4°
Ded.
154

Ded. 154

<36616917720014

<36616917720014

Bayer. Staatsbibliothek

Ded. 154.

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEBER

8.

Ad Rel. vom 15. Mart. 1784. N. 13.

Etwas

über die Fragen:

I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtsachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen?

II. Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen?

Bey Gelegenheit

des in der Gräflich - Spaurischen Ehesache,

von

der Gräfin Karoline von Spaur

an

die Reichsversammlung ergriffenen Rekurses

und der

von dem Hofrath und Kammergerichts Agenten D. F. Haas

darin verfertigten Rekursschriften.

Wetzlar, 1784.

94 B

Contra Potentes nemo est munitus satis.

Phoedri Fabl. Lib. 2. Fab. 6.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Die gräflich-Spaurische Ehegeschichte und die daraus entstandene Irrungen sind so Reichskündig, daß es nicht nöthig seyn wird, davon hier ausführliche Erwähnung zu thun.

§. 2.

Die Gräfin Karoline von Spaur weiß fast ein Jahr von dem allen nichts, was darin bey geist- und weltlichen Gerichten zu Wetzlar, Salzburg und Rom vorgeht. Sie war durch den ihr abgelisteten Revers, durch die ihr versprochene Pension zu sehr getäuscht und zum Stillschweigen gebracht.

§. 3.

Als Sie aber aus öffentlichen Druckschriften erfährt, daß dieser Revers dazu misbraucht wird, die Wirklichkeit ihrer Ehe damit zu läugnen, den ohne ihre Veranlassung nach Salzburg gekommenen Extract aus dem Kirchenbuch über die den 28. May 1781 zu Blasbach geschehene Kopulation, den von den

Verehelichten dem Pfarrer ausgestellten Revers und dessen gerichtliche Aussage, (durch welche sowohl, als den in den Händen des Herrn Kammerrichters befindlichen Kopulationsschein, selbige vollkommen erwiesen wird) alle für falsch, und dabey den Pfarrer, unschuldige Dritte für *Falsarios* zu erklären, sie als solche zu mishandlen, und mit weitern Maasregeln zu bedrohen; daß nachher selbst ihr Gemahl die Ehe läugnen muß, daß ihm zu Beybehaltung der damit unvereinbarlichen Präbenden und um deshalb ein Mandat am Kammergericht nachzusuchen eine *Charta bianca* abgeschreckt worden; so hält Sie sich im Gewissen verbunden, zu ihrem eigenen und so viel anderer Nachtheil nicht länger zu schweigen; Sie schickt die Originalbriefe nach Salzburg, in denen er nicht nur die Existenz, sondern auch die Giltigkeit ihrer Ehe anerkennt. — Eine Gerechtigkeit, die Sie sich, die Sie der Religion ihres Gemahls (den man, ob er schon eine Frau hat, zum geistlichen Stande zwingen will) die Sie den Rechten der Kollatoren, (welche die dadurch erledigten Präbenden zu vergeben haben) die Sie denen damit Providirten, die Sie endlich der unverantwortlich unterdruckten Wahrheit schuldig ist!

§. 4.

Da auch bald aus öffentlichen Zeitungen bekannt wird, daß den 9. September 1782. die Ehe von dem Consistorio zu Salzburg für erwiesen, und ihr Gemahl seiner dasigen Präbende verlustig erkläret worden; so hat Sie nun keinen weitern Anstand, öffentlich aufzutreten, nachdem Sie einige Rechtsgelehrte um Rath gefragt, und durch diese von der Giltigkeit ihrer Ehe (wovon ihr falsche Freunde das Gegentheil vorgeblendet hatten) besser unterrichtet worden.

§. 5.

Sie erfährt auch, daß ich der Verfasser des der dritten Salzburgischen Rekursschrift beygedruckten kurzen Beweises, mit

mit dessen Nachlese bin, und weil Sie daraus sieht, daß von dem, was dahin einschlägt, das Meiste mir unbekannt ist, läßt Sie sich bey mir ansagen, und eröfnet mir die Sachdienlichen Thatumstände. — Daraus entsteht die **Fernere Nachlese zu dem kurzen Beweise.**

§. 6.

Indessen geht die Nachricht ein, daß der Herr Kammerrichter, bey den vorliegenden kläresten Beweisen, die Existenz der Ehe zwar nicht mehr zu läugnen getraue, daß Er aber nur die Giltigkeit derselben jetzt in Zweifel ziehe: daß Er sie vom Pabst wolle kassiren, oder seinen Sohn davon dispensiren lassen. Ein Benehmen, welches dem **Westphälischen Frieden** Art. *V.* §. 48. offenbar zuwider ist; weil darin die geistliche Gerichtbarkeit des Pabstes und einer jeden Katholischen Obrigkeit gegen Sie, als eine der A. C. zugethane Reichsgräfin, und den Ort, wo die Ehe geschlossen worden, suspendiret ist.

§. 7.

Es wird also aus denen in besagter **Nachlese** *pag. 72. seq.* mehr ausgeführten Gründen rathsam gefunden, in dieser, mit dem Westphälischen Frieden, mit dem Evangelischen Religionswesen so eng verbundenen Sache, **Kaiserliche Majestät** um allerhöchsten **Schutz** anzurufen und von gesammten des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen Intercessionales an **Allerhöchstdieselben** sich zu erbitten, damit durch den Kaiserlichen Minister und Protektor der deutschen Nation am Päbstlichen Hofe dagegen ernstliche Vorstellung gemacht, damit eine so unleidliche, Friedensschlußwidrige gemeine **Beschwerde** aller, besonders Evangelischer Reichsstände noch bey Zeiten verhindert, und zu weit aussehenden Religionsirrungen im Reich kein Anlaß gegeben werde.

 §. 8. Dem

§. 8.

Dem Memorial an Kaiserliche Majestät werden die §. 5. gemeldte Druckschriften beygelegt. Erst nachher wird an der vertheidigten Eheverbindung gearbeitet, um selbige dem von der Gräfin und ihrem Herrn Vater vorhabenden Rekurs an den Reichstag beyzulegen, und in dieser um jene Intercessionales an Kaiserliche Majestät gehorsamst zu bitten.

§. 9.

Hier ist es Niemand unbewust, daß ich der Verfasser dieser Rekursschriften bin, daß ich mich selbst öffentlich dafür ausgegeben. Niemand hat bis hieher darin was Anstößiges, sie haben selbst bey den Herrn Protestanten Beyfall gefunden.

§. 10.

Ich bin also seitdem ganz ruhig und vest entschlossen, in dieser Ehesache kein Wort mehr zu schreiben; zumal ich nachher mit einer andern publicken Arbeit beschäftigt war, und sonst die Hände voll zu thun hatte.

§. 11.

Diesem Entschluß getreu, überlaß' ich deswegen dem Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenstein, die im Frühejahr herausgekommene Häberlinische Vertheidigung gegen die, in der Fernern Nachlese ihm gemachte Beschuldigungen und die nun wechselseits der Gräfin geschehene Vorwürfe zu beantworten.

§. 12.

Als aber im jetzigen Spatjahre die ungeschickte Lorsbachische Vertheidigung zum Vorschein kömmt, als in dieser die eigenen Geständnisse über die Rechtswidrige Handlungen in der

Spaurischen Ehesache ein helles Licht verbreiten; So würde es unverantwortlich gewesen seyn, wenn ich die verfolgte Gräfin auf der Stelle verlassen hätte, wo Sie ihrem Ziele am nächsten war. Ich ergreife also auf ihr Bitten noch einmal die Feder.

Mein Plan dabey ist dieser: Ich hebe aus den Lorsbach- und Häberlinischen Vertheidigungen die Geständnisse aus, welche nun das unverantwortliche, das **Ehr- und Pflichtvergessene Lorsbachische Benehmen** gegen die Gräfin bis zur Evidenz entwickeln; Ich setze die Urheber und Beyhelfer in den offenbaresten Tort, und überlasse die Rechtsanwendung dem nachdenkenden Leser. (*a*) Ich halte es für eine Menschenpflicht, die mishandelte Gräfin gegen die Lorsbachsche grobe Injurien und Beleidigungen zu vertheidigen. (*b*) Ich beweise bey dieser Gelegenheit nicht nur die Giltigkeit ihrer Ehe noch besser, sondern widerlege auch im Vorbeygehen die **Beleuchtung des Wittgensteinischen Rekurses.** (*d*) Eine Schrift die, als ein Nachtrag zu ihrem Rekurs, nun auch am Reichstage bekannt gemacht wird.

(a) Die **Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens** §. 13. seq.

(b) das. §. 9. 10.

(c) das. §. 4. — 8. 15. — 17. 31. seq. 40 — 42.

(d) das. §§. 3. 11. seq. 18. — 30. 33. — 39. 43 — 51. 56 — 59.

§. 13.

Ich erwarte hierauf, daß Lorsbach seinen Vater gegen die aus eigenen Geständnissen erwiesene Beschuldigungen besser vertheidigen, oder die Fehler, so gut es möglich, werde zu entschuldigen suchen.

Statt dessen kömmt aber von Mittag her ein schwarzes Gewitter gegen mich an. Lorsbach zieht schon in seiner Injurienklage Blitzschwangere Wolken zusammen. Ich bemerke, wie sie immer näher kommen; Ich suche sie durch ein **Freundschaftliches** Schreiben

ben zu vertheilen; ich zieh' aber den Bliz durch das Wetterläuten noch mehr an. Bald hernach (ich erschrecke nicht wenig darüber) schleudert es schon überall Blize gegen mich. In der Lorsbachschen Kontumacialanzeige blizt es schon **Pflichtvergessenheiten**, daß ich der Gräfin in ihrem Rekurs an den Reichstag gedient habe. —— Er muß bessere Nachrichten gehabt haben, daß die Bombe bald springen würde. —— Eine Lehre für mich, über Niemand zu **Lachen**, den die beschüzen, welche **Thränen** auspressen können! —— *Ne quid temere in eos dicas* (saget *Cicero de Oratore Lib. 2. Cap. 58.*) *qui diliguntur.* Ich höre, er ist nun auch *á son tour josqu'á la petulance* vergnügt darüber. — Die Freude muß ich ihm gönnen. Seiner ungeschickten Vertheidigung wird das bey dem *Publico* nicht mehr Beyfall erwerben.

§. 14.

Den Tag vorher, als ich meine declinatorische Einrede ꝛc. wider seine Injurienklag eingebe, und damit das bereits über mir schwebende Gewitter zu vertreiben suche, schlägt es schon unvermuthet ein.

Den 10. December wird auf einmal eine Inquisition gegen mich beschlossen.

§. 15.

Fast in der nämlichen Stunde werd' ich vorgeladen. Ich entschuldige mich wegen eines heftigen Brustkatharrens, den nachher die hohe Deputation selbst wahrnimmt. Ich muß aber doch den andern Tag auf wiederholte Vorladung erscheinen.

Die Deputation fährt zu einer ungewöhnlichen Stunde in Spanischer Kleidung auf. Das feyerliche Ansehen, womit Sie eröfnet wird, läßt mich gleich auf eine Inquisition schliessen. Das Verhör dauert bis nach fünf Uhr bey Licht. Die vorbeygehende erkundigen sich nach dem ungewöhnlichen Lichtbrennen auf der Kammer,

mer, und erfahren von der Wache in dem naiven Soldatenstyl die Ursache davon.

Dieses veranlaßt ein allgemeines Aufsehen, läßt ein Verbrechen muthmaßen und verbreitet überall von mir die nachtheiligsten Gerüchte; Von nichts wenigerm als einer Kassation wird gesprochen. Den 23. December sollte ich (hieß es schon) suspendirt werden; Alles lief auf die Audienz um es anzuhören ꝛc. Von denen auf Parthiebeute ausgehenden wird das als eine Neujahrs-Neuigkeit ohne Zweifel bereits in die Welt geschrieben. Ich habe mir ohnedies schon die Entfernung meiner Kollegen zugezogen, daß ich mich der Kanzley so eifrig angenommen. Vielleicht kömmt es gar in die Komitialnebenstunden. In dem *XLVI.* Stück steht bereits etwas davon. Ich kenne den Freund, der mir schon mehr solche Dienste geleistet hat.

§. 16.

Die Fragstücke bezielen fast alle die vom Lorsbach mir vorgeworfene Pflichtvergessenheit; vielleicht ist die Untersuchung mit dadurch veranlaßt worden. —— Es soll meinen Amtspflichten und dem des Herrn Kammerrichters Excellenz, als meiner Obrigkeit, als dem Haupt des Gerichts schuldigen Respect zuwider seyn, daß ich in einer Rekurssache gegen Ihn die Feder geführt habe; Ich soll in der fernern Nachlese nicht nur gegen Ihn, sondern auch die Mitglieder des ersten Senats, (in welchem das Mandat gegen Salzburg erschlichen worden) ja wider das Gericht selbst, und den Evangelischen Reichstheil mir beleidigende Ausdrücke zu Schulden gebracht haben. — Vorwürfe, über die ich zum Tod erschrecke! weil sie von meiner Gedenkungsart, von der in öffentlichen Druckschriften und sonst so oft bezeigten Beeiferung für die Ehre des Gerichts, von dem für höchstselbiges tief in mir liegenden Respect zu sehr entfernt sind. Vorwürfe jedoch, über die ich nun, zu Abwendung einer Inquisition und Strafe, zu Rettung meiner dadurch gekränkten Ehre, mich öffentlich vertheidigen muß. Es kömmt dabey auf nachstehende Fragen an:

 I. Frage:

I. Frage:

Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen?

§. 17.

Nach dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 12. §. 8. ist ausser allem Zweifel, daß ein Prokurator gegen Gerichtspersonen, als Parthien, allerdings dienen kann. Es ist daselbst verordnet: „Da „Kammerrichter und Beysitzer selbst eigene Sachen an Unserm „Kammergericht rechtlich hangen hätten, sollen selbige nicht in „die Räthe, darinn die Principalen präsidiren und sitzen, sondern „in einen andern Rath durch den Präsidenten desselben, den die „Sache nicht anlangt, *ad referendum* gegeben werden.

Selbst der G. B. vom 24. April 1782. setzt dieses als bekannt voraus, wenn es §. 5. und 6. darinn heißt:

a) „Die Prokuratoren sollen die Sachen nahmhaft ma„chen, welche die Herren Kammerrichter, Präsidenten und „Beysitzer, oder deren Angehörige auf ein- oder andere Weise be„treffen; imgleichen sollen sie

b) „anzeigen, ob ein Prokurator selbst mit einem der „Herren Assessoren„ (das nämliche versteht sich auch von den Herren Kammerrichter und Präsidenten) „in Prozeß befangen rc.

§. 18.

Die drey letzte Herren Kammerrichter hatten eigene Prozesse bey dieser höchsten Gerichtsstelle. Wie Sie aber darinn nur als Parthien, nicht als Oberste Häupter des Gerichts anzusehen gewesen; (*a*) so war es auch dem Ihnen schuldigen Respect

und den Amtspflichten der Prokuratoren nicht zuwider, wenn diese gegen Sie dienten.

(a) Nur praesidendo im Gericht und in den Räthen repräsentiren Sie Kaiserliche Majestät.

Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 10. pr. und §. 3.

§. 19.

Das ist nun auch hier der Fall. —— Im September 1781. erhalte ich, als Fürstlich-Salzburgischer Hofrath und Agent, von Seiner Hochfürstlichen Gnaden durch Höchstihren Hofkanzler Freyherrn von Kürsinger den geheimen Befehl, daß ich in der Stille von dem Pfarret zu Blasbach den Kopulationsschein des Grafen Johann von Spaur mit der Gräfin Leopoldine Karoline zu Sayn-Wittgenstein einhohlen solle. Ich vollziehe diesen Fürstlichen Auftrag, schicke sowohl den Extract aus dem Kirchenbuch über die den 28. May 1781. vollzogene Kopulation, als eine Abschrift des von den Getrauten dem Pfarrer ausgestellten Reverses nach Salzburg.

§. 20.

So bald dem Herrn Kammerrichter vertrauliche Eröfnung hievon gemacht wird, und Er in Erfahrung bringt, daß ich diese Beweise dahin geschickt, hat er in einigen nach Salzburg erlassenen Schreiben und *Promemoria* (so überzeugt er selbst aus dem in Händen habenden Kopulationsscheine von deren Richtigkeit war) doch kein Bedenken, sie für einen erfundenen Ruf auszugeben, den Extract aus dem Kirchenbuch für unbedeutend, irrig und falsch, die Kopulation für ein Stadtmährchen, für ein leeres Geschwätz, für ein erbärmliches, nichts bedeutendes Gewäsche zu halten, das nicht die mindeste Rücksicht und Glauben verdiene. Er nennt es eine Misgeburt des Fürstlichen Agenten, dem so wenig, als dem Pfarrer zu glauben sey. Er droht sogar, daß es diesem theuer dürfte zu stehen kommen. Mich nennt er den Urhe-

Urheber des erschollenen Rufs, den Herausgeber und Einschicker eines irrigen und falschen *Extractus Protocolli*, ein unberufenes Werkzeug und Triebfeder desselben, einen Gesellen, gegen den Er gezwungen sey, noch andere Maasregeln zu ergreifen. (*a*) (Maasregeln, die ich nun leyder! nachdem andere unter seinem *Directorio* wider mich fehlgeschlagen sind, nach zwey Jahren erfahre!) Er sucht mir alle Glaubwürdigkeit zu benehmen und mich zu Salzburg in den Verdacht eines *falsi* zu bringen. — Was kann beleidigender für einen Prokurator seyn? der die Gnade hat, vielen Kurfürsten, Fürsten und Ständen (ich darf es sagen) mit gnädigstem Beyfall zu dienen, dessen Ehre und gute Reputation seine einzige Nahrungsquelle seyn muß. Wie kann ich still dazu schweigen? da ich an dem Hofe eines der ersten Reichsfürsten für einen *Falsarius* erklärt, da dieses aus Veranlassung der Hauptsache öffentlich bekannt gemacht wurde. *Crudelis in se ipsum est, qui famam negligit.* Ich mußte mich also vertheidigen. — — Und nun liegt es am Tage, daß alles, was ich nach Salzburg geschrieben habe, die reineste Wahrheit ist, die man durch abgeschreckte, durch erlistete Zeugnisse vergeblich hat zu unterdrücken gesucht. Zeugnisse, die ihren Urhebern wenig Ehre machen, und auf die sich nun viel eher so was anwenden läßt, (*b*) welches mir hat wollen beygemessen werden. Und doch muß ich deswegen nun die von dem Herrn Kammerrichter mir längst bedrohte Maasregeln zu meinem Leidwesen erfahren; ich muß erfahren, daß er seine vermeinte Privatbeleidigungen zur Sache des Kammergerichts zu machen, und mich damit zu ecrasiren bemühet ist. Ist das nicht schreyend? Geschieht mir damit von ihm nicht offenbar zu viel und Unrecht?

Nein, so müssen Prokuratoren ihren Ehrenstand nicht aviliren lassen. Ich werde mich also gegen die Verfolgungen des Herrn Grafen von Spaur (denn ich sehe wohl, daß ich in der fernern Nachlese *p*. 70. mich sehr geirrt habe) mit standhaftem Muth so lange wehren, als noch ein Blutstropfen in meinen Adern seyn wird.

Etsi fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae.

Stürz' ich, so rasselt es in der Spaurischen Ehesache gewiß noch hinter mir her. Möchte man Ihm doch nur rathen, das Gedächtniß davon zu vertilgen und sie *quovis modo* beyzulegen! Es entstehen sonst noch unangenehme Folgen und bedenkliche Fragen daraus.

(a) S. mein Promemoria §. 13. mit dessen Anl. Num. 9. und die Salzb. Rekursanl. Lit. G. M.

(b) L. I. p. 2. et L. 9. §. 3. ff. ad Leg. Corneliam de falsis. Lauterbach Lib. 48. tit. 9. §. 1. 2.

§. 21.

Dieser Despotismus wird hoffentlich keinen Eingang finden, daß Prokuratoren in Rechtsangelegenheiten wieder den Herrn Kammerrichter, als Grafen von Spaur, den Reichsständen ihre Dienste verweigern, selbige hülflos, und ihre Aufträge unbefolgt lassen sollen. **Ein Realmangel, bey dem Sie nicht gleichgiltig seyn können!**

§. 22.

Sollte ein gerechter Schmerz über jene Ehrkränkende Vorwürfe (§. 20.) mir zu empfindliche Ausdrücke abnöthigen, oder schon abgenöthiget haben; so verdien' ich derentwegen Nachsicht und Verzeihung; denn wer kann sich so ganz mäßigen, so ganz kaltblütig seyn, wo Ehre und Glück auf der Spitze stehen, und beyde so unbillig angegriffen werden. (§. 20.)

§. 23.

Nun möchte es zwar heissen: Ich sagte ja selbst in meinem *Promemoria* §. 12. und in den Anlagen *pag.* 12. *not. a.* " Die Pflichtschuldige Subordination erlaube mir nicht, in " die Sache hinein zu gehen und darüber Anmerkungen zu ma- " chen." Ein Vorsatz, dem ich hätte treu bleiben sollen. — —

Allein, das schrieb ich zu meiner eigenen Vertheidigung, wo ich weder von Salzburg, noch der Gräfin Aufträge hatte, mich in die Hauptsache zu mischen. Doch giebt das *P. M.* zu erkennen, daß ich den Herrn Kammerrichter von dem Herrn Grafen von Spaur zu unterscheiden wuste, und nur gegen letzten eine standhafte Sprache führte. So bald ich aber der Gräfin auf Ersuchen in ihrem Rekursvorhaben diente, muste ich viele Rechtswahrheiten sagen, die dem Herrn Kammerrichter vielleicht unangenehm seyn mögen; die ihn aber, nicht als meine Obrigkeit, nicht als das oberste Haupt des Gerichts, nicht dessen repräsentirende Amtswürde (für die ich den tiefschuldigsten Respect hege) sondern nur den Herrn Grafen von Spaur angehen; die also keine von Amtswegen zu ahndende Subordinationsfehler, sondern nur sachdienliche Wahrheiten sind, die *ad causae utilitatem* gesagt werden wußten.

§. 24.

Meines wenigen Orts bin ich daher nicht einzusehen im Stande, wie der Herr Kammerrichter die Sache des Herrn Grafen von Spaur zur Sache des Kammergerichts machen, wie er Höchstdiesem seine Privatbeleidigungen, ohne sie selbst einzuklagen, zur Official Untersuchung und seine längst bedrohte Maasregeln überlassen könne. (§. 20.)

Ich muß also hier ein- für allemal wiederholen, daß, so oft ich in dieser Schrift den Herrn Kammerrichter nenne, ich nur allemal den Herrn Grafen von Spaur verstehe, damit aus jenem Titel (der auch *in rubro mandati*, wo Er offenbar nur Parthie, oder Stellvertreter seines Herrn Sohnes ist, beybehalten worden) keine Illusion entstehen möge.

§. 25.

Ich will jedoch die Stellen der fernern Nachlese durchgehen, die für beleidigend, und zur Sache undienlich gehalten werden.

Pag. 39. sag' ich: "Im Hauße des Herrn Kammerrich-"ters hätten sich mehr Liebesintriguen gemacht. —— So sey "auch die Heirath seines Herrn Sohnes mit der Gräfin Karo-"line die Entwickelung der darinn veranlaßten gesellschaftlichen "Schauspiele, und ein bischen Vergeltungsrecht gewesen.

Als ich bey dem daraus gezogenen Fragstücke, weil der Innhalt persönlich ist, von der hohen Deputation meinen Kläger zu wissen wünsche, wird mir zu erkennen gegeben, daß diese **Schmähungen gegen meine Obrigkeit von Amtswegen** zu ahnden seyen. Ich werde deswegen dabey zum erstenmal mit ganz bemerklicher Indignation Constitut genennt.

§. 26.

Liebesintriguen schlagen ja nicht in das Amt des Herrn Kammerrichters ein. Ich insinuire nur, daß in Hochdessen Hause (eine überall bekannte Sache) sich Heirathen, und ungleiche, übel ausgeschlagene Eheversprechungen gemacht haben, ohne zu sagen, daß der Herr Kammerrichter selbst Theil daran hatte.

Diese Bemerkung war deswegen nöthig und Sachdienlich, weil in öffentlichen Druckschriften und Briefen, selbst zu Rom der Gräfin darüber Ehrkränkende Vorwürfe gemacht wurden, daß Sie den in der Liebe noch unerfahrnen Grafen Johann (das geben doch seine gedruckte Briefe und ein gewisses Attestat nicht zu erkennen) als eine Koquette verführt, und in ihre Liebesnetze gelockt habe.

Es mußte daher gesagt werden, daß ihre Bekanntschaft in den Augen der Aeltern angefangen, und fortgesetzt worden; daß die in dem Hause des Herrn Kammerrichters veranstaltete Schauspiele die Liebe noch mehr angefacht, und zuletzt in Flammen gesetzt haben; daß also die Aeltern selbst an den Folgen dieser ganz gleichen Heirath, deren sich kein Theil zu schämen hat, allein

schuld

schuld sind. — — Das sind keine Schmähungen gegen meine Obrigkeit; es sind Stadtkündige Wahrheiten, die ich als Sachwalter der Gräfin, zu Widerlegung jener Vorwürfe dem Herrn Grafen von Spaur sagen konnte und mußte.

S. fernere Nachlese *p.* 7. *seq.* 39. *seq.* und die Abgenötigte Anmerkungen des Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenstein §§. 12-19. 22. 24. *seq.* 32.

§. 27.

Nun folgt ein Vorwurf, der viel ernsthafter zu seyn scheint. Ich äussere *pag.* 69. den Wunsch, daß der Herr Kammerrichter diese Sache lieber am Reichshofrath, als am Kammergericht möchte anhängig gemacht haben, dessen oberstes Haupt er ist, und wo sein Directorial-Ansehen leicht mit ins Spiel kommen könnte.

Dieses wird für eine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath-und die den Herren Assessoren daselbst beygelegte Lobsprüche werden in Verbindung mit dem nachherigen für einen Spott gehalten.

§. 28.

Ein wenig mehr Gnade, und eine bessere Opinion von der in meinen Vorlesungen über den Reichsproceß, von der in öffentlichen Druckschriften, (*a*) selbst noch in meinem *Promem. p.* 7. *not. k* und sonst so oft gezeigten Beeiferung für die Ehre des Kammergerichts, ein wenig mehr Gnade, sag' ich, würde gegen diese Anschuldigung mir Nachsicht und eine bessere Vermuthung gewähret haben, wenn vielleicht in den dasigen Ausdrücken (sollten sie auch unbehutsam seyn; das sind sie höchstens nur) eine Zweydeutigkeit liegen sollte. — — Aller Gedanke eines Spottes, einer Beleidigung war dabey weit von mir entfernt. Das kann ich

vor

vor Gott mit einem leiblichen Eide betheuren, und ich konte- stire es öffentlich durch diese Druckschrift. Ich bin zu sehr von dem tiefesten Respect zu diesem höchsten Gericht durchdrungen, als daß mir nur so was hätte einfallen können.

(a) S. meine Druckschrift von der Verlegung des Kammergerichts; Meine Gedanken von des Herrn Kammerrichters Voto decisivo, von dem Turno, von den Taxirrungen und mehr andere Schriften und Deductionen.

In meinen unpartheyischen Gedanken vom *Turno* glaub' ich dieses am werkthätigsten bezeigt, und darinn die Ehre des Gerichts gegen die in den vermischten Briefen *pag*. 36. und 123. Ihm beygemessene schädliche Grundmaximen (welche, wenn sie wahr wären, Ihm die Reichsungnade zuziehen müßten) gegen die Höchstselbigem, und dessen Gliedern *p. 18. 68. 101. 133. 181. seqq. 198. seq.* gemachte unverdiente, beleidigende Vorwürfe, gegen die Reichsgesetzwidrige Vorschläge *pag 303. seqq.* (die zwischen Kaiser und Reich nur Mistrauen zu erwecken fähig sind) gegen das alles glaub' ich die Ehre des Gerichts auf das standhafteste vertheidiget zu haben (*a*). — Ich übergehe die beleidigende Stellen *pag. 127. 207. seqq. 300. seq. 349.* gegen den Respect des Kaiserlichen Hofs und das Ansehen der Reichsstände. Besonders möchte ich um alles auf der Welt dem vierten Stücke des *III.* Th. *p. 217.* das Motto (*b*) nicht vorgesetzt, und damit eine Herabsetzung der jetzigen, gegen die ältere Assessoren so deutlich bezielet haben. — Das blieb doch alles ungeahndet!

(a) S. Fabers neue Staatskanzl. XXVI. Th. p. 124. not. a. 253. 255. 269. 275. seq. XXVII. Th. p. 212. 216. 226. not. a. 228. not. a. 254.

(b) Ein Motto, dessen Beleidigung in die Augen fällt, das in der Allgemeinheit und der daselbst gleich folgenden Anwendung mit nichts sich entschuldigen läßt.

§. 29.

Weil sogar die *pag. 69.* aus den vermischten Briefen S. 68. entlehnte Lobsprüche, (wo sie eher einem Tadel ähnlich sind) der schick-

schicklichern Anwendung ungeachtet, in meinem Munde für Beleidigungen gehalten werden; so bin ich diesem schon in der Beleuchtung *p.* 34. zuvorgekommen.

Ich führe übrigens in jener Stelle der fernern **Nachlese** nur die Salzburgische, **nicht ganz** (also mögen sie es zum Theil seyn) ungegründete Besorgnisse an, (*a*) daß bey Erkennung des Mandats, *NB.* vielleicht (also nicht gewiß) nur ein **bischen Menschenfurcht** hie und da eingeflossen seyn **möchte.** (Man behaupt es also nicht wirklich.) —— **Welches am Reichshofrath nicht zu besorgen gewesen wäre.**

(a) Die vermischte Briefe erzählen ja ebenfalls pag. 45. seq. mit ziemlicher Dreistigkeit, was die Stände, was die Assessoren und Prokuratoren von dem Herrn Kammerrichter, von dem Einfluß des Wiener Hofs in dessen Directorialamt sagen sollen. Und darinn ist noch dazu kein wahres Wort.

§. 30.

In dieser letzten Stelle liegt keine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath. Sie zielt nur auf einen Vorschlag der zu verbessernden Gerichtsverfassung; denn schon oft, und noch bey der letzten Visitation ist es gewünscht worden, daß wenigstens Kammerrichter und Präsidenten (welche Kaiserliche Majestät im Gericht und in den Senaten repräsentiren, denen deswegen alle Gerichtspersonen nach dem J. R. A. §. 16. Respect und Gehorsam schuldig sind) daß Diese am Kammergericht nie als Parthien auftretten möchten; weil Sie alsdann den Beysitzern und deren Erkenntnissen selbst Respect und Gehorsam bezeigen müssen. Die in die innere Gerichtsverfassung einschlagende Staatsursachen davon waren diese.

Der Herr Kammerrichter soll, als das Oberste Haupt, die Gerichtspersonen ohne Ansehen ihrer Versaumniß und Ueberfahrung halben unnachläßig strafen; (Konc. der K. G. O. Tit. 20. *pr.* §. 2.) Er soll die Untauglichen ermahnen, von ihren Bedienungen

gen abzustehen; (K. G. O. 1571. Tit. 7.) Er soll alle Kammergerichtspersonen nachdrücklich anhalten, daß Sie ihren Amtsverrichtungen treulich obliegen; (J. V. A. §. 6.) Er soll, wenn etwas verdächtiges, oder strafbares wider die Assessoren vorkömmt, es nicht übersehen (J. V. A. §. 16. *in fin.*) Er soll darauf sehen, daß den Visitationsverordnungen die schuldige Achtung bezeigt werde, (Vis. Schluß vom 30. Jan. 1771.) daß durch die öftere Gastirungen der Prokuratoren (*a*) dem Gericht nicht allerley Nachrede und übler Verdacht zuwachsen möge. etc.

(a) Hierbey muß ich etwas länger verweilen. Es ist schon dahin gekommen, daß die Prokuratoren Mannsköche darauf halten. — — Muß das nicht Aufsehen erwecken? — — Die Beyspiele sind verführend. Kleine Geister wollen schon nachspucken; diese werden aber, hof' ich, wie Azors Zaubertische, bald verschwinden. Freylich wird kein vernünftiger glauben, daß eine Prokuratorssuppe einen Einfluß in die Justiz, in die Beförderung der Sachen, in die Schonung bey Strafen, in die Gönnung anderer Vortheile eines vor dem andern habe. Der gemeine Haufen glaubt aber an diesen Götzen; selbst der J. V. A. §. 44. und der Visitationsschluß vom 11. Julius 1770. besorgten, daß dadurch dem Gericht Verdacht und üble Nachrede zugehen möchten.

Nicht zu gedenken, daß darinn eine subtile Parthiekaperey liegt. Ein Prokurator, der fast alle Woche tractirt, der, wie bey voriger Visitation angezeigt und erwiesen worden, sich in alle Sachen mischt, zu denen er auch nicht bevollmächtiget ist, der, so bald fremde Sollicitanten hier ankommen, sie zum Essen und die erforschte Referenten mit dazu bittet, der ihnen beym Empfang das Kompliment macht: "Es wird ihnen doch nicht entgegen "seyn, daß ich Sie zu Ihrem Herrn Referenten setze." O! dann ist der bevollmächtigte Anwald, die Gesetze mögen sagen, was sie wollen, so gut als abgeschaft; Er wird allenfalls nur noch zum Rezessiren und Figuriren beybehalten; der gastirende Prokurator ist alsdann in den Augen der Parthien ein ganz anderer Mann, als ihr auch noch so geschickter Anwald, der sich in seiner Studierstube tod schanzet, und seine Suppe allein ißt. Kein Wunder also, wenn gastirende Prokuratoren ihre Kollegen wie große Eichen überschatten und den Unterwuchs ersticken. Ob hernach die Tractirgelder nicht öffentlich, oder verdeckt in die Rechnungen kommen? Davon ist bey letzter Visitation mehr als einmal die Frage gewesen. Man sage, was man wolle, sie bestreiten es nicht aus ihrem Beutel; es mag in einer gewissen Schrift pag. 430. noch so scheinbar entschuldiget werden. Es bleibt immer eine lerna malorum, und eine unselige Quelle unnenbarer Misbräuche.

S. die bekannte **Original Briefe II. Th.** p. 39. seq.

 §. 31. Hat

§. 31.

Hat der Herr Kammerrichter an dieser höchsten Gerichtsstelle selbst Prozesse; da ist es freylich nicht ganz unmöglich, daß auf seiner Seite ein wenig Schonung, politische Nachsichten, auf der andern aber ein bischen Menschenfurcht, Verehrung des obersten Haupts in dem klagenden Theile, oder sonst wechselseitige Verhältnisse und Verbindungen eintreten, und dabey das Directorialamt wanken möchte. Ludolf gesteht selbst von sich und seinen Kollegen: *Homines sumus, fuimus et erimus.* Nun ich es blos möglich zu seyn glaube, daß Sie auch Menschen sind und Menschenfurcht haben können, was Ludolf für wirklich hält, was die vermischte Briefe *p.* 68. deutlich sagen, was selbst das *Corpus Evangelicorum* seinen Religionsverwandten Assessoren und Reichshofräthen vorwirft, daß sie zu viele Menschenfurcht hätten, was auf dem Reichstage ihnen mehrmalen zu erkennen gegeben worden, daß Sie keine Götter, sondern Menschen seyen; (*a*) So kann es bey mir um so weniger beleidigend seyn, wenn ich nur die Salzburgische Besorgniß, nicht daß es wirklich sey, sondern daß es seyn möchte, angeführt, wenn ich noch daran gezweifelt, ob es ganz gegründet sey? und wenn ich diesen Zweifel durch die vorhergegangenen Lobsprüche noch mehr zu erheben gesucht habe.

(a) J. J. Moser von den Reichstags-Geschäften p. 475. 482.

Der Jüngere Reichsschluß macht abseiten des Herrn Kammerrichters die Bestrebung nach einem Anhange fast nöthig, wenn Er nicht blos Zuschauer seyn will. Große Kenner der Kammergerichtsverfassung haben deswegen schon längst das viel schicklichere Mittel angerathen, wie die Directorial Willkühr, worüber so viel ist geklagt worden, in gesetzmäßige Grenzen zu bringen sey, wenn nämlich der Herr Kammerrichter in allen Sachen mit den Herrn Präsidenten kommuniciren müßte, und nach dem J. V. A. §. 4. es nicht mehr seinem *arbitrio* heimgestellt bleiben dörfte, ob eine Sache wichtig sey oder nicht? — Doch wie gehört das zu meiner Vertheidigung? — Ich habe damit zeigen wollen, daß es nach dem J. Reichsschluß ein Verfassungsfehler sey, wenn

der

der Herr Kammerrichter zu Erhaltung seines, darinn zu sehr herunter gesetzten Ansehens fast genöthiget ist, sich einen Anhang zu machen, der eben so schädlich seyn kann, als die geklagte Directorial Willkühr. —— Dieses ist eine der vornehmsten Ursachen, warum Staatskluge Männer gewünscht haben, daß, um die Wirkungen dieses Anhanges nicht zu verbreiten, wenigstens die Directorial-Personen keine Proceße am Kammergericht haben möchten, sondern lieber an den Reichshofrath verwiesen würden, damit jene Besorgnisse sich nicht einmal muthmaßen ließen. Eine Sprache, die ich bey der Obersten Reichsgesetzstelle, (wohin die fernere **Nachlese zum kurzen Beweise**, wie dieser selbst, bestimmt war) um vielleicht auch hierinn eine Justitzverbesserung zu veranlassen, allerdings führen konnte, und mit Beyfall geführt habe.

§. 32.

So viel ist hier ganz sicher, daß der Herr Kammerrichter das Mandat gegen Salzburg offenbar erschlichen hat. Hätte er nicht über *facta personalissima* seines Sohnes die ungebürliche Stelle eines Klägers angenommen, hätte sein Sohn (der als Domherr ein Unterthan des Fürsten und Erzbischofs war) derentwegen selbst geklagt, oder hätte sein Herr Vater wirklich eine Vollmacht von ihm gehabt, und konstirte nicht vielmehr aus dem Schreiben des Sohnes vom 15. Dec. 1781. daß ihm die *Carta bianca* abgeschreckt worden; hätte nach dessen übrigen Briefen sich nur ein *Mandatum praesumtum* denken lassen; (S. Anl. der fernern Nachlese *Num.* 1-4.) So wäre der Herr Kammerrichter doch nur in die Stelle und Rechte seines Sohnes getreten; Das Mandat hätte also bey dem ohnerfindlichen *spolio* (*a*) gar nicht, oder nach dem Konc. der **R. G. O.** *II.* Th. Tit. 25. §. 3. dem **J. R. A.** §. 105. der **Wahlkapit.** Art. *XIX.* §. 7. und nach dem **Visitationsschluß** vom 1. **Februar** 1769. *in causa subditi contra Dominum* doch ohne Schreiben um Bericht nicht erkannt werden können. Es ist daher auch ausser allem Zweifel, daß, wenn der Herr Kammerrichter diesen Mandatsproceß nicht selbst hätte liegen lassen, selbiges ganz gewiß wieder wäre Kassirt worden.

 (*a*) Zum

(a) Zum Beweiße, daß die anderweite Vergebung der Salzburgischen Präbende kein Spolium gewesen, muß ich denen deshalb in der vertheidigten Eheverbindung §. 107. — 113. angeführten Gründen noch ein argumentum ad hominem beyfügen.

Ich setze den Fall: der Kollator einer Präbende erhält den Todenschein eines Canonici. Er vergiebt darauf mit allem Recht die Präbende. Der Canonicus zeigt sich aber nach einiger Zeit dem Kollator, daß er noch lebe. Die anderweite Vergebung fällt alsdann von selbsten weg; der erste bleibt nach wie vor Canonicus, und der Zweite muß wieder weichen.

Das ist auch hier der Fall: Salzburg erhält den Kopulationsschein und die gerichtliche Aussage des Pfarrers, daß Graf Johann verheyrathet sey. Der Vater läugnet zwar die Kopulation, und will durch ein Gegenzeugniß des Pfarrers, durch Zeugen erweisen, daß sein Sohn nicht verheyrathet sey, daß er es nicht seyn könne, weil er den Tag, als die Kopulation soll geschehen seyn, an einem weit von Blasbach entfernten Ort gewesen. Er bringt aber diese Gegenbeweise, obschon er dazu aufgefordert wird, in zwey Monathen nicht bey. Indessen verlauft die gesetzmäßige Zeit der Vergebung. Damit nun der Erzbischof nicht um sein Kollationsrecht kommen, und keine Devolution eintreten möge, giebt er die Präbende dem Grafen von Waldstein, behält aber dem Grafen von Spaur seine Rechte vor, wenn er noch beweisen könne, daß er nicht verheyrathet sey. Hätte er diese Beweise, wozu ihm nachher bei dem Erzbischöflichen Vikariat ein neuer Anlaß gegeben worden, noch beygebracht; so wär' er nach wie vor Domherr geblieben und Graf Waldstein hätte ihm wieder weichen müssen. War das ein Spolium? kann da gesagt werden, daß er ohne gestattetes Gehör seiner Präbende sey entsetzt worden? war das ein factum injustificabile? und konnte, zumal ohne Schreiben um Bericht, darauf ein Mandat erkannt werden? — — Ganz sicher nicht.

§. 33.

Ich gehe zu zwey andern Fragstücken. Weil die hohe Deputation wahrgenommen, daß ich es bey dem Brustkatharren länger nicht aushalten könnte; so hat Sie mir die zwey letzte Fragstücke zur schriftlichen Beantwortung, die übrigen aber, obschon ich zu meiner Vertheidigung darum angesucht, noch zur Zeit nicht mitgetheilt. Ich habe sie deswegen in dem bisherigen nur aus dem Gedächtniß anführen, und mich nicht ausführlich darauf können vernehmen lassen. Jene hingegen sind folgenden Inhalts:

Wie

Wie er (It. Haas) *p*. 71. seiner Nachlese habe sagen mögen? daß die Kammergerichts Prokuratoren von pflichtmäßiger Bedienung ihrer Partheyen abgeschreckt würden; bey denen aber, die es nicht thäten, das bloße Rechthaben schon ein Verbrechen sey, mit beygefügten ꝛc. ꝛc.

Endlich wie er *p*. 50. der **Beleuchtung** von dem wider den Herrn Erzbischof zu Salzburg erkannten Mandat habe sagen können? daß dessen Absicht dahin gehe, einen verheiratheten Domherrn bey seiner Präbende zu erhalten, und die damit unvereinbarliche Ehe zu trennen.

§. 34.

Was ich in der Nachlese *p. 71*. sage, erhält seine Rechtfertigung aus den vorangeführten harten Begegnungen des Herrn Kammerrichters (§. 20.), und aus dem deßwegen von Salzburg Kaiser und Reich angezeigten Realmangel. Begegnungen, die alle Kammergerichts Anwälde immer abschrecken werden, wegen Besorgniß ähnlicher Mishandlungen, Aufträge zu vollziehen, die ihnen von Reichsständen zugehen, wenn sie dem Herrn Kammerrichter, auch nur als Grafen von Spaur, unangenehm sind.

Da ich aber diese Menschenfurcht nicht hatte, (*a*) da ich die Hochfürstlichen Aufträge in der Stille befolgte, da ich darinn **Recht hatte**, und nach meinen Pflichten gehandelt zu haben meynte; So war dieses **Rechthaben** nach jenen harten Aufbürdungen (§. 20.) bey dem Herrn Kammerrichter **ein Verbrechen**, weswegen er mich so sehr angefeindet hat.

(a) Ich erfahre täglich mehr, daß die Menschenfurcht doch ein bischen nöthig ist. Man kömmt sonst nicht weit. Das recte faciendo neminem time ist ein abgenutztes Sprichwort. Es ist nicht mehr Mode, ein Märtyrer der Wahrheit zu seyn, und sich unglücklicher Personen gegen Mächtige anzunehmen; Denn Nichts steckt mehr an, als das Unglück. Das erfahr' ich jetzt leyder!

§. 35. So

§. 35.

So unerwartet es mir ist, wegen der Stelle *pag. 50.* (siehe oben §. 33.) zur Verantwortung gezogen zu werden; so darf ich selbige nur anführen, um derentwegen ohne Vorwurf zu seyn. Es heißt: „die Gräfin sieht, daß wegen dieser Sache am Kam-„mergericht gegen Salzburg ein Mandat erschlichen worden, „dessen (erschlichenen Mandats) Absicht dahin gehet, einen ver-„heiratheten Domherrn bey seiner Präbende zu erhalten, und die „damit unvereinbarliche Ehe zu trennen.

Freylich gieng die Absicht des Herrn Kammerrichters dahin, durch das Läugnen der Kopulation, (so offenbar sie erwiesen war) durch das darauf erschlichene Mandat seinen Sohn bey der damit unvereinbarlichen Präbende zu erhalten. Der Gräfin war also am meisten daran gelegen, daß es dabey nicht bleiben, daß ihr Gemahl unter diesem Vorwande ihr nicht entzogen, oder vorenthalten würde. Sie adhärirte deswegen dem Fürstlich-Salzburgischen Rekurs.

Kein anderer, als dieser Sinn, kann jener Aeusserung beygelegt werden; Sie ist also bewandten Umständen nach für keine Beleidigung dieses höchsten Gerichts zu halten.

§. 36.

Nun ~~muß~~ ich noch über die dasigen ꝛc. ꝛc. mich verantworten. —— Damit zielte ich auf die unübersehliche Folgen, die aus den bedrohten weitern Maasregeln des Herrn Kammerrichters mir noch bevorstehen dörften, und die jetzt leyder! einzutreffen scheinen. (sihe oben §. 20.)

§. 37.

Endlich wird mir sogar aus *pag. 74.* der fernern Nachlese eine Beleidigung der A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren

toren zur Last gelegt. Ein Vorwurf, den ich um so weniger vermuthend war, als ich in dieser Schrift die Evangelischen Rechte vertheidigte! So ungern ich öfentlich hierauf antworte; so ist es doch nöthig; weil sonst der Erfolg davon seyn möchte, der Gräfin und mir die Herren Protestanten abgeneigt zu machen; und selbst der Evangelische Reichstheil an der Ihn besonders angehenden, gemeinen Beschwerde wegen der von dem Herrn Kammerrichter bezweckten Uebertretung des Westphälischen Friedens weiter keinen Theil nehmen möchte.

§. 38.

Die Nachlese ist durch die 1782. zu Halle herausgekommene **Erhebliche Betrachtungen in der Eheverbindungssache des Domicellar Grafen Johann von Spaur** mit veranlasset worden, in welcher nicht nur gegen die Grundsätze der katholischen Religion behauptet wird, daß ein **Domherr mit Beybehaltung seiner Pfründe heirathen könne**; mithin die Spaurische Dompräbenden durch dessen Heirath nicht erlediget seyen, (Ein Satz, auf den die Gräfin, so angenehm er ihr sonst gewesen wäre, nicht zählen konnte!) sondern auch *pag.* 22. 25. 26. 28. und 33. den Katholischen die beleidigende Vorwürfe gemacht werden: „Sie verstünden unter dem Wort **Keuschheit** den **Konkubinat**, oder zur **Schande ihrer Religion**, eine **privilegirte** „**Ausübung unreiner Lüste**. Diese Sünden wider Gottes „ausdrückliches Gebot würden bey ihnen nicht für strafbar „angesehen. Die Einführung des geistlichen Cölibats sey „eine **dumme Uebermacht**, ein **tyrannischer Despotismus** der „**Päbste**. Kurfürst Gebhard zu Kölln sey wegen eingegangener „**Ehe aus der ungerechtesten Ursache** abgesetzt worden rc. (*a*)

(a) Der eigentliche Druckort **Marburg** und der dasige Verfasser sind bekannt. Diese **unwahre Schändungen der katholischen Religion** verdienten eher fiscalisch geahndet zu werden. Was ich aber diesen entgegen gesetzt, ist eine von Protestantischen Schriftstellern, selbst von Dr. Luther eingestandene historische Wahrheit. (§. 43. seq.)

§. 39.

Ich zeige *pag.* 57. bis 68. daß das alles lauter Irrthümer sind, denen ich *pag.* 64. *seq.* das Paroli entgegen setze, daß die Katholische den Geistlichen den Konkubinat nicht erlaubten, wie Luther, Melanchton und Bucerus einem großen Reichsfürsten die Polygamie zugelassen hätten. Weshalb mich auf die beym *Bossuet* befindliche Archivalurkunden beziehe.

Seit anderthalb Jahren, daß diese fernere Nachlese überall, und selbst zu Regensburg distribuiret ist, (*a*) hat Niemand etwas dagegen eingewendet. Erst bey Gelegenheit der Lorsbachischen Injurienklage ist auf einmal die Frage davon. Soll das nicht eine Folge der mir längst bedrohten Maasregeln des Herrn Kammerrichters seyn? (§. 13. *seq.* 20.) damit mir die Lust vergehen möge, der Gräfin mich weiter anzunehmen, und auf die Behandlung derselben mehr Schatten zu werfen, als in der Beleuchtung schon geschehen ist.

(a) Es sind allerdings dahin und nach Salzburg 150 Exemplarien gekommen.

§. 40.

Wer hat je historische Wahrheiten für beleidigend gehalten? *Fleury* in seiner *Histoire ecclesiastique Tom. XVI. Discours prelim. p. XXII. seqq. Bruxelles* 1751. hat sich sehr gründlich hierüber geäussert: „*Il est triste* (heißt es) *de rélever ces faits peu edifians, „& je crains, que ceux, qui ont plus de pieté que de lumière, n'en prennent „occasion de scandale. Ils diront peutêtre, que dans l'histoire il falloit „dissimuler ces faits, ou qu' aprés les avoir rapportés, il ne falloit pas „les rélever: Mais le fondement de l'histoire est la verité, & ce n'est „pas la rapporter fidelement, que d'en supprimer une partie: un portrait flatté n'est pas ressemblant. — — C'est l exemple, que nous „donnent les historiens sacrés. Moïse ne dissimule ni les crimes de „son peuple, ni ses propres fautes: David a voulu, que son peché fût*

„ *ecrit avec toutes ses circonstances, & dans le nouveau testament*
„ *tous les Evangelistes ont eu soin de representer la Chûte de*
„ *saint Piere.*

Vom König David macht die *Analyse raisonnée de Bayle Tom. VIII. p.* 169. & 188. die besondere Anmerkung, die jene des *Fleury* noch mehr erhebt: „ *Le profond respect, que l'on doit*
„ *avoir pour ce grand Roi, pour ce grand Prophéte, ne doit pas em-*
„ *pecher de desapprouver les tâches, qui se recontrent dans sa vie,*
„ *autrement nous donnerions lieu aux profanes, de nous reprocher,*
„ *qu'il suffit, afin qu' une action soit juste, qu' elle ait eté faite par*
„ *certaines gens, que nous venérons. Il n'y auroit rien de plus fu-*
„ *neste, que cela à la morale Chretienne.*

„ *On feroit un grand tort aux lois etornelles, & par consequent*
„ *à la vraie religion, si on donnoit lieu aux profanes de nous objecter, que*
„ *dés qu' un homme a eu part aux inspirations de Dieu, nous regar-*
„ *dons sa conduite comme la regle des mœurs: de sorte que nous*
„ *n'oserions condamner les actions du monde les plus opposées aux noti-*
„ *ons de l' equité, quand c' est lui, qui les a commises.*

§. 41.

So wenig dem Dr. Luther große Gaben können streitig gemacht werden, die sogar Pabst Leo *X.* an ihm erkannte; so muß es auch erlaubt seyn, seine Fehler zu bemerken.

Billigdenkende Katholicken legten ihm 1521. auf dem Reichstage zu Worms den Ruhm einer großen Wohlredenheit, einer Reinigkeit des Styls, eines tiefdenkenden Gottesgelehrten bey. *Fleury Tom. 29. p. 65.* sagt von ihm: „ *Il avoit de la force dans*
„ *le genie, de la vehemence dans ses discours, une eloquence vive &*
„ *impetueuse, qui entrainoit les peuples & ravissoit, une bardiesse ex-*
„ *traordinaire, qui faisoit trembler devant lui ses disciples.* Er hat
„ ein Licht angezündet, welches nun selbst in Katholischen Ländern

„wieder aufgeht, und damals schon den Fortgang größerer Mis=
„bräuche gehindert hat.

Nach Zeugniß anderer Katholischen Geschichtschreiber „be=
„saß er einen lebhaften Verstand, einen feurigen, großen Geist.
„Sie sagen von ihm: Er sey erhaben über alle Gefahren, Herr
„über alle Hindernisse gewesen, die sich ihm entgegen setzten, stand=
„haft und unverruckt bey dem Plan, den er einmal erwählt habe,
„in einem unaufhörlichem Gewitter ruhig, sich beständig gleich
„und unerschrocken, ein Mann von einem unüberwindlichen Ei=
„fer, Muth und Arbeitsamkeit, von einer kühnen Entschlossenheit,
„die über alle Gefahren ihren geraden Weg fortnahm, von einer
„blühenden Einbildungskraft, einer Lebhaftigkeit, die ihm überall
„nachgefolgt sey. Das Lächerliche der Personen und Meynungen
„habe er so glücklich zu fassen gewußt, daß ihm nichts davon ent=
„gangen sey. Diese Gaben, (sagen sie) schaften ihm eine natür=
„liche Beredsamkeit, die unwiederstehlich zu Herzen drang, und
„bey großen Dingen mehr als alle Kunst vermocht habe. Seine
„Schreibart sey treffend, ungekünstelt, rein und stark, voll Ein=
„fälle und Bilder, reich an unvermutheten und lebhaften Wen=
„dungen gewesen. Er habe eine jede Sache mit den bedeutend=
„sten Ausdrücken bey ihrem Namen genennt. Man sehe darinn
„die kräftigsten Worte und Redensarten auf einander folgen, und
„einen aufgeräumten Ton, der ihn selten ganz verlasse.

Sollten Geistliche meiner Religion an diesem Bilde sich är=
gern, und mich für weiß nicht was halten, obschon ich die Züge
und Farben dazu aus lauter katholischen Schriftstellern, dem
Fleury, *Bossuet* und *Maimbourg* entlehnt habe, denen antworte
ich mit dem, was der Vertheidiger des *Esprit des Loix* (*Ge-
neve* 1764. *Tom.* 4. *p.* 116.) der Beschuldigung entgegen ge=
setzt hat, daß *Montesquieu* den *Bayle* für einen großen Mann
gehalten: „*Il est vrai;* (heist es) *que l'auteur a appellé Bayle un*
„*grand homme, mais il a censuré ses opinions, & puisqu'il les a*
„*combattu, il ne l'apelle pas un grand homme à cause des ses opini-*
„*ons.*

„ons. Tout le monde ſait, que Bayle avoit un grand eſprit, dont „il a abuſé, mais cet eſprit, dont il abuſe, il l'avoit. Je n'aime „pas les Gens, qui renverſent les loix de leur patrie, mais j'aurois „de la peine à croire, que Ceſar & Cromwel ſûſſent de petits eſprits; „je n'aime point les conquerants, mais on ne pourra guére me per-„ſuader, qu' Alexandre & Gengiskan aient eté des Genies com-„muns.

Nullum ſine venia placuit ingenium. **Luther** erkannte ſelbſt ſeine Schwachheiten und Fehler. Sein Freund **Melanchton** hat ſeine Heftigkeit oft bedauert; Selbſt darinn war er mit ihm nicht einig, daß **Luther** die Biſchöfe und die bisherige Kirchendiſciplin ganz abſchafte. Dieſer Meynung pflichten noch neue Proteſtanten bey. Sie geſtehen alle: Luther habe bey ſeinen großen Gaben auch große Fehler gehabt, die vielen Schatten auf ſein Bild geworfen hätten. Ein gemeines Schickſal viel großer Männer!

Erasmus ſchreibt von ihm an den **Melanchton**, wie es *Fleury Tom. 26. p. 46.* überſetzt: *„Ce qui me choque, c'eſt que tout „ce qu'il entreprend de ſoutenir, il le pouſſe à l'extrémité & jusqu'a „l'excés; ſi on l'en avertit, loin de s'adoucir, il pouſſe encore plus „avant, & ſemble n'avoir d'autre deſſein, que de paſſer à d'autres excés „encore plus grands. Je connois ſon humeur par ſes ecrits, autant „que je pourrois ſaire, ſi je vivois avec lui; c'eſt un eſprit ardent „& impetueux; on y voit par tout un Achille, dont la colère eſt in-„vincible. Vous n'ignorez pas les artifices de l'ennemi du genre hu-„main; Joignez a tout cela un ſi grand ſuccés, une grande faveur „ſi declarée, un ſi grand applaudiſſement de tout ce théatre, il y en „auroit aſſez pour gâter un eſprit modeſte.*

§. 42.

Mit eben dieſer Freymüthigkeit tadelt *Fleury* die Fehler, die Misbräuche, die **Privat-Irrlehren**, ja ſelbſt die Laſter einiger Päbſte. Das ſchadet der katholiſchen Religion nicht. Beyde Re-

 ligions-

ligionstheile müssen es hierin mit einander aufheben. Keine verliert etwas dabey, wenn ihre Geistlichen Fehler haben. Das Wort Gottes ist unsere sicherste Richtschnur und Gewährleistung. Dabey können wir die Menschen immer Menschen seyn lassen. Das werden sie in allen Religionen bis ans Ende der Welt bleiben.

§. 43.

Nun hoff' ich mit Dr. Luther mich wieder ausgesöhnt zu haben. Die von ihm einem Reichsfürsten erlaubte Polygamie ist aber eine Geschichtskündige Sache. Nicht nur Katholische, (*Bellarmin, Bossuet, de Thou*) sondern auch Protestantische Geschichtschreiber, **Arnold** (*a*) **Seckendorf**, (*b*) **Schröck** (*c*) und andere haben ihm das vorgeworfen. Ich finde zu meiner Vertheidigung nöthig, (weil die mir deßwegen angeschuldigte Religionsschmähung so ungemein viel Aufsehen erweckt hat) die daraus gehobene Stellen hier beydrucken zu lassen.

Arnold beurtheilt diese unzuläßige Erlaubniß noch viel schärfer, als *Bousset*; Nach jenes Zeugniß hat Luther selbst gestanden, daß er damit gar sehr **geirrt** habe.

(a) **Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie** IV. **Th.** Sect. 1. num. V. §. 4. 5.

(b) **in seiner** Historia Lutheranismi Lib. III. Sect. 21. §. 79. p. 281.

(c) **Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten in der ersten Samml. des zweiten Bandes** p. 56.

§. 44.

Einige suchen es damit zu entschuldigen, die Margaretha von der Sahla sey nur seine Maitresse gewesen. Diesem widersprechen aber **Arnold** und **Schröck**, indem sie versichern **Melanchton**

lanchton und Bucerus seyen selbst auf der Hochzeit gewesen. — Ein aus eigener Handschrift des Landgrafen Philipp in den diesjährigen Schlözerischen Staatsanzeigen 9. Heft, *III.* Band *p. 87.* das erstemal herausgegebener Brief an den Rector Sturm zu Straßburg vom 12. Julius 1561. setzt die Sache ganz ausser Zweifel; denn darinn nennt er sie seine Gemahlin.

§. 45.

Keine Beleidigung ist es demnach, wenn ich ebenfalls diese historische Wahrheit gesagt habe, nachdem ich durch die oben (§. 38.) bemerkte Schrift dazu bin veranlasset worden. Ich hoffe daher, daß dieses von den Herren Protestanten mir keine weitere Ungnade zuziehen werde. Indessen würde mir sehr leyd thun, wenn mein daselbst *p. 26.* geäussertes vielleicht und die bloße Hofnung (denn was hoft nicht zuweilen ein Schriftsteller!) der Gräfin schädlich seyn- und ihr die noch wenige Freunde abgeneigt machen sollte. — Obschon diese Schrift in ihrem Namen verfertiget worden; so hat Sie doch um meine Gedankenstriche so wenig, als darum sich bekümmert, daß ich bey dieser Gelegenheit auch die Hallische (Marburgische) Betrachtungen widerlegt habe.

§. 46.

Da ich nun bisher aus den Gesetzen erwiesen zu haben vermeine, daß es

1.) meinen Amtspflichten nicht zuwider war, gegen den Herrn Kammerrichter, nicht als meine Obrigkeit, nicht als das oberste Haupt des Gerichts, (§. 16. 23.) sondern nur als Grafen von Spaur, (§. 23. *seq.*) als Parthie (§. 17.) als meinen angreifend- und beleidigenden Theil, (§. 20. 34. 36.) die Feder zu führen; daß ich

2.) Dieses

2.) dieses mit so wenigerm Bedenken thun konnte, als ich bey denen von ihm erlittenen Mißhandlungen, (§. 20.) und dem derentwegen von Salzburg *in Comitiis* angezeigten Realmangel, (§. 21. 34. 52. *seq*) mitbetheiligt war; Mir hingegen

3.) gegen die repräsentirende Würde des Herrn Kammerrichters so wenig, (§. 27. *seq.*) als andere Gerichtspersonen, (§. 29.) noch weniger aber gegen das Gericht selbst, (§. 27. *seq.* 30.) und am allerwenigsten gegen den Evangelischen Reichstheil (§. 37—44.) Beleidigungen mit Grund können beygemessen werden;

So lebe der rechtlichen Zuversicht, daß ich wegen dieser Anschuldigungen weder mit einer Kassation, noch, wie schon der Ruf ist, mit einer eben so glückverderblichen Suspension, (*a*) oder einer andern beschimpfenden Strafe angesehen, sondern von aller Ahndung gerechtest werde freygesprochen werden.

(a) Eine Suspension ist eben so entehrend und von den glückverderblichsten Folgen. Diese kennt Niemand besser, als der sie durch ein hartes Schicksal schon einmal erfahren hat, und den schweren Verlust davon noch täglich empfindet. Ich beziehe mich deshalb auf die Anlagen meines P. M. p. 7. not. k. und auf des Herrn **von Balemanns Beyträge zu der Verbesserung des Konc. der K. G. O.** p. 287. seq. Nicht zu gedenken, wie viel die Stände und Parthien mit dabey verlieren; da den Substituten die nöthige Information nicht so geschwind kann ertheilt werden. Da ich weder einen **Amts- noch Subordinationsfehler** begangen; so glaube auch keine **Amtsentsetzung** oder **Suspension** verdient zu haben.

Der Herr Pfarrer **Lorsbach** muß meines Sturzes bereits gewiß seyn. —— In seiner Neujahrspredigt hat er seiner Gemeinde verkündiget, daß er im 1784ten Jahre gegen seine Feinde siegen würde. —— Das ist nun schon das **drittemal**, daß ich mit Pfaffen anbinde, und jedesmal zu meinem größten, zu meinem glückverderblichsten Schaden! Denn wer weiß nicht, quantæ sint animis cœlestibus Iræ? — Asinus ad lapidem non bis offendit eundem. Werd' ich denn nicht bald klüger und behutsamer

samer werden? —— Wenn ich diese Hasenjagd glücklich überstanden, und über dem Berge bin; so werde mich gewiß in keinem Pfaffen-Revier mehr sehen lassen.

In dem Frankfurter Staats-Ristretto Num. 205. wird sich schon lustig über mich gemacht und die Beute getheilt. Ich finde darinn diese, mein Schicksal lieblos verlachende Verse, die zuerst den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten einverleibt waren.

Bey der Zergliederung eines gebratenen Haasen.

(Wird langsam und in einem mitleidigen Tone gelesen.)

Wie liegst du hier,
Du armes Thier!
Es thut mir leid,
Daß du im Streit
Hast die gespitzte Ohren
Samt deinen Kopf,
Du armer Tropf!
So jämmerlich verlohren.

(Folgendes wird in einem grausamen und geschwinden Tone gesprochen, zuletzt setzt der Trenscheur Messer und Gabel an, und zerlegt den Haasen.)

Doch ist mir's lieb,
Du Gartendieb!
Daß du dich so gemästet
Am braunen Kohl
Zu unserm Wohl
Am Feuer dich geröstet.

So muß der Haas sich hetzen lassen, weil er das mitleidige Herz gehabt, einem unschuldigen Lamme gegen seine Verfolger Schutz und

Sicherheit zu gewähren. Zwey anderer so dumm als infamer Pasquillen, die gegen mich geschrieben in der Stadt herumgehen, mag ich gar nicht gedenken. —— Ich erscheine im freyen Felde, warum stellt man sich mir nicht öffentlich entgegen? Jeder wird seinen Mann an mir finden. Jemand im Rücken anzugreifen ist die größte Niederträchtigkeit. Pasquillanten überlaß' ich aber dem Amt des Fiscals und der Schärfe der Gesetze. S. J. D. A. §. 95. und Mem. des Fiscals §. 7.

§. 47.

Eh' ich weiter gehe, muß ich bemerken, daß das bisherige nur erst Etwas, oder eine Einsweilige Defension ist. Werden mir die Fragstücke, um die ich schon zweimal angesucht, mitgetheilt; so bin ich alsdenn noch mehr zu sagen, mich vollkommen zu vertheidigen im Stande. Diese gehorsamste Bitte muß ich angelegentlichst wiederholen; denn weil bey einigen Fragstücken, ich im ersten Anblick vielleicht die Ursache nicht einsah', wie der Inhalt mir zum Vorwurf gereichen könnte, jedes auch mehrere Glieder hatte; so mag es leicht seyn, daß bey meinen heftigen Kopfschmerzen und damaligen starken Brustkrampfkatharren, ich in denen aus dem Stegreif ertheilten Antworten hie und da etwas übersehen, nicht wohl zergliedert, oder die Wichtigkeit der Beschuldigungen nicht genug erwogen habe, und dieses nun so ausgelegt werden dörfte, als wenn ich darauf verstummt wäre, und nichts zu antworten gewust hätte.

Sollten noch mehrere Anzeigen vorhanden seyn, über die ich gar nicht bin gehört worden, aus denen aber Pflicht- und Respectvergessenheiten, oder Vergehungen eruirt werden wollten; so muß ich auch um deren gnädigste Mittheilung unterthänigst bitten. Ich werde zur völligen Zufriedenheit dieser höchsten Gerichtsstelle mich gewiß standhaft darauf verantworten; denn es ist nicht möglich, daß mir so was zur Last bleiben könne; weil es von meinen Gesinnungen zu himmelweit entfernt ist.

(a) Ich hoffe nicht, daß es für eine sträfliche Respectvergessenheit werde gehalten werden, daß ich die Excellenz nicht immer beygefügt habe, wenn von dem Herrn Kammerrichter, oder vielmehr von dem Herrn **Grafen von Spaur** die Frage gewesen; denn mit diesem allein hab' ich es zu thun. Noch weniger hoffe ich, daß dieses so werde ausgelegt werden, als wenn ich dem Herrn Kammerrichter die Excellenz hätte streitig gemacht, (wer mag so was von mir glauben?) und ich deswegen allein gestraft und gedemüthiget zu werden verdiente. Um also künftig alle Illusion zu vermeiden, werd' ich den Herrn Kammerrichter gar nicht mehr, sondern nur den Herrn Grafen von Spaur nennen. (§. 24.) In dem Erzehlungsstyl sind bekanntlich diese Titel, und von hohen Personen in der mehrern Zahl zu sprechen nicht mehr üblich, weil es mit der gedrungenen Kürze, und oft mit der Deutlichkeit sich nicht verträgt. Ist es ja in den **vermischten Briefen** p. 209. seq. auch nicht geschehen, und p. 180. seq. sogar der Herr weggelassen worden. Wie sehr muß ich in der guten Opinion gefallen seyn, wenn so was mir allein zum Vorwurfe gereichet! Wie sehr werd' ich doch verkannt! weil ich beständig in meiner Studierstube sitze und so selten ausgehe. — Mein Lieblings-Motto.

Bene vixit, bene qui latuit,

hat mich verführt. Man sieht es für Stolz an, den man demüthigen müsse. — Ich sehe wohl, ich habe den rechten Weg verfehlt; ein bischen mehr Weltkenntniß und Courmachen hätten mich besser und näher, als all meine Bücher, zum Ziel geführt.

II. Frage:

Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen?

§. 48.

Auch deswegen wird mir der Vorwurf einer Pflichtvergessenheit gemacht, daß ich der Gräfin Karoline in ihrer Rekurs-

sache gegen den Herrn Grafen von Spaur gedient habe. Es wird sich zu dem End auf das Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 85. §. 1. bezogen, nach welchem alle Kameralpersonen schwören müssen:

> Kaiserlicher Majestät und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten, und dawider nichts zu thun, noch zu rathen, sondern, wo sich jemand unterstünde, dawider zu handeln, den oder dieselben mit allem Fleiße davon abzuweisen helfen, und sonst alles zu thun und vollziehen, das euch, vermöge der Ordnung gebühret, ohne alle Gefährde.

§. 49.

Dieser Eydeszusatz ist erst in dem Dep. Absch. von 1557. §. 16. beliebt worden. Er hat seinen Ursprung aus den häufigen Rekursen *ad Curiam Romanam* und die nachher aufgekommene Päbstliche Nuntiaturen in blos weltlichen Sachen. Fälle, die sich bey den Köllnisch-Münsterisch-Lütticher- und Paderbornischen Officialen oft ereigneten, denen von ihren Bischöfen und Landesfürsten mit der geistlichen, auch die Civilgerichtbarkeit in erster Instanz anvertraut ist; denn weil zwischen den geist- und weltlichen Sachen die Grenzen oft streitig waren, und man gar zu Rom den paradoxen Satz aufstellte, daß auch bloße Civil-Sachen alsdann geistlich würden, wenn sie einmal in den Händen eines geistlichen Richters gewesen wären; so war es nöthig, damit das Recht nicht völlig in geistliche Hände erwachsen möchte, die Kameralpersonen dahin zu verpflichten, daß Sie diese der Kaiserlichen Gerichtbarkeit nachtheiligen Eingrife des Römischen Hofs nicht zugeben, vielweniger selbst dazu rathen sollten.

Eine Verordnung, die in dem J. R. A. §. 164. in den Kaiserlichen Rescripten von 1701. und 1710; in dem Visitations Dekret vom 27. December 1713. und in der Wahlkapit. Art. 14. §. 4.

14. §. 4. wiederholt, in den Visitationsschluß vom 18. Jenner 1775. aber noch mehr eingeschärft, und dem Collegio, daß es in dem darinn benannten Fall nicht geschehen sey, (a) verwiesen worden.

S. des Herrn von Balemanns Visitationsschlüsse p. 25.

(a) Dahin gehört auch die von dem H. Grafen von Spaur ungebührlich nach Rom gezogene Frage über die Giltigkeit der Ehe einer Protestantischen Reichsgräfin, und die dadurch veranlaßte Uebertretung des Westhpälischen Friedens Art. V. §. 48. (S. unten §. 54.)

§. 50.

In diesem Eideszusatz liegt aber kein Verbot, daß Prokuratoren keine gesetzmäßige declinatorische Einreden vorbringen sollen, wenn die Jurisdiction des Kammergerichts in dieß, oder jenem Fall nicht gegründet ist. — — Die Beyspiele davon sind fast täglich.

Ich habe selbst dem, in dieser Spaurischen Ehe, und Präbendsache, zumal ohne Schreiben um Bericht erschlichenen Mandat *Exceptionem fori declinatoriam* entgegen gesetzt, ohne daß es für eine Pflichtvergessenheit gehalten wurde. Sie ist vielmehr von der Wirkung gewesen, daß die Sache seit dem auf sich erliegen blieb; weil des Herrn Kammerrichters Excellenz nach Ihrer großen Rechtserfahrenheit wohl einsahen, daß das Mandat kassirt werden müßte.

§. 51.

Ist übrigens so gar nach den Visitationsschlüssen vom 23. November 1767. und 27. Junius 1769. den Advokaten und Prokuratoren in Justitzsachen zugelassen.

den Patheyen mit Verfertig, und Unterschreibung deren, an den hohen Konseß gerichteten Memorialien, sie betref-

sen Revisions- oder andere Sachen, ohnbedenklich an Handen zu gehen:

Ist ihnen ohnbenommen,

nach der bey Kurmainz interponirten Revision, selbige in der Audienz zu introduciren, und alle weitere Nothdurft ihrem Amt gemäß zu besorgen; Sollen sie darinn auf keinerley Weise ihren Parthien auf Begehren entstehen;

S. des Herrn von Balemann Visitationsschlüsse *p.* 13. 21. und 343.

Wovon in ältern Protokollen, daß es von ihnen geschehen sey, Spuren anzutreffen sind; So muß selbigen noch viel eher erlaubt seyn, wo gemeine Beschwerden, wo Gesetzübertretungen, und Realmängel sich äussern, ihren Parthien bey der obersten Gesetzstelle zu dienen, wohin sie als Reichs- und Staatssachen ihrer Eigenschaft nach alsdann gehörig sind. Denn dazu ist es noch nicht gekommen, daß Kammergerichts-Anwälde sich auf die Reichsgrundgesetze nicht laut sollen beziehen- und aus diesen keine Rechtssprache führen dörfen.

Wehe sonst den Parthien, wenn sie dieses nicht mehr thun dörften! (*a*) Haben ja sämtliche Advokaten und Prokuratoren noch in diesem Jahr wider die wegen der Kollationirgebühren eröfnete gemeine Bescheide, durch einen gemeinschaftlichen Bericht an alle Stände *effective* den Rekurs an die Reichsversammlung ergriffen, und auf viele Gesetze sich bezogen, die Sie glaubten, mit jenen nicht vereinbarlich zu seyn. Ich vertheidigte die Gesetzmäßigkeit dieser gemeinen Bescheide, legte aber damit bey vielen doch wenig Dank und Ehre ein. (*a*)

(a) Die glücklichsten Prokuratoren sind ohnstreitig, die sich vor aller Kopfbrechenden Arbeit hüten, die mit einer indolence insipide warten, bis ihnen die gebratene Haasen ins Maul laufen, (s. p. 33.) die zu allem generalia

ralia contra sagen, und es just so machen, wie die vermischte Briefe p. 346. behaupten, daß es die Meiste machten, die des Nachts schlafen, und im Tage sich ausruhen. (*)

Ob aber damit brauchbare Männer wie sie die Gesetze (Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 30. §. 5. J. V. A. §. 98.) haben wollen, beym Gericht angezogen werden? ist eine andere Frage.

(*) Muß ich denn auch alles den vermischten Briefen nachbeten? —— Weiß ich Dummkopf denn nicht, quod, duo eum faciunt idem, non sit idem? Muß ich mir denn immer neue Quellen zu Anfeindungen eröfnen? Durch die Taxirrungen sind sie mir so schon abgeneigt genug.

§. 52.

Bey den Visitationen werden ja die Prokuratoren dazu verpflichtet, daß sie die ihnen bewußte Gesetzübertretungen und Realmängel anzeigen müssen. In Ermangelung derselben müssen sie also dieses auch beym Reich thun können, in dessen Namen die Visitationen gehalten werden.

S. Ludolf *in examine locorum, ubi styli Cameralis fit mentio ad tit.* 63. §. 90.

Noch mehr aber alsdann, wenn sie bey einem Realmangel, welches hier der Fall ist, selbst interessiret sind, ohne daß dieses für ein Staatsverbrechen, für eine Pflichtvergessenheit gehalten, und sie deswegen gestraft werden können.

§. 52.

Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben die von dem Herrn Kammerichter (weil ich die fürstlichen Befehle Pflichtmäßig ausgerichtet) mir bezeigte Mishandlungen, mittelst Beydruckung meines rechtfertigenden *Promemoria*, in dem Rekursnachtrage *p. 9. seq.* der Reichsversammlung als einen Realmangel angezeigt,

gezeigt, und mich "auf alle Fälle, als einen Mann, welcher ledig-"lich die Gesinnungen eines Reichsfürsten nach seinen Pflich-"ten befolget hat, dem allerhöchsten Schutz Kaiserlicher Majestät "und des Reichs um so nachdrücklicher empfohlen, als es mit "den Angelegenheiten der Stände eine betrübte Wendung "bekommen würde, wenn es zu Wezlar Mode werden sollte, "Reichsständischen Prokuratoren in solcher Weise zuzudringen, "wie es gegenwärtig geschehen ist." Sie versagten mir dabey das billige Zeugniß nicht: "daß alles, was ich in dieser, vieler "Umstände wegen, Seiner Kaiserlichen Majestät und des Reichs "Einsicht nicht unwerthen Druckschrift, zu meiner Rechtfertigung "erhaltener Hochfürstlich-Salzburgischer Befehlen, beygebracht "habe, sich in der That also befinde, mithin ich den Vorwurf, "oder die Verunglimpf- und Bedrohungen nicht verdient "habe, mit welchen mich der Herr Kammerrichter in öffentlichen, "der Rekursschrift beygedruckten Schreiben und *Pro Memoria* an-"gegangen habe."

S. Anl. meines *P. M. Num.* 10.

§. 53.

Da ich eben so gut, wie des Herrn Kammerrichters Excellenz, unter dem Schutz der Gesetze stehe, da bey dem in Ermangelung der Visitation, nach der R. G. O. *I.* Th. Tit. 50. §. 5. Kaiser und Reich anzezeigten Realmangel, mir als dem angegriffenen, dem beschwert- und beleidigten Theile am Meisten daran gelegen ist, daß ich gegen dessen Verfolgungen sicher gestellt werde; so muß mir, wie Jedem, erlaubt seyn, bey dieser Reichsgesetzstelle dagegen Schutz, Hilfe und Beystand zu suchen.

§. 54.

Bey dem Rekurs der Gräfin ist ja nicht einmal die Frage von einer Erkenntniß des Kammergerichts. (In der Beleuchtung des Herrn Grafen von Spaur heißt es selbst gleich im Eingange, es sey gegen

gegen Sie kein Dekret, keine Urtel ergangen.) Nur von der ungebührlichen Ziehung dieser, eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, von der gegen den Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 48. ihr aufdringen wollenden Römischen Erkenntniß über die Giltigkeit ihrer Ehe, von der Päbstlichen Einmischung in selbige, von der dadurch veranlaßten Uebertretung dieses Reichsgrundgesetzes, und der daraus entstehenden gemeinen Beschwerde, ist hier allein die Rede.

S. vertheidigte Eheverbindung §. 77. — 94. 116. — 118.

Gegen diese hab' ich also auch der Gräfin bey der Reichsstelle unbedenklich dienen können, welche für die Vesthaltung des Westphälischen Friedens (der jedem Deutschen ohne Unterschied der Religion heilig seyn muß, und auf welchen der Herr Kammerrichter nach dem Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 71. selbst verpflichtet ist) vornemlich zu wachen hat.

§. 55.

Ja, (hieß es vorher schon) Lorsbach hat das rechte Gesetz nicht getroffen; (§. 48.) es ist noch ein anderes, welches den Prokuratoren, sich in Rekurssachen zu mischen, ausdrücklich verbietet. Auf dieses würde ich verstummen müssen. —— Ich denke nach; es fällt mir keins ein.

§. 56.

Bey dem Verhöre wird das Gesetz nicht angeführt; nur auf dessen Innhalt wird gezielet. —— Bey diesem fällt mir ein, daß so was in der Kammergerichtsordnung stehe, daß es aber, wie ich es gleich bemerke, keine Anwendung mehr habe. — Ich suche zu Haus, und finde in der K. G. O. *I.* Th. Tit. 19. §. 4. oder dem Koncept. *I.* Th. Tit. 31. §. 12. die in dem Fragstück bezielte Stelle:

Die

Die *Procuratores* sollen in Reichssachen und auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen, oder sich zu Reichs- oder andern Tägen in gütlichen oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.

§. 57.

Ich schlage die Verhandlungen über die Kammergerichts Ordnung in des Häberlins Reichsgeschichte auf, und finde gleich im ersten Bande *p.* 339. darüber die Auskunft:

> Zu dieser Verordnung hat vermuthlich Anlaß gegeben, daß viele Reichsstände auf dem zu Speyer im J. 1544. gehaltenen Reichstage ihre ohnehin daselbst gehabten Anwälde, bey dem damaligen Stillstande des Kammergerichts, zu den Reichstagshandlungen bevollmächtiget hatten, welches auch nachher auf dem Wormser Reichstage im J. 1545. und dem Augsburgischen von 1548. geschehen, wie man aus den Unterschriften dieser Reichsabschiede ersehen kann.

Ich schlage weiter die Anmerkungen über das Koncept der K. G. O. bey Selchov im *I.* Th. *p.* 469. *seq.* nach, und finde zu meinem Vergnügen, daß auch der jüngst verstorbene große Kammergerichtsbeysitzer Freyherr von Harprecht das Unanwendbare dieser Stelle mit den Worten bemerkt habe.

> den Anlaß zu diesem §. haben die verschiedentlich an den Orthen des Kammergerichtlichen Aufenthalts gehaltenen Reichstäge gegeben, und derselbe fällt nun aus.

§. 58.

Heutiges Tags hat es so keine Noth mehr, daß Prokuratoren Gesandtschaften werden übertragen werden, und dieses Gesetz auf sie anwendbar seyn könne. Ich besinne mich in des von Meyern *actis Pacis Westphalicæ* gelesen zu haben, daß zwey solche Prokurator-Gesandte bey Durchpassirung des Französischen Lagers,

gers, als verdächtige Personen, sind angehalten worden. Sie bezogen sich auf ihre Gesandtschaftlichen Rechte, und als das nichts helfen wollte (weil sie kein Kreditiv bey sich hatten) auf ihre *protestationes solitas*. Die Franzosen hielten das für *radotage* und arretirten sie. Es hat Mühe gekostet, sie wieder los zu bringen. Seit dem ist ihnen die Lust vergangen, Gesandschaften zu übernehmen. In neuern Zeiten soll es doch einigen noch angewandelt seyn; Sie musten sich's aber geschwind vergehen lassen.

§. 59.

Ein Gesetz, das ausfällt, (§. 57.) das nicht mehr existirt, das nicht mehr anwendbar ist, kann mir also zu keinem Vorwurf einer Pflichtvergessenheit gereichen. Ja wär' es noch ein wirkliches Gesetz; so wär' ich zwar, als eine dem Kammergericht angehörige Person, es zu halten schuldig; weil aber die Prokuratoren, wie die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren, nicht auf die Gesetze verpflichtet werden; (S. Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 71. und 77.) so wäre die Uebertretung zwar unrecht, und wenn das Gesetz pönal wäre, sträflich, aber doch keine Pflichtvergessenheit wär' es; am allerwenigsten ist sie es also, wo das Gesetz gar nicht mehr existiret.

Da nun gleichwohl in dem vierten Fragstücke, zum Beweise der von mir nicht beobachteten Amtspflichten, darauf gezielt wird; so gehört es zu meiner Vertheidigung, wenn ich aus des *Becaria traité des delits & des peines p.* 36. & 222. zwey in die zu verbessernde Criminal-Gesetzgebung einschlagende tiefgedachte Bemerkungen auf mich anwende.

In der ersten heißt es: „*C'est le bon sens, qui guide plus* „*sûrement, que tout le savoir de chercher & vouloir trouver des cou-* „*pables.* Und in der zweyten: „*Le Juge doit plûtot chercher la* „*verité du fait, que le crime dans la persone de l'accusé ni lui ten-* „*dre des piéges. Il ne doit pas craindre de se faire tort à lui-meme,* „*ou de donner atteinte à cette infaillibilité, que l'homme s'arroge tous-* „*jours, s'il ne reussit pas à le trouver coupable.*

 Denn

Denn wäre der Nichtgebrauch dieses Gesetzes mir nicht bewust gewesen; so hätte ich freylich darauf verstummen, mich gefangen geben, und schuldig erkennen müssen. (§. 57.)

§. 60.

Sollte das Kammergericht, wie vor diesem an den Ort des Reichsregiments, also jetzt an den Reichstag verlegt werden, damit von diesem, so oft es nöthig, die eingerissene Mängel abgeschaft, die Justitz und Gerichtsverfassung verbessert werden könnten; so wäre alsdenn auch dieses Gesetz wieder zu erneuern, damit, wie es die Erfahrung beym Reichsregiment und zum Theil bey letzter Visitation gelehrt hat, die Gesandte sich nicht in Justitzsachen, und die Kameralen sich eben so wenig in Reichssachen mischen dörften. Diese Verlegung ist aber in den heutigen Zeit- und Staatsumständen nicht zu erwarten. Durch eine *Deputationem perpetuam ad punctum justitiae* kann die damit bezielende Absicht viel besser und zweckmäßiger erreicht werden.

S. meine freymüthige Gedanken über die Taxirrungen p. 124. seq.

§. 61.

Nach dem Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 7. §. 1. 2. sollen die Herren Assessoren, weil Sie vom Reich zur Justitz unterhalten werden, dem Kammergericht allein auswarten; sie sollen andern Händeln, Kommissionen und Nebengeschäften, wodurch die Expeditionen der Gerichtlichen Sachen verhindert werden, sich nicht beladen.

Die Prokuratoren sollen nach Tit. 31. §. 11. und 13. zwar auch nicht in andern Gerichten prokuriren, noch Kommissionen übernehmen, die ihren Verrichtungen hinderlich seyn möchten. Kann es aber ohne Versäumniß ihrer Kammergerichtssachen geschehen; so soll ihnen beydes erlaubt seyn. — — Bey den täglich hier abnehmenden Processen, die sich an den Reichshofrath ziehen, bey dem daraus entstehenden Nahrungsmangel, und doch

immer nicht aufhörenden Luxus der Prokuratoren, so sehr hie und da das glänzende Elend durchscheint, bey dem allen wäre freylich zu wünschen, daß manche auswärts nur viel zu thun hätten.

§. 62.

Ich arbeite zwar auch in auswärtigen Geschäften; dazu wend' ich aber meine Nebenstunden an, die ich den hier so häufigen Zerstreuungen und zeitverderblichen Lustbarkeiten abmüssigen kann. Es wird mir nicht nachgesagt werden können, daß ich darüber meine Berufsarbeiten versäume. Die Nebenstunden waren besonders wohl angewendet, die ich der Vertheidigung einer unglücklichen Reichsgräfin in ihrer Verlassenheit gewidmet habe. Soll ich für diese Menschenpflicht gestraft = und selbst unglücklich gemacht werden? Das läßt sich von der Gerechtigkeit dieser höchsten Gerichtsstelle gar nicht denken. —— Die Gräfin hat mir aus ihrem Aßlerischen Pathmos diesen Neujahrswunsch zugeschickt:

Laß, o gütige Vorsicht! Viel seiner Tage
Viel seiner heitern und seiner trüben Stunden
Seegenthauende Wolken nur seyn,
Die bald eine hellere Sonne
Mit schönstem Glanze durchbricht.

Gott gebe! daß dieser, aus ihrem dankbaren Herzen geströmte wohlmeynende Wunsch erfüllt werden möge!

§. 63.

Ich muß das bisherige noch einmal wiederholen. Da ich

1) nicht gegen den Herrn Kammerrichter, als meine Obrigkeit, als das Haupt des Gerichts, (§. 23.) sondern nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, (von dem ich weder ein Vasall, noch Unterthan bin) gegen Ihn, als meinen angreifend = und beleidigenden Theil (§. 20. 24.) eine standhafte gesetzmäßige Sprache geführt habe; (§. 34. 36.) und diese

 2) nicht

2) nicht einmal, als Prokurator am Kammergericht, sondern als Salzburgischer Hofrath, als Schriftsteller der an den Reichstag rekurrirenden Gräfin von Spaur, als bey dem von Salzburg angezeigten Realmangel mit intereßirter Theil, (§. 21. 34.) bey der obersten Reichsgesetzstelle geführt habe; da alles, was dabey

3) *ad causae utilitatem* gesagt werden muste, lauter Sachdienliche Wahrheiten (§. 22. 25.) und nicht einmal Privat- vielweniger solche Beleidigungen sind, (§. 22.) welche

4) als Subordinations- und Amtsfehler, oder als Pflichtvergessenheiten mit Entsetzung oder Suspension vom Amte, oder einer sonst beschimpfenden Strafe *ex officio* zu ahnden wären; da es eben so wenig

5) für eine Pflicht- und Respectvergessenheit zu halten ist, wenn ich *a*) aus tief in die Kammergerichtsverfassung einschlagenden Ursachen, (§. 29 — 30.) aus blos angeführten Salzburgischen Besorgnissen (§. 31.) allein gewünscht habe, daß der Herr Kammerrichter die Ehe- und Präbendensache seines Herrn Sohnes lieber am Reichshofrath anhängig gemacht hätte, wobey kein Gedanken einer Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath gewesen; (§. 27. *seq.*) und wenn ich (*b*) mit Beyfall der Gesetze behauptet habe, daß das Mandat gegen Salzburg durch eine blendende, von dem Herrn Kammerrichter nicht zu erwarten gewesene Einleitung erschlichen worden, (Ein bey den größten und einsehendsten Männern ganz möglicher Fall!) daß es bewandten Umständen nach gar nicht, oder wenigstens ohne Schreiben um Bericht nicht hätte erkannt werden sollen; daß ihm deswegen Salzburg nach der Wahlkapit. Art. 19. §. 7. keine Parition zu leisten schuldig gewesen; (§. 32.) da es mithin

6) auch keine Beleidigung der hohen Mitglieder des ersten Senats gewesen, wenn gesagt werden muste, daß es von ihnen erschlichen worden, und wenn nur die Salzburgischen Besorgnisse angeführt wurden, daß dabey die Kammerrichterswürde vielleicht einigen Einfluß gehabt haben möchte, womit es keine Beleidigungs-

digungs-Absicht, (wie ich mit dem reinesten Gewissen zu beschwören erbietig bin) sondern die Meinung hatte, wie ich sie oben (§. 28. 31.) erklärt habe. (*a*)

(a) Da ich der beste Ausleger meiner Worte seyn muß; so hoffe nicht, daß mir etwas für beleidigend könne ausgelegt werden, was ich in diesem Sinn nicht gesagt, nicht einmal gedacht, mithin den Vorwurf nicht verdient habe, den Voltaire in seiner witzigen Laune dem Rousseau gemacht hat; Qu'il insultoit même par tout ce qu'il ne disoit pas. —— Wär' ich überzeugt, daß die in der fernern Nachlese p. 69. und 71. vorkommende Ausdrücke (wenn sie vielleicht unbehutsam oder zweydeutig seyn sollten) die Herren des Senats mit Grund beleidigen könnten, würde ich's für eine Schuldigkeit halten, Sie derentwegen (wie auf den Fall hiermit geschieht) um Verzeihung zu bitten, und das gesagte für nicht gesagt zu erklären. Welches ich um so lieber thun würde, als ich von Ihrer aller gerad durchgehenden Justitzliebe auf das vollkommenste überzeugt bin. Eine Gerechtigkeit, die Ihnen die ganze Welt angedeihen läßt!

Da ich endlich

7) wider den J. V. A. §. 8. mir am allerwenigsten einer Respect Vergessenheit gegen vornehme Reichsstände, oder den Evangelischen Reichstheil und die Augsburgische Confession bewust bin; (§. 39. *seqq.*)

So lebe der rechtlichen Zuversicht, daß, da schon andere bedrohte Maaßregeln des H. Grafen von Spaur gegen mich fehlgeschlagen sind, (S. fernere Nachlese *p.* 71.) ich nicht noch zuletzt, wegen der Seiner hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, und der Gräfin Karoline bey der Obersten Reichsgesetzstelle treu geleisteten Dienste, von Ihm *ecrasi*rt, daß ich, auf seine Veranlassung mit entehrenden, alle Prokuratoren von ähnlichem Diensteifer (wenn ihnen von Reichsständen derley Aufträge geschehen) abschreckenden, unverdienten Strafen belegt, daß ich als ein Justitzschädlicher Mann (der bin ich gewiß nicht; ich könnte Schreiben von großen Ministern in den schmeichelhaftesten Ausdrücken von ganz neuen *datis* vorzeigen, in denen über den Jüngern Reichsschluß Justitzverbessernde Vorschläge von mir begehrt werden) unbrauchbar, oder mein Amt verächtlich gemacht werden solle.

§. 64. Das

§. 64.

Das alles ist aber erst meine vorläufige Defension. So bald das Protokoll und die weitere Anzeigen (die vielleicht Entscheidungsgründe gegen mich abgeben, eh' ich noch darüber gehört worden) mir werden kommunicirt seyn; so wird dieses mir Anlaß geben, zu meiner Vertheidigung noch weit mehr zu sagen.

§. 65.

So gesetzmäßig ich indessen der Erlaubniß des Jüngern Reichsschlusses §. 8. in Ansehung einiger Herren mich bedienen könnte, wenn Sie, aus eigenem Bewustseyn der legalen Ursachen, vielleicht aus Großmuth selbst meine Richter nicht werden seyn wollen; so werde mich dieser Erlaubniß, wenn das letzte auch nicht geschieht, doch keineswegs bedienen; denn ich glaube mit dem Alexander zu sehr an Tugend, an alte Redlich- und Rechtschaffenheit. Aus dem Curtius *Lib. 3. cap. 6.* ist mir der Karakteristische große Zug des Alexanders noch erinnerlich, der, obschon er in einem Briefe benachrichtiget war, daß sein Medicus ihn vergiften würde, doch unerschrocken aus seinen Händen die Medicine nahm, nachdem er ihm vorher den warnenden Brief hingereicht hatte. Worüber *Rousseau* in seinem *Emile Tom. I. p. 130.* die schöne Anmerkung macht: „*C'est qu' Alexandre croyoit encore à la vertu,* „*c'est qu'il y croyoit sur sa tête, sur sa propre vie;* „*c'est que sa grande ame etoit faite pour y croire. O que cette me-* „*dicine avalée etoit une belle profession de foi? Non, jamais mortel* „*n'en fit une si sublime, s'il est quelque moderne Alex-* „*andre, qu'on me le montre à des pareils traits.*

Nun, der will ich seyn! Ich habe zu der Justitzliebe, zu der Tugend und Rechtschaffenheit meiner Richter ein so unbegränztes Vertrauen, daß ich in einer, meine Ehr und zeitliches Glück betreffenden Sache keinen einzigen rekusiren werde; so gesetzmäßige Ursachen ich auch in Ansehung einiger hätte. — Soll ich aber vielleicht ein Opfer dieses Vertrauens seyn? —— **Nein, Sie sind alle zu gerecht dazu.**

Extract

Extract aus Gottfried Arnolds unpartheyischer Kirchen- und Ketzer-Historie IV. Th. Sect. I. Num. V. pag. 100. seq.

4. Was sonst seinen (des Landgrafen *Philippi Magnanimi*) Ehestand betrift, ist bekannt gnug, daß er neben seiner ordentlichen Gemahlin eine andere Dame, Namens Margaretha von der Sale sich beylegen lassen, die Gemahlin aber von sich geschieden, und zwar auf Gutheissen *Lutheri* und *Melanchtonis*, welcher letztere auch nebenst *Bucero* selbst *anno* 1540. mit bey selbiger Hochzeit zu Rothenburg an der Fulde gewesen. Ob aber wol die Sächsischen *Theologi* diese Sache als ärgerlich, und denen Papisten zum Vorwurf dienend, heimlich gehalten wissen wollten, so hielten doch die Heßischen *Theologi* es eben nicht vor nöthig. *Lutherus* wollte haben, man sollte nur die Sache auf ihn schieben, und sagen, er hätte geirret und genarret, damit der Landgraf nicht so sehr geschimpfet würde. Er schloß auch endlich: Es wäre gnug, daß der Landgraf die Metze mit gutem Gewißen haben könnte, laut seiner Beicht, und der Theologen Beicht-Raths. Der Landgraf selbsten berufte sich auf *Lutheri* Worte über *Gen. XVI.* darinn er der Patriarchen Vielweiberey nicht vor Sünde gehalten, und noch dazu gesetzet hätte: Ich könnte es noch heute nicht wehren, aber rathen wollte ich's nicht. Worauf *Lutherus* zwar seinen Ausspruch hernach limitirte; doch aber zuletzt also beschloß: Er sollte diese andere Gemahlin nicht verlassen, weil er sie unter einem solchen Vorwand der Nothwendigkeit genommen hätte. Die Sache könnte vor Gott damit wohl gerechtfertiget werden, aber vor der Welt und nach den Rechten könnte und wollte er es nicht defendiren. Unterdessen nahmen die Papisten diese Dinge zu einem grossen Vorwurf sowohl wider den Landgrafen, als auch sonderlich wider *Lutherum* selbst auf, wie in seinen Schriften häufig zu finden ist. Und als sonderlich Herzog Heinrich von Braunschweig in seinen

heftigen Schriften den Landgrafen einen Ketzer, Wiedertäufer und *bigamum* hieß, schobe *Lutherus* die Antwort auf den Landgrafen selbst, und hieng von denen Fürsten insgemein diese Erinnerung an, im siebenden Altenburgischen Theil *p.* 465. daß ihr Fürsten zum Theil den Holzweg gehet, da habt ihrs leider dahin gebracht mit eurem bösen Exempel, daß schier der Bauer es nicht mehr will für Sünde halten, und habt uns zu thun gemacht, daß wir mit aller Mühe schwerlich den Ehestand für löblich und ehrlich erhalten. Dabey er Herzog Heinrichen zugleich mit vorwirft, daß ers wohl noch ärger mit einer Concubine gemachet, die er heimlich auf ein Schloß bringen lassen und ausgesprenget, als wäre sie gestorben, ihr auch einen Leichenproceß, Seelmessen und dergleichen angestellet, und inzwischen nach wie vor in Ehebruch gelebet habe. Welche schlimme Historie mehr als zu viel bekannt ist. (*vid. omnino Seckendorffius L.* 3. *p.* 277. *seq.*)

5. Im übrigen daß sich viele sonst gute Gemüther an diese Action gar sehr gestossen gehabt, siehet man auch aus Kaisers *Ferdinandi* Worten, die er gegen Graf Günthern von Schwarzburg *anno* 1562. gebraucht: Es hätte nicht viel gefehlet, Luther hätte ihn auch auf seine Meinung gebracht: Aber als er dem Landgrafen von Hessen zwey Gemahlinnen verstattet so hätte er ihm nicht mehr glauben wollen. (*vid. Chronic. Manuscript. Pauli Iovii apud Weberum pag.* 77.)

Extract aus des V. L. von Seckendorf Historia Lutheranismi Lib. 3. Sect. 21. §. 79. p. 281.

Lutherus hat mit dieser geheimen Verstattung entweder kein Unrecht gethan, und also wird er unbillig von den Franzosen durchgezogen:

zogen: oder er hat Unrecht gethan: und wann dieses, so kann der Evangelischen Kirche kein Schaden, noch Vorwurf zuwachsen. Von dem ersten, ob nemlich die Dispensation recht gewesen? Läßt man hier die Untersuchung anstehen, und überläßt dem Leser, das was von alten und neuen Scribenten dieser Materie halben geschrieben worden, nachzuschlagen. Doch gesetzt, Luther habe unrecht gethan, warum zanken diese Leute mit ihm? da er in solchem Fall, wie aus seinen eigenhändigen Schriften erwiesen, den Irrthum abgebeten, und über dieses mehr als ein Weib zu nehmen, auf das heftigste gemisbilliget und verworfen? Und gewiß die Evangelische Kirchen sind niemals einiges Menschen, und also Lutheri Lehren, vielweniger Thaten blind und dumm beygefallen. Man handelt aber mit Luther höchst unbillig, daß man dasjenige, was er in höchster Heimlichkeit als einen Beichtrat geschrieben, und erstlich durch Weibergeschwätz aus, und nach so vielen Jahren, mit ganz keinem guten Bedacht in Druck kommen, dermassen durchzieht, als wann er selbiges öffentlich gelehrt, und insgemein gebilliget hätte.

NB. Die Stelle aus des Schröcks Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten in der ersten Sammlung des zweyten Bandes ist nicht nöthig, beydrucken zu lassen. Genug, daß er die Sache, so sehr er sie zu vertheidigen sucht, am Ende doch eingesteht und den Dr. Luther damit entschuldiget: Er sey vom Landgrafen dazu beredet worden.

Ich muß hiebey noch anmerken, daß 1) die eigenhändige Instruction des Landgrafen Philipp an den Bucerus vom J. 1539. um den Dr. Luther und Melanchton darüber zu consuliren, 2) die von diesen dreyen Theologen unterschriebene Consultation und 3) das Kopulations-Instrument mit der Margaretha von der Sahl, alle drey in lateinischer Sprache, zuerst von dem

Kurfürsten Carl Ludwig von Pfalz und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rothenburg im J. 1679. aus dem Archiv in offenem Druck sind bekannt gemacht worden, aus welchem sie hernach *Bossuet* in seiner *Historie des Variations des eglises Protestantes (edit. de Paris 1770.) Tom. I, p. 289. seqq.* nachgedruckt, ins Französische übersetzt und *p. 255. seq.* darüber Anmerkungen gemacht hat, aus denen ich das genommen, was ich davon in der fernern Nachlese *p. 64. seq.* ohne Absicht, damit den Evangelischen Reichstheil oder die A. C. Verwandte zu beleidigen, aus der §. 38. bemerkten Veranlassung gesagt habe.

Ad Acta vom 22. Mart. 1784. N. 14.

Noch Etwas

über die Fragen:

I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen?

II. Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen?

und

weitere Vertheidigung

gegen die

dem Verfasser einiger Rekursschriften

in der

Gräflich-Spaurischen Ehesache

gemachten Vorwürfe.

Wetzlar, 1784.

Homines ſumus, humani nihil a nobis alienum eſt.

§. 66.

Nachdem auf mein wiederholtes unterthänigstes Suppliciren durch das verehrliche *Conclusum Pleni* vom 13. Jenner 1784. die gebetene Abschrift des hohen Deputations Verhörprotokolls gnädigst verstattet, und zu meiner weitern Vertheidigung mir eine Frist von vier Wochen angesetzt worden; so bin ich nun im Stande dasjenige nachzuholen, was ich auf die mir vorgelegten Fragstücke bey meiner damaligen Unpäßlichkeit aus dem Stegreif, so wie in dem vorhergehenden aus dem Gedächtniß, vielleicht nicht hinlänglich und seiner Wichtigkeit nach beantwortet habe. (§. 47. 64.)

§. 67.

So wenig ich auf die drey ersten Fragstücke, wie es öffentlich bekannt war, zu verabreden gedachte, daß ich der Verfasser deren Kaiserlicher Majestät von der Gräfin Karoline von Spaur und ihrem Vater allerunterthänigst überreichten, nachher auch bey der Reichsversammlung distribuirten Rekursschriften sey; So folgte gleich darauf das Inquisitionsmäßige Vierte Fragstück:

Ob ihn, Lt. Haas, nicht sein geleisteter Diensteid und ausdrückliche Gesetze verbänden, *a*) dem Kammergericht allein auszuwarten, *b*) sich *in specie* in keine Reichssachen auf Reichstägen weder in gütlich- noch gerichtlichen Sachen gebrauchen zu lassen, *c*) in- und ausserhalb des Gerichts dem Kammerrichter und Beysitzern, als seinen Herren und Obern, gebührende schuldige Reverenz zu erweisen, für den Herrn Kammerrichter ins besondere, *d*) als das Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht zu haben, auch *e*) wider ergangene Bescheide und Urteln sich nicht spöttlich zu erzeigen, sondern hierinnen des Gerichts Ehre zu bedenken, und solche allenthalben zu fördern: Ob er *f*) glaube, daß sein bisheriges Betragen diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß sey?

§. 68.

Nur von den Herren Assessoren (weil Sie vom Reich zur Justitz unterhalten werden, und diesem deswegen ihre Berufsarbeiten nicht entziehen dörfen,) ist *ad a.*) in dem Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 7. *pr.* §. 1. 2. und Tit. 19. §. 3. 4. versehen, daß Sie dem Kammergericht allein auswarten sollen. — — Eine Verordnung, die sich auf die Prokuratoren, wegen jener bey ihnen aufhörenden Ursache, nicht anwenden läßt. Diesen ist deswegen Tit. 35. §. 11. und 13. erlaubt, auch an anderen Gerichten zu prokuriren und auswärtige Kommissionen zu übernehmen, wenn es ohne Versäumniß ihrer Kammergerichtssachen geschehen kann. (§. 61.) Von jungen Prokuratoren ist zwar daselbst nur die Rede, die wenige Sachen haben. Wir sind aber bey den hier täglich abnehmenden Processen, leider! fast alle in dem Fall, daß wir ohne Versäumniß der nicht so häufigen Kammergerichtssachen, auch auswärtigen Geschäften, wenn wir deren nur viele hätten, und sie uns anvertraut würden, wohl abwarten können. Meine Nebenstunden ausser den gewiß nicht

versäumten Berufsarbeiten, glaube nie besser, als zur Vertheidigung der Gräfin Karoline, zu der dabey ausgeübten Menschenpflicht angewendet zu haben. (S. §. 62.)

§. 69.

Ad b) hingegen beziehe mich auf dasjenige, was ich von dem itzigen Nichtgebrauch der R. G. O. *I.* Th. Tit. 19. §. 4. daß nämlich Prokuratoren sich in Reichssachen und auf Reichstägen nicht sollen gebrauchen lassen, in den §§. 56—59. allschon bemerkt habe. Ich hoffe, daß dieses mich um so mehr von allem Vorwurf befreyen werde, als ich bey dem, wegen Pflichtmäßiger Ausrichtung der Fürstlich-Salzburgischen Aufträge von dem Herrn Kammerrichter mir zugezogener Mishandlungen, (§. 20.) von Salzburg Kaiser und Reich angezeigten Realmangel, (§. 21. 52.) als der angegriffene, als der beschwert- und beleidigte Theil mit intereßiret bin. (§. 53.)

§. 70.

Nun wird zwar in dem fünften Fragstück dafür gehalten, daß, wenn meine Ehre eine öffentliche Vertheidigung erfodert habe, ich mit dem gedruckten *Promemoria* mich begnügen- und nichts weiter gegen den Herrn Kammerrichter hätte schreiben sollen.

Gleichwie aber dessen Anfeindungen seitdem nicht aufgehört haben, und meine sowohl in besagtem *Promem.* §. 13. als in der fernern Nachlese *pag.* 70. *seq.* geäusserte Besorgnisse, obschon sie bey der Denuntiation meines treulosen Schreibers fehlgeschlagen sind, wie ich jetzt leyder erfahre, nur zu sehr gegründet wären; So haben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg es gnädigst übernommen, mir dagegen bey Kaiserlicher Majestät und

dem Reich Schutz, Hilfe und Beystand zu verschaffen, (§. 53.) und ich höre nicht auf, diese noch immer unterthänigst zu hoffen.

Wär' ich aber bey der Sache auch nicht so sehr mitbetheiliget; so könnte meines allergeringsten Dafürhaltens, es mir doch nicht zum Vorwurf gereichen, daß ich für Salzburg, als Hofrath, und für die Gräfin Karoline, als Sachwalter, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern gegen den Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Unterthan, noch Vasall bin, die Feder geführt habe. (§. 23.)

§. 71.

Ich weiß übrigens

ad c) aus dem Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 37. §. 1. und Tit. 77. ganz wohl: "daß die Prokuratoren in- und ausser- "halb des Gerichts dem Herrn Kammerrichter und Beysi- "tzern, als ihren Herren und Obern, gebührende schuldige Re- "verenz erweisen- das Gericht und die Gerichtspersonen ehren-" daß insbesondere

ad d) nach ermeldtem Konc. Tit. 8. §. 13. und Tit. 10. *pr.* "der Herr Kammerrichter, als das Haupt des Gerichts, von "den Beysitzern und allen Personen in Ehr und Achtung gehal- "ten- daß seinen Befehlen aus gebührlicher Furcht allenthalben "solle nachgekommen werden; daß nach dem J. V. A. §. 16. alle "Gerichtspersonen ihm Respect und Gehorsam schuldig sind.

Nach diesen Amtspflichten weiß ich vollkommen wohl, daß auch ich das Gericht und die Gerichtspersonen, als meine Herren und Oberen, ehren- daß ich dem Herrn Kammerrichter, als dem Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht bezeigen muß. — — Von dem allen ist aber hier die Frage nicht; eine bloße Illusion ist es, wenn es überall heißt: Ich hätte gegen den

den Herrn Kammerrichter geschrieben, und wenn Jedermann von diesem Vorurtheile eingenommen ist. — Ich muß es also noch einmal laut und öffentlich sagen, daß daran kein wahres Wort ist: Ich habe nicht gegen den Herrn Kammerrichter - nicht gegen das Haupt des Gerichts - nicht gegen meinen Herrn und Obern nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, als Parthie, als Stellvertreter in der Ehesache seines Herrn Sohnes, wider meinen Gegner, wider den mich angreifend - und beleidigenden Theil, hab' ich geschrieben. (§. 23. 34. 36. 46. 52. *seq.*) Und wie

ad e) dabey nicht einmal von einem Kammergerichtlichen Bescheide oder Urtel, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung der eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, von der Päbstlichen Einmischung in selbige, von einer durch den Herrn Grafen von Spaur veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens Art. *V.* §. 48. und der daraus entstehenden gemeinen Beschwerde aller, besonders Evangelischer Reichsstände die Rede; (§. 54.) so ist nicht der mindeste Schein, kein Schatten eines, jenen Gesetzen ungemäßigen Amts - oder Subordinationsfehler vorhanden, (§. 67.) wenn ich gegen den Herrn Grafen von Spaur nicht einmal bey diesem höchsten Gericht, (obschon mir das gegen ihn, als Parthie, auch erlaubt gewesen wäre) sondern bey der Obersten Reichsgesetzstelle die Feder geführt, und ohne Pflichtverletzung habe führen können. §. 17. *seq.* 23. *seq.* 48. 55 — 59. 63.) Unbegreiflich ist es also, wie er daraus die Sache des Kammergerichts machen könne.

§. 72.

Nach dem Fünften und Sechsten Fragstücke soll mir aber nicht gebühret haben, den Herrn Kammerrichter, zumal in Sachen, die zum Gegenstand nicht gehört hätten, so empfindlich anzugreifen, besonders hätte mir *pag.* 39. der fernern Nachlese die so sehr beleidigende Schreibart nicht geziemet.

In

dem Reich Schutz, Hilfe und Beystand zu verschaffen, (§. 53.) und ich höre nicht auf, diese noch immer unterthänigst zu hoffen.

Wär' ich aber bey der Sache auch nicht so sehr mitbetheiliget; so könnte meines allergeringsten Dafürhaltens, es mir doch nicht zum Vorwurf gereichen, daß ich für Salzburg, als Hofrath, und für die Gräfin Karoline, als Sachwalter, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern gegen den Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Unterthan, noch Vasall bin, die Feder geführt habe. (§. 23.)

§. 71.

Ich weiß übrigens

ad c) aus dem Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 37. §. 1. und Tit. 77. ganz wohl: "daß die Prokuratoren in- und ausserhalb des Gerichts dem Herrn Kammerrichter und Beysitzern, als ihren Herren und Obern, gebührende schuldige Reverenz erweisen, das Gericht und die Gerichtspersonen ehren," daß insbesondere

ad d) nach ermeldtem Konc. Tit. 8. §. 13. und Tit. 10. *pr.* "der Herr Kammerrichter, als das Haupt des Gerichts, von den Beysitzern und allen Personen in Ehr und Achtung gehalten, daß seinen Befehlen aus gebührlicher Furcht allenthalben solle nachgekommen werden; daß nach dem J. R. A. §. 16. alle Gerichtspersonen ihm Respect und Gehorsam schuldig sind.

Nach diesen Amtspflichten weiß ich vollkommen wohl, daß auch ich das Gericht und die Gerichtspersonen, als meine Herren und Oberen, ehren, daß ich dem Herrn Kammerrichter, als dem Haupt des Gerichts, gebührende Ehrfurcht bezeigen muß. — — Von dem allen ist aber hier die Frage nicht; eine bloße Illusion ist es, wenn es überall heißt: Ich hätte gegen den

den Herrn Kammerrichter geschrieben, und wenn Jedermann von diesem Vorurtheile eingenommen ist. — Ich muß es also noch einmal laut und öffentlich sagen, daß daran kein wahres Wort ist: Ich habe nicht gegen den Herrn Kammerrichter = nicht gegen das Haupt des Gerichts = nicht gegen meinen Herrn und Obern nur gegen den Herrn Grafen von Spaur, als Parthie, als Stellvertreter in der Ehesache seines Herrn Sohnes, wider meinen Gegner, wider den mich angreifend = und beleidigenden Theil, hab' ich geschrieben. (§. 23. 34. 36. 46. 52. *seq.*) Und wie

ad e) dabey nicht einmal von einem Kammergerichtlichen Bescheide oder Urtel, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung der eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, von der Päbstlichen Einmischung in selbige, von einer durch den Herrn Grafen von Spaur veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens Art. *V.* §. 48. und der daraus entstehenden gemeinen Beschwerde aller, besonders Evangelischer Reichsstände die Rede; (§. 54.) so ist nicht der mindeste Schein, kein Schatten eines, jenen Gesetzen ungemäßigen Amts = oder Subordinationsfehler vorhanden, (§. 67.) wenn ich gegen den Herrn Grafen von Spaur nicht einmal bey diesem höchsten Gericht, (obschon mir das gegen ihn, als Parthie, auch erlaubt gewesen wäre) sondern bey der Obersten Reichsgesetzstelle die Feder geführt = und ohne Pflichtverletzung habe führen können. §. 17. *seq.* 23. *seq.* 48. 55 — 59. 63.) Unbegreiflich ist es also, wie er daraus die Sache des Kammergerichts machen könne.

§. 72.

Nach dem Fünften und Sechsten Fragstücke soll mir aber nicht gebühret haben, den Herrn Kammerrichter, zumal in Sachen, die zum Gegenstand nicht gehört hätten, so empfindlich anzugreifen, besonders hätte mir *pag.* 39. der fernern Nachlese die so sehr beleidigende Schreibart nicht geziemet.

In

In dem Siebenden Fragstücke wird mir deswegen zu erkennen gegeben, daß das Kammergericht diese im offenen Druck erschienene Schmähungen eines Untergebenen gegen seinen Obern von Amtswegen nicht dulten dörfte.

Ich bescheide mich sehr wohl, daß nach dem Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 35. §. 6. "Die Prokuratoren Schimpf= "worte, oder sonst undienliche, unnütze Reden im Gericht "vermeiden = Niemand weder mündlich, noch schriftlich schim= "pfen = daß sie ihre Sachen züchtig, kürzlich und mit dienstlichen "Worten, oder in Schriften vortragen = daß sie nach ihren Ei= "despflichten Tit. 77. Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen = und "Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts sich enthal= "ten = daß nach dasigem 66. Titel §. 3. deshalb in Strafen ge= "gen einen wie den andern Gleichheit gehalten = und keiner "vor dem andern beschwert werden solle.

Ich kann es aber nicht oft genug wiederholen, daß ich es mit dem Herrn Kammerrichter gar nicht, daß ich es nur mit dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey diesem höchsten Gericht, sonden am Reichstage zu thun habe; daß also hier der Fall eines Untergebenen gegen seinen Obern nicht vorhanden ist; daß auch endlich, was ich in der fernern Nachlese *pag.* 39. geschrieben, keine Schmähungen, daß es lauter Sachdienliche = zum Gegenstand allerdings gehörige Wahrheiten sind, die ich, als Sachwalter der Gräfin, in einer, nach dem Achten Fragstücke ihrem Memorial an Kaiserliche Majestät beyliegenden, nachher auch in *Comitiis* distribuirten Druckschrift dem Herrn Grafen von Spaur *ad Causae utilitatem* sagen konnte und mußte. Weshalb mich auf den §. 25. *seq.* weitern Inhalts beziehe.

§. 73.

Das Neunte Fragstück betrift den Anfangs so viel Aufsehen gemachten Vorwurf einer Schmähung der A. C. Verwandten

ten und ihrer Reformatoren; wogegen mich §§. 37 — 45. vollkommen gerechtfertiget zu haben glaube; mithin dieser Vorwurf nun hoffentlich ganz wegfallen wird.

§. 74.

Warum ich aber in dem Zehnten Fragstücke zur Rede gestellt worden, was ich unter den Noten *a.* und *b.* in der Fernern Nachlese *pag.* 50. *seq.* verstanden habe? davon kann ich bis die Stunde die Ursache und Veranlassung nicht ergründen. — Sollten wohl die hiesigen Franciscaner (denn die Seraphischen Gemüther haben auch ihre Nicken) mir den üblen Dienst geleistet, und es für Religionsspötterey insinuiret haben? weil ich gelegentlich darüber gespottet, daß ihre Mitordensbrüder, die Minoriten, zu Pabst Johannes des *XXII.* Zeiten für die spitzige Kaputzen sich verbrennen liessen, daß ich ihnen eine vernünftigere Ursache ihres gelehrten Eigensinnes gewünscht habe. — Sollte mein Verdacht gegründet seyn; so müste mich auch mit diesen Ehrwürdigen Vätern, wie mit dem Dr. Luther (§. 43.) auszusöhnen suchen. — Dazu wird sich schon ein Mittel finden lassen.

§. 75.

Das Eilfte Fragstück enthält Vorwürfe, die so unerwartet sie mir waren, mich in desto größere Verlegenheit setzen; weil sie von meiner Gedenkensart und dem tief in mir liegenden Respect für diese höchste Gerichtsstelle sogar weit entfernet sind. Es wird mir vorgehalten:

> Ob es mir, als *Procuratori*, gebührt habe? *pag.* 69. und 71. meiner Nachlese den Senat, der das Mandat in der Salzburger Sache erkannt, zu beschuldigen, ob seyen *a*) bey dessen Erkennung Rücksichten, Verbindungen und Menschenfurcht hie und da eingeflos-

sen;

sen; *) überhaupt aber *b*) in dieser Stelle das Gericht gegen den Reichshofrath herunter zu setzen, und *c*) von den Beysitzern sich Ausdrücke zu erlauben, die in der Verbindung nicht wohl anders, als Spott von dem Publico könnten aufgenommen werden.

*) Ich sage nicht, daß sie wirklich eingeflossen seyen; ich führe nur die Salzburgische Besorgniß an, daß sie NB. **vielleicht eingeflossen seyn möchten**, und äussere dabey noch den Zweifel, ob diese Besorgniß auch ganz gegründet sey? Diesen such' ich durch die vorhergehenden Lobsprüche noch mehr zu erheben. (Vid. omnino §. 31.) Da ich indessen vernehme, daß meine fernere Nachlese zu Nürnberg nachgedruckt worden; so wünschte das bey den Deputationsakten befindliche Exemplar zu sehen, ob dieses etwa ein Nachdruck und jene Stelle gegen meinen Sinn wohl geändert worden?

§. 76.

Das *Conclusum Pleni* vom 13. Jänner 1784. hält die dasigen Ausdrücke, (indem ich die Herren Assessoren, mit den vermischten Briefen, Corinthische Säulen, Marmorne Grundpfeiler nenne) so gewiß für spöttisch, für die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts beleidigend, daß mir dagegen nur noch eine weitere vermeinte Vertheidigung zugelassen wird.

Desto standhafter muß also diese seyn, weil das Konclusum, mit Vorbeygehung der übrigen Anschuldigungen, (*a*) sich auf jene fast nur noch allein zu appuyiren, und mich derentwegen sträflich zu halten scheint.

(a) Es wird also um so weniger nöthig seyn, demjenigen, was ich auf das zwölfte Fragstück (§. 33.) zu meiner genugsamen Vertheidigung §. 34.—36. bereits angeführt habe, noch etwas beyzusetzen.

Ich

Ich höre, Lorsbach macht sich Hofnung (um der weit besser gegründeten Reconventions-Injurienklage, die ihn nichts gutes ahnden läßt, auszuweichen) die vom ihm eingeklagte vermeinte Injurien (weil ich in der **Beleuchtung** §. 57. seq. und p. 37. das von ihm **vertheidigte Betragen seines Vaters** und dieses selbst als **Unverstand** geschildert und gedichtet habe) würden ohne weitern Proceß (indem er sich von mir keinen Widerruf verspricht; S. freundschaftliches Schreiben, §. 79.) durch meine Suspension oder eine fiscalische Strafe auch von Amtswegen geahndet, und ihm dadurch Satisfaction verschaft werden. Er scheint also die Rolle des Oronte in des Moliére Misantrope erneuern zu wollen, der den Alceste (weil er sein schlechtes Sonnet verachtet hatte, und dieses nicht wiederrufen wollte, vielmehr im II. Acte, Scene VII. erklärte:

Hors qu'un commandement exprès du Roy me vienne
De trouver bons les vers, dont on se met en peine,
Je soutiendrai tousjours, morbleu! qu'ils sont mauvais
Et qu'un homme est ridicule apres les avoir faits.)

gleichfalls verklagte; dieses aber, wie es Philinte im IV. Acte Scene 1. erzählt, weil Alceste gegen den Wiederruf unbeweglich blieb, ihm eben so wenig half:

Non, l'on n'a point vû d'ame à manier si dure
Ni d'accommodement plus penible à conclure;
En vain de tous cotés on l'a voulu tourner,
Hors de son sentiment on n'a pû l'entrainer;
Et jamais differend si bizarre, je pense,
N'avoit de ces Messieurs occupé la prudence.
Non, Messieurs, disoit-il, je ne me dédis point:
Je tomberai d'accord de tout, hors de ce point.
De quoi s'offense-t-il? et que veut-il me dire?
Que lui fait mon avis, qu'il a pris de travers?

On peut etre honnête homme et faire mal des vers;
Ce ne'st point à l'honneur, que touchent ces matiéres,
Je le tiens galant homme en toutes manières,
Homme de probité, de merite et de coeur,
Tout ce qu'il vous plaira, mais fort mechant auteur.
Enfin toute la grace et l'accommodement,
Où s'est avec effort plié son sentiment,
C'est de dire, croyant adoucir mieux son stile,
Monsieur, *je suis faché d'etre si difficile,*
Et pour l'amour de vous, je voudrois de bon coeur,
Avoir trouvé tantôt votre sonnet meilleur.

Ich habe in dem **freundschaftlichen Briefe an den Herrn Justizrath Lorsbach** §. 78. mich viel billiger erkläret; damit, hoff ich, wird er ohne weitere Satisfaction zufrieden seyn, und seine Injurienklage auf sich beruhen lassen. Das beste Mittel, auch die diesseitige sonst unausbleibliche Reconvention zu verhindern!

§. 77.

Da mir viel zu sehr bewust ist, *Iocum parcere Dignitatibus debere,* (*Cicero ad M. Brutum Oratorem Cap.* 26.) *et contra eos scribendum non esse, qui proscribere possunt;* (§. 13.) wie sollte mir eingefallen seyn, mich so grober Vergehungen, als sie in dem Fragstück enthalten sind, schuldig zu machen?

Bey Leibe nicht! Ich kenne zu sehr meine Pflichten; ich weiß zu wohl, daß von dem Ansehen dieses höchsten Gerichts unser allerseitiger Wohlstand abhängt. Und wie ich mehr, als ein einziger Prokurator, in öffentlichen Druckschriften, und in viel-schriftlichen Justitzverbesserenden Vorschlägen, für die Ehre des Gerichts geeifert zu haben vermeyne; So hoffe, daß dieses mich wider jenen

Verdacht

Verdacht und Vorwurf rechtfertigen, daß es mir eine bessere gnädigste Opinion werde zuwege bringen.

§. 78.

Nicht wenig war ich also darüber betreten, daß in höchstgemeldtem *Concluso* sich nun auch auf die Beleuchtung *pag.* 34. *seq.* bezogen, und wenn es kein Schreibfehler ist, sogar meine dasige Vertheidigung für einen neuen Spott, für wieder beleidigend gehalten wird.

Wie sehr muß ich in der guten Opinion gefallen seyn! Da mir Ausdrücke übel genommen werden, die in Reichsgrundgesetzen anzutreffen sind, womit ich bey den Herren Assessoren eine hohe Idee verbunden, und sie noch weit schicklicher, als die vermischte Briefe, angewendet habe; da sie nichts desto weniger in meinem Munde für Spott, Tadel und Beleidigung gehalten werden. Ich habe daher die Ausdrücke in dieser Vertheidigung nicht behutsam genug wählen können, um mir keine neue Vorwürfe zuzuziehen. Sollte es in meiner Verlegenheit und dem Schmerze mir nicht überall gelungen seyn; so muß ich derentwegen um gnädigste Nachsicht und Verzeihung, bey diesem Fragstücke (§. 76.) aber auch besonders und angelegentlich darum bitten,

ad a) den §. 32. dabey in gerechteste Erwegung zu ziehen, in dem ich aus den Gesetzen erwiesen, daß bey dem ohnerfindlichen *Spolio* das Mandat gegen Salzburg gar nicht, und *in causa subditi contra Dominum* wenigstens nicht ohne Schreiben um Bericht zu erkennen gewesen, daß es offenbar sey erschlichen worden. Eine gesetzmäßige Sprache, die jedem Prokurator ohne Beleidigung sogar bey diesem höchsten Gericht, viel eher also bey der Obersten Reichsgesetzstelle wohin die Fernere Nachlese gewidmet war, erlaubt seyn muß. Nicht weniger muß ich

ad b) gehorsamst bitten, mit gnädigstem Bedacht und ohne Vorurtheil dasjenige noch einmal zu lesen, womit ich in der Beleuchtung *p.* 34. *seq.* jene Ausdrücke der Fernern Nachlese *p.* 69. und die Lobeserhebungen der Herren Assessoren vertheidige, so wie die §§. 27. bis 31. und die *pag.* 46. *seq.* um sich vollkommen zu überzeugen, daß selbige in Verbindung mit den darauf folgenden, theils gesetzmäßig, (§. 32.) theils so beschaffenen Aeusserungen, daß daraus sich keine Herabsetzung des Kammergerichts gegen den Reichshofrath denken läßt; daß sie noch vielweniger für einen Spott, oder für die Ehre und das Ansehen dieser höchsten Gerichtsstelle beleidigend von dem Publico können aufgenommen werden. Ich habe sie einigen zu lesen gegeben, und auch auswärtige große Männer darum gefragt. Diesen haben sie so anstössig nicht geschienen; Sie haben sie viel milder und ebensfalls so beurtheilt, wie ich sie §. 31. erklärt habe.

§. 79.

Bin ich aber doch nicht so glücklich, ein höchstpreißliches Plenum davon zu überzeugen daß dabey kein Gedanke eines Spottes, keine Absicht einer Beleidigung gewesen; wie ich es eidlich zu erhärten und sogar den Verdacht, die bloße Muthmaßung davon, wie hiermit geschieht, gehorsamst abzubitten bereit bin, wenn ich wenigstens durch die Unbehutsam- und Zweideutigkeit jener Ausdrücke diese Untersuchung veranlaßt haben sollte; und wenn meine Druckschriften, in denen ich, wie bey mehr andern Gelegenheiten, für die Ehre des Kammergerichts ungemein geeifert, diese gewiß patriotisch zu fördern gesucht habe; wenn das alles mir gleichwol keine bessere gnädigste Opinion gewähren sollte; so bleibt mir weiter nichts übrig, als mein Schicksal zu bedauren, einem andern sehr annehmlichen Berufe zu folgen, und entfernt von den Anfeindungen des Herrn Grafen von Spaur, unverhindert die gerechte Sache der Gräfin Karoline mit viel mehr Standhaftigkeit zu vertheidigen, als ein anderer Bias, *omnia portans mecum*, meinen Stab dahin fortzusetzen, und der weitern Führung Gotttes

mich

mich und die meinigen zu überlassen; denn hab' ich durch die für Salzburg und die Gräfin Karoline gegen den Herrn Grafen von Spaur gefertigte, sonst Beyfall erhaltene Rekursschriften, das Zutrauen, die Gnade dieses höchsten Gerichts (in der jeder Prokurator seinen Ruhm, die einzige Quelle seines Glücks suchen muß) hab' ich diese unwiederbringlich verlohren; so kann ich meinen Parthien nicht mehr nützlich seyn.

§. 80.

Ich meyne jedoch um das Justitzwesen nicht so ganz unverdient, den Reichsständen und Parthien (denen ich bisher mit Beyfall zu dienen die Gnade und Ehr hatte) bey dieser höchsten Gerichtsstelle nicht so unbrauchbar zu seyn, daß bey meiner hiesigen nicht wenigen Angesessenheit mich erst noch im 57. Jahre fortpflanzen solle.

Ich habe vielmehr zu der Justitz- und Billigkeitsliebe, zu der Gnade, zu den Einsichten meiner hohen Herren Richter das viel bessere unterthänigste Zutrauen, als daß ich mir diesen Fall denken soll. —— Nein, (ich wiederhol' es noch einmal §. 65.) Sie sind alle zu gerecht dazu.

Zusätze

Zusätze

ad §§. 56 — 62. 70. seq.

§. 1.

Weil in der Lorsbachischen Kontumacialanzeige, und in dem vierten Fragstücke (§. 63.) es für eine Pflichtvergessenheit, für Gesetzwidrig erkläret wird, daß ich in den Rekurssachen Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und der Gräfin Karoline mich habe gebrauchen lassen; so muß ich mit fordersamster Beziehung auf die §§. 56 — 62. und 70. seq. die Frage:

Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder zu führen?

noch weiter ausführen.

§. 2.

Seit dem die jährliche Visitationen und mit diesen die Revisionen aufgehört haben, sind die Rekurse an den Reichstag, in dessen Namen jene geschehen sollten, aufgekommen, wenn Reichsstände von dem Kammergericht sich beschwert zu seyn dafür hielten.

§. 3. Weil

§. 3.

Weil aber die Reichsgesetze von diesen Rekursen in blossen Justitzsachen nichts wissen, vielmehr der J. R. A. §. 165. und die Wahlkapitulation Art. 16. §. 16 deutlich verordnen: „daß wer sich über des Kammergerichts Decrete und Urteln zu „beschweren vermeynet, solches nicht an andere Orte, als wo „sichs nach den Reichssatzungen gebühret, zu ziehen, sich „gänzlich enthalten, auch was einmal *in judicio contradictorio cum* „*debita causæ cognitione* geschlossen, es dabey verbleiben, und „nirgend anders, es sey dann durch den ordentlichen Weg der „im Westph. Frieden Art. *V.* §. 55. anzustellender Revision oder „Supplication von neuem in Cognition soll gezogen werden.

So hat man selbige, in Gemäßheit der Constitution Kaisers Friederich *II.* von 1235. theils mit dem alten Fürstenrecht (nach welchem die Sachen der Fürsten und hohen Leute, (*a*) wenn es gieng an ihren Leib, an ihre Ehre, ihr Recht, an ihr Erb und Lehen, der Kaiser, mit Zuziehung einiger Fürsten, oder Fürstenmässigen, allein zu richten hätte) theils damit zu vertheidigen gesucht, daß die Jurisdiction des Kammergerichts vom Kaiser und Reich delegirt sey; mithin im Fall einer Beschwerde *à delegatis* (*c*) *ad delegantes*, an das unter seinem Oberhaupt versammlete Reich, als die Oberappellationsinstanz, (*d*) sich könne berufen werden.

(a) Hierin scheint die Ursache zu liegen, warum noch wirklich dafür gehalten wird, daß nur Reichsstände, keine *mediati* den Rekurs ergreifen können, so übel zusammenhangend dieses mit der Behauptung ist, daß die Rekurse in die Stelle der Revisionen getreten seyen; mithin jene, wie diese, auch denen sich beschwert haltenden mediatis müssen zu Statten kommen.

Oesterreich votirte 1704. „Nicht nur den Reichsständen, „sondern auch *privatis* stehe der Rekurs an Kaiser und Reich offen, „wenn die remedia ordinaria so gestaltet, daß durch selbige den Be-

„schwerten nicht könne geholfen werden." Bey Ermangelung der jährlichen Visitationen sind wir jetzt in dem Fall. Entweder müssen diese und mit selbigen die Revisionen wieder in Gang gebracht, oder es muß den Parthien ein anderer Weg eröfnet werden, wodurch ihnen könne geholfen werden.

J. J. Moser von den Reichstagsgeschäften p. 544. seq.

(b) Wenn die Kaiser ohnedies Reichstäge, oder solennes Curias hielten, haben sie auch die Parthiesachen der anwesenden Reichsstände entschieden, und dazu ein Fürstenrecht niedergesetzt.

Diese *Judicia Principum* zur Entscheidung ihrer Rechtshändel waren aber von denen auf den Reichstag gehörigen Staatssachen verschieden. (Strubens Nebenst. III. Th. 12. Abh. §. 1. seq.) Die Rekurse in bloßen Justitzsachen lassen sich also damit so wenig, als

(c) mit der *Jurisdictione delegata* vertheidigen; denn obschon nach dem allgemeinen Staatsrecht eigentlich nur der Regent, unter andern Majestätsrechten, auch die Gewalt Recht zu sprechen hat, und wenn er diese den Gerichten in seinem Namen überträgt, diese von ihm abhängig sind; so ist ihre Gerichtbarkeit deswegen doch nicht für delegirt zu halten; denn nach den Civilrechten ist *Judex ordinarius* derjenige *qui Jure Magistratus munere judicandi publico fungitur, delegatus* aber, *qui beneficio & mandato concedentis Magistratus illud exercet*, wenn der Richter einen Theil seiner Gerichtbarkeit nicht selbst ausüben kann oder will, sondern sie einem andern überträgt, wie bey Kommißionen zu geschehen pflegt. Nur von diesem delegirten Richtern und Kommissarien wird ad Committentes & Delegantes appellirt.

In jenem Sinn ist daher auch die Jurisdiction des Kammergerichts *ordinaria, quæ secundum Ordinem Reipublicæ Legibus constitutum penes Cameram est, & perpetuo usurpatur.*

In dem Project der ersten Kammergerichtsordnung heißt es deswe. §. 13. „Item alle Citationen und Gerichtsbriefe sollen ausgehen im „Namen

„Namen Kaiserlicher Majestät, Richter und Beysitzer, nicht in Kraft „eines Befehls und Unterrichters, sondern von der Kaiser„lichen Majestät ordentlich richten und erkennen in Sa„chen der Kaiserlichen Majestät unterworfen." Aus welchen Worten der Freyherr von Harpprecht im II. Th. seines Staatsarchivs §. 67. *p.* 247. die Jurisdiction des Kammergerichts *pro ordinaria*, nicht *pro delegata* hält.

(d) Diesem Satz hat Karl VI. bey der Hanauischen Rekurssache (§. 7.) in einem an die Kaiserliche Kommißion 1739. erlassenen Rescript widersprochen: „Der Reichstags könne gegen seine Verfassung zu kei„nem Superrevisions-Gericht gemacht werden, wovon die schäd„liche Folgen Niemand verborgen seyn könnten, der von dem Reichs„justizwesen nur einige Kenntniß habe."

Moser von Reichstagsgeschäften. p. 518.

§. 4.

Wie also die zu den Rekursen in blossen Justitzsachen ausgesuchte Gründe auf sehr schwachen Füssen beruhen; Wie sie in vorgekommenen Fällen selbst von einzelen Reichsständen; (*a*) in dem Kommissionsdekret von 1715. von Kaiser Karl *VI.* (*b*) in dem Kurfürstlichen Kollegialschreiben von 1764., (*c*) und durchaus von Kaiser und Reich, so oft es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen angekommen, nie sind gebilliget; (*d*) wie selbst in der Wahlkapitulation Art. 17. §. 3. die Nothwendigkeit eingesehen worden, denen bey Ermangelung der Revisionen an den Reichstag genommenen Rekursen Ziel und Maaß zu setzen; So haben auch die Reichsgerichte bey ihren Erkenntnissen, bey Vollstreckung derselben sich damit nicht irr machen lassen, (*e*) besonders der Reichshofrath; weil es bey diesem an jenem Vorwande, an dem Abgange der Revisionen gefehlt hat, aus dem sie am Kammergericht wollten gerechtfertiget werden; (§. 1.) denn bey Jenem ist das im Westphälischen Frieden Art. *V.* §. 55. zugelassene Supplicationsmittel noch in beständiger Uebung;

und wie Beyspiele der daselbst *in revisorio* ausgefallenen Reformatorieurteln vorhanden sind, ja diejenigen, die gegen dessen Aussprüche den Rekurs ergriffen hatten, nachher selbst bey diesem noch Hilfe gefunden; so kann man sich gegen dessen Erkenntnisse, so lang die ordentlichen Rechtsmittel noch nicht erschöpfet sind, keines ausserordentlichen, in gewisser Maaße verhaßt- und bedenklichen Mittels bedienen.

Eben dieser Vorwand fällt auch in Justizsachen alsdenn weg, wenn die Kammergerichts-Visitationen im Gange sind und die Revisionen dabey wirklich vorgenommen werden. §. 2.

(a) **J. J. Moser von den Reichstags-Geschäften** p. 511. seq. 540. (b) p. 511. seqq. (c) p. 406. (d) p. 533. (e) p. 522. (f) p. 513. seq.

§. 5.

Dergleichen Rekurse in **bloßen Justizsachen** sind daher auf dem Reichstage entweder gar nicht zur Dictatur und in die Rathsansage gekommen, oder wenn dieses geschehen, doch bald auf sich erliegen geblieben, oder sie sind ganz abgewiesen worden, und wenn sie auch ein günstiges Reichsgutachten erhielten, hat es doch oft an der Kaiserlichen Ratification gefehlt.

S. J. J. Moser von den Reichstags Geschichten *p.* 486. *seqq.* 575.

§. 6.

Drey einzige haben diese erhalten. Ich will sie deswegen anführen, weil sich daraus Grundsätze eines Reichsherkommens abziehen lassen, in welchen Fällen die Rekurse allein zuläßig sind.

§. 7.

Der **erste** hat sich zwischen **Darmstadt** und **Cassel** wegen der Hanauischen Mobiliar Verlassenschaft ereignet: Am Kammergericht

gericht ergeht im Jahre 1737. der Heßischen Conventional-Austrägen ungehindert, eine Paritorieurtel. Cassel rekurrirt dagegen an Reichstag, und erhält den 28. Jun. 1743. erst unter Karl *VII.* einen günstigen Reichsschluß.

Moser a. a. O. *p.* 491. 515. *seq.* Pütters *Opuscula p.* 172. *seq.*

§. 8.

Der zweyte Fall ist dieser: Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen mesaliirt sich 1713. mit Philippine Cäsarin, und erwirkt, des 1723. auf Ansuchen der Sächsischen Agnaten dawider erfolgten Reichshofraths *Conclusi* ohngehindert, im J. 1727. von Karl *VI.* aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit eine Standeserhöhung für seine Gemahlin und Kinder, mit aller Lehens- und Erbfolgsfähigkeit. Weil aber nach den deutschen Rechten und dem Reichsherkommen die Kinder ebenbürtig seyn müssen, oder, als unsuccessionsfähig, sonst der ärgern Hand folgen; so wird 1741. auf ein Monitum der altfürstlichen Häuser, in der Wahlkapitulation K. Karl *VII.* Art. 22. §. 4. verordnet: "daß denen aus notorischer Misheirath erzeugten Kindern eines "Reichsstandes, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche "Titel, Ehren und Würden nicht beyzulegen, vielweniger die- "selbe zum Nachtheil der wahren Erbfolger, ohne deren Ein- "willigung, vor ebenbürtig und Successionsfähig zu erklären, "und wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null "und nichtig anzusehen und zu achten sey.

In dessen Gefolg wird 1744. von dem neuen Reichshofrath eine Kaiserliche Resolution dahin plubliciret: "Kaiserliche "Majestät könnten von der beschwornen Wahlkapitulation nicht ab- "gehen, und da darin die Misheirath des Herzogs Anton Ulrich "vor ungleich, mithin die daraus erzeugte Kinder vor in Reichs- "lehen und Landen Successionsunfähig erkläret worden; So "könne das in voriger Kaiserlicher Regierung von dem Her-

"zog

"zog erworbene Diploma (so viel die Herzoglich-Sächsische Suc"cessions-Fähigkeit und Würde anlange) keine Statt haben.

Der Herzog ergreift 1745. dagegen den Rekurs an den Reichstag. Die Sächsischen Häußer folgen ihm dahin nach, und erhalten in eben dem Jahre einen Reichsschluß, kraft dessen den Kindern des Herzogs Anton Ulrich die Herzoglich-Sächsische Würde und Successionsfähigkeit ganz abgesprochen, und es 1763. seiner dawider gemachten Verordnung ohngeachtet, vom Reichshofrath dabey gelassen wird.

J. J. Mosers Familien-Staasrecht der Reichsstände *II.* Th. *p.* 37. 47. 120. *seq.* 130. *seq.*

§. 9.

Der dritte Fall hat sich in der so viel Aufsehen gemachten Assessor-Wiegandischen Sache ereignet. Dieser wirkt 1700. wegen einer auf Fürstlichen Befehl zu Würzburg empfangenen verächtlichen Begegnung am Kammergericht ein Mandat *de non amplius offendendo, aut diffamando, neque sibi arrogando Iurisdictionem in personam Assessoris Cameræ Imperialis s. c. una cum citatione ex L. diffamari etc.* aus. Würzburg hingegen beschwert sich über den *læsum respectum Principis,* den Wiegand so wohl durch anzügliche Reden gegen den Fürsten, dessen Ministerium und Räthe, als in seinen gerichtlichen Produkten sich habe zu Schulden kommen lassen. Der Fürst recurrirt wider jenes Mandat (*a*) an den Reichstag; weil es von Höchstschädlichen Folgen sey, allen Reichsständen zu allgemeinem Präjuditz, zu schädlicher Konsequenz, Verkleinerung der Fürstlichen Dignität, und zu böser Nachfolge gereichen würde, wenn die Beysitzer in ihren Prozeßsachen mit Fürsten und Ständen sich so weit vergehen, und geringern Thür und Thore öfnen würden, gegen höhere Standespersonen den Respect zu verlieren. Würzburg begehrt deswegen, dem Kammergericht,

gericht, weil es seine eigene Sache daraus mache, darinn alle Erkenntniß zu inhibiren.

Fabers alte Staatskanzley *Tom. VI. p. 649. seqq. 671. seqq. 685. seqq. 693. seqq. 703.* und *Tom. VII. p. 35.*

(a) Ein altes Beyspiel also des auch gegen ein bloßes Mandat ergriffenen Rekurses! So wohl die Altfürstlichen Häuser haben 1711., als das Corpus Evangelicorum im J. 1715. und verschiedene Reichsstände haben 1764. über den Misbrauch der Mandate in denen nach den Reichsgesetzen dazu nicht qualificirten Fällen, welche zu Rekursen Anlaß gäben, sich sehr beschwert.

Moser von Reichstagegeschäften p. 498. 509. und 524. Strubens Nebenst. XII. Abh. §. 7. p. 39. seq.

Mehrere Beyspiele sind daselbst p. 448. 484. und 486. anzutreffen. In seiner Justizverfass. 1. Th. p. 12. 13. seq. zählt er deswegen unter die gemeine Beschwerden besonders die Uebergehung der Austräge und den Misbrauch der Mandate. Sie seyen, sagt er, 1664. 1704. 1709. auf dem Reichstage, 1742. von dem alten Fürstenstand, und 1663. von allen Protestantischen Reichsständen dafür erkannt worden.

S. J. R. A. §. 79. Wahlkapit. Art. 18 §. 4. seq.

Er führt sogar in seinen Reichstagsgeschäften p. 374. ein Reichsgutachten von 1729. an, nach welchem gegen bloße Mandate der Rekurs zuläßig, wenn sie eine Gesetzübertretung, einen Misbrauch der Jurisdiction bey sich führen, der durch bloße Rechts- oder Thateinreden sich nicht redressiren läßt.

§. 10.

Das Kammergericht hält in seinem Bericht an Kaiserliche Majestät, obschon die Sache ein Mitglied betreffe, nach dem Mem. von 1556. §. 15. seine Jurisdiction für gegründet.

Es

Es ergeht deswegen, der Würzburgischen Perhorrescenz ohngehindert, den 18. März 1701. eine Paritorie.

Faber *Tom. VI. p. 709. seqq.* und *p. 743.*

§. 11.

Dagegen rescribirt Kaiser **Leopold** bey damaliger Inactivität des Reichstags, den 7. Jul. an das Kammergericht: „Obschon Wir die dahin erwachsene Processe ohne dringende Ursache zu sistiren nicht gemeinet sind; so können Wir doch in dieser „Sache, da des Bischofs Andacht gegen dasselbe sich insgesamt *directe* beschweret, und seine Beschwerde, als ein wegen „der **Konsequenz gemeines Gravamen**, bey der „Reichsversammlung angebracht, die mehreste Stände auch „ihre Displicenz darüber zu erkennen geben, selbige nicht ohngehört lassen. Wir befehlen euch derohalben, Uns über der „Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichen Bericht samt „den Ursachen, warum ihr auf des Bischofs und so vieler Stände „Ahndung, dem *Gravamini*, wie leicht hätte geschehen können „und sollen, nicht abgeholfen, förderlich einzuschicken, und inzwischen mit fernerem Verfahren bis auf Unsere anderweite „Verordnung einzuhalten.

Faber *Tom. VII. p. 66.*

§. 12.

Wigand ruft, dieser Inhibition ohngeachtet, gegen Würzburg weiter an, und das Kammergericht beschwert sich in seinem anderweiten Bericht an den Kaiser, daß in dieser bloßen Justitzsache, ohne ein ordentliches Rechtsmittel, dem J. R. A. §. 165. und der Wahlkapitulation zuwider, ein unstatthafter Rekurs an den Reichstag ergriffen worden. (§. 3.)

Faber *Tom. VI. p. 743. Tom. VII. p. 28—30. 83. seqq.*

§. 13. Des-

§. 13.

Dessen ohngehindert, und obschon der Assessor **Wiegand** den Fürsten von Würzburg seine Submißion bezeigt, ergeht 1704. der Reichsschluß dahin: „daß er Seiner Hochfürstlichen Gnaden „wegen des in den gerichtlichen Handlungen und Druckschriften „lädirten Fürstlichen Respects eine fernere Reparation geben „solle, und der *punctus laesi respectus Principis*, mit der am Kammer„gericht anhängigen Hauptsache, für diesmal *absque consequentia* „an eine **Reichskommißion zu verweisen** sey, von welcher in „Entstehung der Güte *cum voto* an Kaiser und Reich referirt „werden solle ꝛc.

Faber *Tom. IX, p. 250. 257.*

§. 14.

Von beyden Theilen sind zwar Reichsstände zu Kommissarien vorgeschlagen worden; (*a*) Von dem Erfolg konstirt jedoch weiter nichts, als daß hernach dieser, und noch zwey andere Fälle (*b*) den §. 8. des J. V. Absch. veranlasset haben: „daß Kammer„richter, Präsidenten und Beysitzer den Ihro Kaiserl. Majestät „auch **Kurfürsten, Fürsten und Ständen**, vermöge der Reichs„konstitutionen **schuldigen Respect besser, als von einigen bis„her geschehen, beobachten sollen.**

(a) Faber Tom. IX. p. 262. 269.

(b) In einem Archival-Bericht ist hievon diese Nachricht anzutreffen: Es war angezeigt und erwiesen worden: Ein Assessor habe in einer Gesellschaft auf den Namen eines vornehmen Reichsfürsten beleidigende Anspielungen aus einer Komödie gemacht, die den andern Tag sollte gespielt werden, wenn es der Herr Präsident, Graf Solms, nicht noch schicklich verhindert hätte.

Eben dieser Assessor hatte kurz vorher bey einem Diner sich so weit vergessen, daß er gegen einen großen Kurfürsten den Respectswidrigen Ausfall sich erlaubte:

Er wolle Ihn noch an der Leine laufen lassen.

K Jeder-

Jedermann erstaunte, daß ein Mann, der in seinem hypochondrischen Humor bey anderen überall Verbrechen zu finden glaubte, selbst so tief fallen konnte. Allein sein Stolz war vorher damit beleidiget, daß bey diesem Hofe ihm ein Gesuch fehlgeschlagen war, zu dem er, wie es in dem Bericht heißt, zu wenig Welt- und Staatskenntniß zu wenig Prudenz und noch weniger Ministerial-Phlegma hatte. Der R. A. von 1508, dessen wir uns ewig schämen müssen, ist ein redender Beweiß, wie wenig bloße Rechtsgelehrte zu Reichs- und Staatsgeschäften tauglich sind.

§. 15.

Aus dem allen ist so viel zu entnehmen, daß nach den Gesetzen so wohl, (§. 2.) als dem Reichsherkommen (§. 4. 5.) in bloßen Justitzsachen, wo es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen ankömmt, die Rekurse an die Reichsversammlung (als einen nicht zu Abthuung gerichtlicher Händel verpflichteten, sondern zu Berathschlagung öffentlicher Geschäfte und Nothfällen des Vaterlandes gewidmeten Ort) nicht erlaubt sind.

S. das Kommissionsdekret Kaisers Karl *VI.* vom 6. Septemb. 1715. in der neuesten Samml. der R. A. *IV.* Th. *p.* 334. und Fabers alte Staatskanzl. *Tom.* 57. *p.* 601. *seq.*

§. 16.

Wie aber doch selbst Justitzsachen, wenn sie von solcher Wichtigkeit sind, daß daraus Unruhen im Reich zu besorgen, (*a*) oder sonst Staatsbedenklichkeiten dabey eintreten, (*b*) nach dem Kaiserl. Dekret an den Reichshofrath vom 15. Apr. 1637. (*c*) und dem Westphäl. Frieden Art. *V.* §. 55. an den Kaiser gelangen müssen, und Diesem frey steht, der Reichsstände Meynung und Gutachten darüber zu vernehmen; so gehört es auch seiner Natur und Eigenschaft nach an Kaiser und Reich, wenn ganz klare Gesetze übertreten werden, (*d*) wenn die Reichsgerichte die Ordnungsmäßige Grenzen ihrer Gerichtbar-

keit überschreiten; wenn Sie einer authentischen Erklärung zweifelhafter Gesetze sich anmaßen; wenn daraus an und vor sich in die Augen fallende gemeine Beschwerden entstehen. So sind das lauter zu einem Rekurs an Kaiser und Reich, als an die Gesetzgebende, nicht Oberstrichterliche Gewalt, geeignete Reichs- und Staatssachen. (e) Unter diese ist besonders der oben (§. 7.) angeführte Casselische Rekurs wegen der verworfenen Hessischen Stammsausträgen gerechnet worden.

(a) So kam 1641. die Hamburgische Achtssache an den Reichstag. Die Stadt bat, dem Kammergericht zu rescribiren, die bedrohte Achtserklärung einzustellen. Oesterreich votirte: „Es gieng ihnen *ratio status* „zu Gemüth, daß dieses eine vornehme Reichsstadt sey, und occa„sione dessen sich allerhand Ungelegenheiten ereignen könnten, in„dem bekannt, was der König in Dännemark für Prätensionen an die „Stadt suche, der dieser Gelegenheit sich prävaliren dürfte. Die Privat„justitz sey deswegen der *rationi status* nachzusetzen. Dem Kammer„gericht sey also zu schreiben, mit der Achtserklärung so lang einzu„halten, bis die Sache wohl examiniret worden.

Bey der Re- und Korrelation lies sich Oesterreich von neuem dahin vernehmen: „Wann Ihro Kaiserliche Majestät mit den „Reichsständen nicht Macht haben sollten, denen Kameralen „Ordnung und Maaß zu geben; so wären Sie wie Götter, „und nicht Menschen. Sie wären nicht mehr, als Ihrer Kaiserli„chen Majestät und des Reichs Diener, Administratores rei alienæ, „welche dem, was ihnen vom Reich angedeutet würde, nachkommen mü„sten.„ An einem andern Ort heißt es: Sie würden sonst „aus Reichs„ständischen Dienern ihre Herren.„

Londorp Tom. V. p. 341. Moser a. a. O. p. 525. seq. 551. seq. 554. seq.

Diese und mehr andere Achtsfälle haben im Westphälischen Frieden Art. 8. §. 3. die Verweisung des modi in declarando uno vel altero statu in banum Imperii, so wie die nachherige Berathschlagungen auf dem Reichstage und bey der Leopoldinischen Wahlkapitulation veranlaßet, nach deren 28. Art. kein Reichsstand ohne Vorwissen der Kurfürsten in

 die

die Acht erklärt, nach der Wahlkap. Karls VI. Art. 20. aber nach vorgängiger Instruction der Achtsprozeße bey den Reichsgerichten, die Akten auf öffentlichen Reichstag gebracht, diese von dazu vereideten Ständen in Gleichheit der Religion examinirt, darüber an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referirt, und von diesen ein Schluß gefaßt werden solle.

S. **Neurodes Erläut. des J. R. A. 331. Anmerk.** p. 667. seqq.

(b) Der Evangelische Reichstheil hielt 1716. in einem Schreiben an den Kaiser dafür: „Reichsständische **Parthiesachen** seyen in wichtigen Fällen so gut „wie **Staatssachen** zu consideriren, welche vor den Reichstag könnten „gezogen werden; weil daraus leicht Weiterungen entstehen mögen. „Der Reichshofrath pflege deswegen in **wichtigen Sachen** nicht selbst „zu sprechen, sondern, nach vorgängigem voto ad Imperatorem, sie des„sen Ermessen heimzustellen.

(c) In diesem Kaiserlichen Dekret heißt es: „was im Reichshofrath in „puncto Iustitiæ cum debita causæ cognitione geschlossen, soll im ge„heimen Rath ohne vorgehende Kommunication mit dem Reichshofrath „nicht geändert werden; **was aber *ratio status* und andere Um„stände mit sich bringen, darin wollen Kaiserl. Maj. sich die „Hand frey offen behalten.**„

Neue Samml. der R. A. Zugabe zu dem IV. **Th.** p. 76.

(d) Indessen ist die Vermuthung so lang für die Reichsgerichte, daß Sie die Gesetze, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht überschritten, daß Sie keiner Gesetzgebung, keiner ungebührlichen Auslegung derselben sich angemaßt, als das Gegentheil nicht klar in die Augen fällt. Worüber eine schöne Stelle in des von **Ludolf** *Comment. system. Sect. I. §. 13. p. 13. seq.* nachgelesen zu werden verdient. — Selbst das Corpus Evangelicorum hat dieses beym **Moser** *p.* 524. wohl eingesehen; „Man wolle die „**Präsumtion für die Reichsgerichte** gerne **gelten lassen**; daß „Sie aber **nicht infallibel** seyen, liege durch die viele Reformationen, „Visitationen und andere Anweisungen vor Augen.„ Und in einem dasigen Schreiben (das. p. 526.) an Kurmainz von 1727. heißt es: „**Niemand werde behaupten, daß das Kammergericht infalli„bel**

„bel sey, die Reichsstände wären sonst unglücklich, wenn ihre edelsten „Iura von dessen willkührlichem Verfahren dependirten, daß auf keine „Weise davon Rechenschaft begehrt werden, und wenn Sie contra leges „Imperii sich gravirt zu achten große Ursache hätten, Sie nicht an „Kaiser und Reich rekurriren dörften.

S. Böhmer *de gravamine commun.* §. 7. — 9. 16. Pütters Patriotische Abbildung des Reichsjustizwesens §. 255. und 258. Moser a. a. O. *p.* 533. und 539. *seq.* J. V. A. §. 13.

(e) Daselbst *p.* 537. *seq.* Westph. Fried. Art. 5. §. 56. Strubens Nebenst. *III.* Th. 12. Abh. §. 5. Wahlkap. Art. 2. §. 5.

§. 17.

Schon im Westph. Frieden Art. *V.* §. 56. werden deswegen derley in die Gesetzgebung einschlagende Fälle an den Reichstag verwiesen: wenn 1) über den Verstand eines Reichgesetzes Zweifel entstehet, oder 2) in Religions- und davon abhangenden politischen Sachen, wenn, nach beschehener Adjunction der Senate, auch in dem vollen Rath alle Katholische auf eine, und alle Protestanten auf die andere Seite treten, mithin *Paria in Religione* enstehen.

§. 18.

Die K. G. O. *P. 1. tit. 50.* §. 5. zeigt noch einen dritten Fall an, der die Rekurse näher zu begründen scheinet: „Wo ein „Reichsstand (heißt es) einigen Mangel oder Beschwerde „hätte, daß ihm ungebührlich vom Kammergericht begegnet „wäre, soll er diese den jährlichen Kommissarien und Visitato„ren zu erkennen geben, die Befehl haben, gebührliches Ein„sehen und Reformation zu thun.

Weil diese Stelle aus dem R. A. von 1530. §. 94. in die Kammergerichtsordnung gekommen; so kann darin von bloßen Justizsachen die Rede nicht seyn; denn erst in dem R. A. von 1532.

Art. 3. §. 16. 17. ist die Syndikatsklage, und in der K. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1. die Revision (wenn sich jemand über unrechtmäßig Urtheil zu beschwehren hätte) zugelassen worden. Unmöglich kann daher schon in jenem von 1530. gegen bloße Privatbeschwerden der Rekurs an die Visitation erlaubt gewesen seyn. Er ist also nur von Realmängeln, von gemeinen Beschwerden zu verstehen, daß jeder diese bey der Visitation anzeigen könne, die darinn Einsehen und Reformation thun solle.

S. die Originalbriefe 1. Th. *p. 329. seq.*

Eine Gewalt, die in einem Reichsgesetze der Visitation ertheilet worden, muß in Ermangelung dieser Kaiser und Reich um so mehr zustehen. Wird also einem Reichsstande vom Kammergericht ungebührlich begegnet, äussert sich dabey ein Realmangel, eine gemeine Beschwerde; so muß ihm freystehen, an die Visitation, oder wenn diese nicht vorhanden, an den Reichstag, von dem Jene den Befehl hat, zu recurriren.

§. 19.

Die Rekursactus, welche, nebst der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers, dem Reichsherkommen seine Richtung geben, concentriren sich alle dahin, daß es keine privat- sondern gemeine Beschwerden oder Realmängel seyn müssen, wenn sie von Kaiser und Reich den Beyfall erhalten sollen. Denn in dem Kommißionsdekret von 1715. erklären Kaiserliche Majestät: „daß, wenn Ihnen erhebliche (an den Reichstag, „als einen zu öffentlichen Geschäften gewidmeten Ort gehörige) „Beschwerden gegen die Reichsgerichte, oder deren Glieder „mit rechtem Grund angebracht würden, Sie den Reichsständen „darunter keine Ziel, Maaß oder Inhalt zu geben gemeynet „seyn; Sie würden nicht ermanglen, befindenden Dingen nach „das gehörige (wenn sie dahin geeignet sind) allergnädigst zu „verfügen.

Neuste Samml. der R. A. a. a. O. *p. 335.*

Das

Das nemliche erklärte Kaiser Karl *VI.* bey Gelegenheit der oben (§. 7.) bemerkten Hanauischen Rekurssache, den 24. May 1739. in einem Rescript an die Kaiserliche Kommißion: „Der Kaiser verlange den Rekursen an den Reichstag in denen „dazu qualificirten Fällen nicht das mindeste in den Weg „zu legen.

Moser von Reichstagsgeschäften *p. 517.*

Jeder Rekurrent macht deßwegen die ihm zugefügte Beschwerde allemal zu einem Realjustitzmangel, zu einer in sich oder in ihren Folgen gemeinen Beschwerde. Auf die letzte gründen sich die meisten Rekurse, wenn sie z. B. glauben, daß gegen die Wahlkapitulation Art. 1. §. 9. ihren kundbaren, (dieses, nicht streitig müssen sie seyn) Ständischen Rechten, Privilegien und Freyheiten sey zuwider gehandelt, und dadurch in der Folge (weil das *beneficium ordinis* einen jeden treffen kan) eine allen Reichsständen gemeine Beschwerde sey zugefügt worden; wenn die Reichsgerichte *in judicando* ganz neue Grundsätze, eine neue Verfahrungsart annehmen, die nur von der Gesetzgebenden Macht herrühren können; wenn Sie also sich einer ihnen nicht gebührenden Gesetzgebung in einem besondern Fall sich anmassen, der nachher auch andere treffen kann, und dieses deßwegen für eine der Konsequenz halber unleidliche, den Recurs wohl begründende gemeine Beschwerde zu halten ist.

J. V. A. §. 84.

Nur kömmt es in der Anwendung darauf an, ob sie es, wie es die wenigsten sind, auch wirklich seyen? Denn nur diese haben bisher auf dem Reichstage Beifall erhalten. §. 7. 8. 9.)

S. Moser von Reichstagsgeschäften *p. 491. 509. seq.*

§. 20.

Zu einer gemeinen Beschwerde ist aber nicht immer nöthig, daß alle Reichsstände davon einen Nachtheil zu besorgen haben; Sie können auch nur eine gewisse Klaß der Stände und deren

deren gemeinsame Rechte betreffen, denen die jezt nur einen betreffende Reichsgerichtliche Erkenntniß in der Folge nachtheilig seyn kann, die sie also der besorglichen Konsequenz halber für eine ihnen allen gemeine Beschwerde halten.

Moser a. a. O. p. 539. Böhmer *de Grav. communi* §. 5. 10, 12.

§. 21.

Bey den meisten Rekursen sind es aber in der That bloße Justizsachen, wo es nur auf *pro* und *contra* zu disputirende Rechtsfragen ankömmt, und wo oft nicht einmal eine Privat- vielweniger gemeine Beschwerde vorhanden ist. Schon in der Wahlkapitulation Kaisers Karl *VII.* Art. 17. §. 3. haben daher die Kurfürsten die Nothwendigkeit eingesehen, denenselben Maaß und Ziel zu setzen. —— Weil die Wiedereinführung der jährlichen Visitationen das einzige Mittel war, den Rekursen in bloßen Justizsachen den Vorwand zu benehmen, wenn dadurch denen sich beschwert findenden Parthien der Weg eröfnet würde, ihre Revisionen fortzusetzen; so haben Kaiser Karl *VII.* und Franz *I.* in Gefolg ihrer Wahlkapitulationen diese Wiedereinführung ungemein beeifert, und Seine jezt regierende Kaiserliche Majestät brachten endlich die getrennte letzte extraordinäre Visitation zu Stande.

§. 22.

Weil aber einestheils kaum zu hoffen ist, daß die ordinäre Visitationen wieder in Gang kommen werden, anderntheils die lezte extraordinäre, Leider! zu erkennen gegeben hat, wie hart auch bey einer künftigen Visitation, wenn wieder eine zu Stand kommen sollte, die wirkliche Vornahm der Revisionen halten werde; mithin die Parthien derselben so gut als verlustiget sind; so wird wohl bey Zeiten auf ein anderes surrogirtes Rechtsmittel zu denken seyn, wie in Ermangelung der jährlichen Visitationen denen durch Kammergerichtliche Urteln sich beschwert achtenden Parthien zu helfen sey.

§. 23.

§. 23.

Das Zweckmäßigste wäre ohnstreitig, wenn auf dem Reichstage eine abwechselnde *Deputatio perpetua ad punctum Justitiæ* in Gleichheit der Religion aus allen Reichs-*Collegiis*, nach denen schon vorhandenen Visitationsklassen, niedergesetzt würde.

Etwas ähnliches findet sich hievon

a) in dem R. A. von 1512. *II.* Th. §. 8., nach welchem acht aus den Ständen erwählte Reichsräthe die Parthien und Händel, so sich im Reich zutragen, mit dem Kaiser gütlich und freundlich sollen niederlegen helfen. Desgleichen

b) im R. A. von 1524. §. 23., in dem einige aus dem Mittel der Reichsstände verordnet waren: „Die zwischen den klagenden Partheyen auf dem Reichstage die Gütlichkeit handlen, oder wo die nicht Statt haben möchte, alsdann alle *acta* und fürgebrachte Beschwerung derselben Partheyen besichtigen und dem Reichsregiment (*a*) davon Relation thun, welches in diesen Sachen die Partheyen ihrer Irrung, mit samt den jetzt berührten, die solche Handlung besichtigt, entscheiden sollen." — Dieses war ein wirkliches Revisionsgericht an der obersten Reichsstelle, welches die Parthien gütlich, oder rechtlich aus einander setzen sollte. (*b*)

(a) Erst nachher sind die Revisionen, als ein beständiges Rechtsmittel gegen die Kammergerichtlichen Erkenntnisse, in der K. G. O. von 1555. *III.* Th. Tit. 53. §. 1., so wie schon in dem R. A. von 1532. Art. 3. §. 16. 17. die Syndicatsklage zugelassen und beyde an die jährliche Visitationen verwiesen worden.

(b) Hieraus erklärt sich nun auch die unten §. 26. vorkommende Stelle der K. G. O. 1. Th. Tit. 19. §. 4. daß die Prokuratoren zu gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen auf Reichstägen, das ist bey diesen Revisionsgerichten sich als Richter gegen das Kammergericht nicht sollen gebrauchen lassen.

So ein ausserordentliches Revisionsgericht, welches aus sechs unpartheyischen Reichsfürsten bestehen sollte, ist ebenfalls

(c) in dem Passauischen Vertrage von 1552. dem Landgrafen Philipp von Hessenkassel gegen die während seiner Gefangenschaft ausgesprochene Nassauische Urteln, mit Suspendirung deren Execution, auf dem Reichtstage zugelassen worden. Vielleicht gehört es auch

d) hieher, was Moser in seinen Reichstagsgeschäften *p.* 571. und *580. seqq.* aus ungedruckten Reichstagshandlungen von einem 1535. 1541. und 1594. auf dem Reichstage in Privat-Parthiesachen üblich gewesenen besondern Supplicationsrath anführet.

§. 24.

Eine solche *Deputatio perpetua ad punctum Justitiae*, wenn alle Rekurse bey dieser angebracht würden, hätte den vielfachen Nutzen, daß selbige

Erstens, (wenn sich äussert, daß es wirkliche, an den Reichstag gehörige Staatssachen, daß es gemeine Beschwerden, Realmängel, und derentwegen nöthige Justizverbesserungen betrift) zur gesetzmäßigen Verfügung dahin mit Bericht und Gutachten, mit einsweiliger Inhibition verweisen; (*a*) die eigentliche Justizsachen hingegen

Zweitens, nach abgefoderten Akten und Entscheidungsgründen, (*b*) mit Beobachtung der deshalb schon vorhandenen Reichsgesetzen, *in Revisorio* selbst entscheiden könnte.

(a) Wirkliche gemeine Beschwerden, Realmängel und Gesetzübertrettungen müssen als Staatssachen, immer nur Gegenstände der Reichsversammlung bleiben.

S. Strubens Nebenst. *III.* Th. 12. Abh. §. 5. *p.* 26.

Dabey versteht sich denn auch von selbsten, daß, wenn diese bey Reichsgerichtlichen Erkenntnissen sich äussern, selbige alsdann nicht exequirt wer-

den

den dörfen, sondern diese Rekurse, wenigstens bis zu näherer Untersuchung den effectum suspensivum haben müssen.

Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 555. *seq.*

(b) Werden auf die Weise auch die Rekurse in Justitzsachen an die Reichsdeputation verwiesen; so hören die bisherige Fragen auf:

Ob vom Kammergericht vorher ein Bericht einzuziehen? Ob der Gegentheil zu vernehmen? Ob die Rekurse einen effectum suspensivum haben?

Denn weil sie die Natur der Revisionen annehmen, muß alles dabey angewendet werden, was bey diesen schon gesetzmäßig ist.

Diese Reichsdeputation könnte alsdenn auch

Drittens das Kammergericht (wenn ihr die Justitzmängel und die Mittel, wie ihnen abzuhelfen, pflichtmäßig angezeigt würden) von Haus aus visitiren, die noch ruckständige *Dubia Cameralia* entscheiden, viele den Prozeß verkürzende gemeine Bescheide genehmigen, ohne daß derentwegen die Misbräuche des J. R. A. §. 14. zu besorgen wären; Sie könnte auf die Monita der Kameralen die Justitz verbesseren, die in der Stille angezeigte Personal- und Realmängel abschaffen, und durch schickliche Verordnungen allen künftigen zuvor kommen. Das Kammergericht wär' sich nicht mehr selbst überlassen, es wäre in der beständigen Oberaufsicht Kaisers und Reichs; alle Klagen, selbst die Rekurse würden bald aufhören, oder (wie bey den Revisionen wahrzunehmen gewesen, so bald nur bey letzter Visitation dazu Hofnung war) gewiß nicht mehr so häufig seyn; das Gericht würde in seinem Glanz und Ansehen erhalten, wie es besonders zur Zeit der jährlichen Visitationen gewesen; denn alle würden sich bemühen, ihren Amtspflichten treulich nachzukommen, zu gegründeten Beschwerden keinen Anlaß zu geben. Bey den leicht anzubringenden Verbesserungen würde die Justitz bald einen viel geschwindern Gang nehmen; die Kameralen würden sich beeifern, sich in die Hände zu arbeiten, keiner würde auf den andern mit Verachtung herabsehen; die Subalternen würden den Gerichtspersonen desto mehr Respect bezeigen, und diese jenen, wenn sie dem Gericht doch

 auch

auch keine Unehre machen, mit Bescheidenheit begegnen; die pflichtmäßige Subordination würde nie in einen Dispotismus ausarten. — O! welche goldene, welche gesegnete und vergnügte Zeiten würden wir alsdenn geniessen!

Nunquam floruisse magis Camerale Iudicium & auctoritate maiori fuisse, quam cum visitationes essent frequentiores, creditur. (Nunquam florebit magis, quam si in comitiis Deputationes perpetuæ ad punctum Iustitiæ ejusdem auctoritati invigilabunt.) Solatium erit insigne Conscientiæ, siquis recte factorum testimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet. Et si contingat esse delegatos viros eximios, rerum cameralium imprimis peritos, ea prudentia & voluntate, ut publicæ rei in administratione Iustitiæ prospiciatur, virique de ea bene meriti condigne habeantur; O felicem tunc & exoptatam Deputationem!

de Ludolf Comment. syst. in examine locorum, ubi styli cameralis sit mentio ad Tit. 79. n. 10. obs. ult. p. 312. (456.)

§. 25.

Wohin verirr' ich mich aber? Ich geh' tiefer in die Rekursmaterie, als es hier zweckdienlich ist. Ich wollte nur die Frage untersuchen: Ob es mit den Pflichten eines Prokurators vereinbarlich sey, sich in Rekursen an den Reichstag gebrauchen zu lassen? — — Also wieder zur Sache?

§. 26.

Nur zwey Fälle sind möglich. Entweder ist es in den Gesetzen unverbotten. — — So entscheidet sich die Frage von selbsten; keinem Prokurator kann es alsdenn zum Vorwurfe einer Pflichtvergessenheit gereichen, wenn er sich zu Ausarbeitungen an den Reichstag in dahin gehörigen Staatssachen gebrauchen läßt.

Oder

Oder es sind deshalb verbietende Gesetze vorhanden. — Hat es damit seine Richtigkeit; so entstehen die weitere Fragen: Ist darinn eine Strafe und welche darauf gesetzt? oder ist diese dem Ermessen des Richters überlassen?

§. 27.

Lorsbach bezieht sich in seiner Kontumacialanzeige

1) auf das Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 85. §. 1., nach welchem die Kameralen schwören müssen:

> Kaiserlicher Majestät und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten, dawider nichts zu thun, noch zu rathen.

Und das vierte Fragstück (§. 67.) zielt

2) auf die K. G. O. *I.* Th. Tit. 19. §. 4., nach welcher

> die Prokuratoren in Reichssachen und auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen, noch sich zu Reichs- und andern Tägen in gütlichen, oder gerichtlichen Handlungen sollen gebrauchen lassen.

§. 28.

Beyde Gesetze sind nicht pönal, und Sie stellen eben so wenig deshalb eine Strafe zu Oberstrichterlichem Ermessen. — Das erste Gesetz ist durch die häufigen Rekurse an den Römischen Hof in blos weltlichen Sachen veranlaßet, und die Kameralen sind deswegen darauf verpflichtet worden, die Päbstlichen Eingriffe in die Kaiserliche Gerichtbarkeit nicht zuzulassen, vielweniger sie zu rathen, oder sich selbst dazu gebrauchen zu lassen. (§. 49.) Gegen diese sind allerdings Kaiserliche Pönaledicte und Strafgesetze vorhanden. (*a*) (*p.* 36. *seq.*) Das ist aber hier der Fall nicht.

(a) S. Ludolfs *Append. II. in Comment. System.*

§. 29.

In dem so eben (§. 27.) angeführten Eideszusatze ist den Parthien, oder ihren Anwälden nicht verwehret, declinatorische Einreden vorzubringen, wenn die Jurisdiction des Kammergerichts in dies- oder jenem Fall nicht gegründet ist, wenn Selbiges die gesetzmäßige Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschreitet, wenn in dazu nicht geeigneten Fällen und bey Ermangelung eines Spoliums die Austräge vorbeygegangen, wenn in Sachen der Unterthanen gegen ihre Herren ohne Schreiben um Bericht Mandate erkannt werden. (*p.* 21. *seq.*)

Dagegen ist in der K. G. O. *II.* Th. Tit. 25. §. 3. in dem J. R. A. §. 37. 105. im Westph. Frieden Art. *V.* §. 56. im J. V. A. §. 9. 10. 16. in der Wahlkapit. Art. 18. 19. §. 3. 4. und im Visitat. Schluß vom 1. Febr. 1769. sich zu beschweren und Einreden vorzubringen, ausdrücklich zugelassen.

S. die bekannte Originalbriefe 1. Th. *p.* 234.

Denn dazu darf es nicht kommen, daß die Prokuratoren sich auf die Gesetze nicht laut mehr sollen beziehen, und aus diesen keine Rechtssprache mehr führen dörfen.

§. 30.

Den heutigen Nichtgebrauch, die Nichtexistenz des zweyten Gesetzes (§. 26.) hingegen, glaube in den §§. 59 — 62. und 69., auf die ich mich lediglich beziehe, so deutlich erwiesen zu haben, daß dieses, hof' ich, mir zu keinem Vorwurf einer sträflichen Pflichtvergessenheit mehr gereichen wird.

§. 31.

Daß aber den Prokuratoren unverbotten sey, in denen ihrer Eigenschaft nach an den Reichstag gehörigen Rekurssachen sich gebrauchen zu lassen, darinn kömmt ihnen die Analogie anderer Gesetze deutlich zu Statten; denn nach dem Visitationsschluß vom 23. November

sollen

sollen die Advokaten und Prokuratoren künftig denen Partheyen mit Verfertig- und Unterschreibung deren an den hohen Konseß gerichteten Memorialien, sie betreffen Revisions- oder andere Sachen, ohnbedenklich an Handen gehen.

In dem fernern Visitationsschlusse vom 21. Junius 1769. wird dieses dahin wiederholet:

daß ihnen ohnbenommen seyn solle, nach der bey Kurmainz interponirten Revision, selbige in der Audienz zu introduciren, und alle weitere Nothdurft ihrem Amt gemäß zu besorgen, worin sie auf keinerley Weise ihren Partheyen entstehen sollen.

S. des Herrn Assessor von Balemann Samml. der Visitationsschlüsse *p.* 13. 31. und 343.

§. 32.

Gegen diesen letzten Visitationsschluß hat zwar das Kammergericht den 8. November 1769. eine Vorstellung übergeben. Die Originalbriefe im 1. Th. *p.* 289. *seq.* bemerken aber, daß Ihm selbige zur Abänderung wieder zurück geschickt worden, und daß sie seit dem nicht wieder zu den Visitationsakten gekommen sey. Wie also bey diesem Abgange die Materie nicht von neuem zur Proposition gelangen konnte; so ist besagter Visitationsschluß auch so wenig wieder aufgehoben worden, als gesagt werden kann, daß selbiger mit stillschweigender Bewilligung des Kongresses nicht zum Vollzug gekommen, und mit dessen ganz gutem Willen es bey dem vorigen Gebrauch und Herkommen, sich bey Revisionen der Notarien zu bedienen, geblieben sey. —— Nichts weniger als dieses, vielmehr das Gegentheil läßt sich daraus schliessen; denn ein Gesetz behält so lang seine verbindliche Kraft, als es nicht wieder aufgehoben ist; eine stillschweigende Aufhebung läßt sich aber so leicht und bey der zurückgegebenen Vorstellung des hohen

Collegii

Collegii. gegen den Visitationsschluß hier noch weniger vermuthen. Der Befolgung der Visitationsdekrete kann aber nach dem J. V. A. §. 2. unter dem Scheine eines vermeinten Herkommens sich keineswegs entzogen werden. — Noch weniger kann dieses, daß die Prokuratoren sich der zugelassenen Erlaubniß, die Revisionen selbst einzuführen, nicht bedienet haben, die Visitationsverordnung wieder aufheben, oder sie unverbindlich machen.

Eben so wenig, als die, (wegen Nehmung der Producten und Beylagen von der Kanzley, und der, in Gemäßheit des eigenen Erbietens der Prokuratoren, statt jener endlich *provisorie* verordneten Kollationirung,) in Gefolg deutlicher Gesetze, 1702. 1713. 1731. 1768. 1782. und 1783. publicirte gemeine Bescheide und *respective* Visitationsschlüsse für wieder aufgehoben zu halten sind; weil die Prokuratoren sich einfallen liessen, dagegen am Kammergericht, bey der Visitation Vorstellungen zu übergeben, und wider jene, wegen der Kollationirgebühren blos provisorische Verfügung des Kammergerichts an alle Reichsstände einen gemeinsamen Bericht zu erlassen, mithin *effective* einen Rekurs an den Reichstag zu ergreifen; weil jene Vorstellung ohne Schuld der Kanzley unresolvirt blieben, und weil es ihr an Mitteln fehlte, die Gesetze in Vollzug zu bringen. —— Eine Behauptung, die wenn sie Eingang finden sollte, die heilsamste Verordnungen, so bald sie den Prokuratoren nicht anständig wären, vereiteln könnte! —— Und doch wird dieser paradoxe Satz in einer ganz neuen Schrift:

> **Ob die Kanzley des Kammergerichts berechtiget sey, die seit einiger Zeit verlangte Kallationirgebühren von den klagenden Partheyen zu fodern? erörtert von D. August Ferdinand Hurlebusch Braunschweig 1783.**

deren eigentlicher Verfasser leicht kennbar ist, *p.* 110. 113. 115. — 117. 127. *seq.* behauptet. (*a*)

(a) Diese

(a) Diese Schrift ist ein Muster der beleidigendsten Gesetzverdrehungen, voll ungegründeter, dem Kammergericht gemachter Vorwürfe, die ich zur Ehre dieser höchsten Justizstelle gewiß nicht unwiderlegt lassen werde. Indessen hab' ich dieser, meinen **Freymüthigen Gedanken über die Taxirungen** entgegen gesetzten Schrift p. 128. doch ein schönes Allegatum aus des **Krebs** *Quinquertio Camerali* p. 336. zu verdanken, welches, ohne an den sehr gewagten Anmerkungen des Verfassers Theil zu nehmen, gegen den in dem **eilften Fragstück** mir gemachten Vorwurf wegen der geäusserten Salzburgschen Besorgnisse (daß bey Erkennung des Mandats gewisse **Rucksichten und Verbindungen eingeflossen seyn möchten**) zu meiner weitern Vertheidigung ad §§. 27.—31. ad p. 46. seq. & §§. 75.—78. überaus nützlich ist; denn hatte selbst einer der Ruhmwürdigsten, größten und gelehrtesten damaligen Beysitzer dieses höchsten Gerichts kein Bedenken, in einer öffentlichen Druckschrift zu sagen, daß in einer causa Pleni „**die meiste Stimmen aus sonderbarem Respect** „**und Privatbewegnissen**, gegen die im Vortrag gewesene prätendirte „eigene Befugniß des Kammergerichts, für **Kurmainz ausgefallen** „seyen;„ so gerecht diese Majora waren; so wird jene Anführung der Salzburgischen Besorgniße, die ich nicht einmal für ganz gegründet hielt, noch viel weniger für eine, die Ehre und das Ansehen des Kammergerichts beleidigende sträfliche Aeusserung in einem Fall können aufgenommen werden, wo das Mandat mit Verschweigung der Wahrheit ohne Schreiben um Bericht gleichwol offenbar ist erschlichen worden.

§. 33.

Ueberall vertheidigen die Advokaten ihre Parthien durch alle Instanzen. —— Am Reichshofrath hören die Agenten nicht auf, denen zu dienen, die gegen beschwerliche Urteln das Supplikationsmittel zur Hand nehmen, ohne daß dieses für dem, dasiger höchsten Gerichtsstelle schuldigen Respect zuwider gehalten wird; denn obschon dieses Rechtsmittel da bey eben dem Gericht angestellt wird, wie es am Kammergericht noch viel besser geschehen könnte, wenn die Revisionen in einen andern Senat gebracht würden; so ist es an sich einerley; denn die Revidenten sagen da, wie hier, das Gericht hätte übel gesprochen, und sie bitten, die vorige

Urtel wieder aufzuheben. Im Grunde ist es fast noch ärger, wenn ich einem Richter dieses ins Gesicht sage, als wenn ich es bey einer höhern Justizstelle sage und begehre. — — Und doch wird jenes am Reichshofrath nicht für Respectswidrig gehalten.

Am Kammergericht ist also hierinn *par imo potior ratio*; ich weiß wenigstens keine gründliche Ursache einer Disparität.

§. 34.

In ältern Protokollen findt man auch Spuren, daß die dasige Prokuratoren die Revisionen unbedenklich eingeführt haben. Sie mögen nachher dieser Amtsobliegenheit vermuthlich selbst nicht gerne sich mehr unterzogen haben, um sich damit nicht unwerth zu machen; weil vor diesem die Revisionen dem Kammergericht äusserst verhaßt waren, und Dieses deswegen noch bey dem Jüngern Reichsabschiede auf dessen gänzliche Abschaffung sehr eifrig antrug. (*a*)

Die Kammeralisten hielten dafür, die Revisionen vertrügen sich so wenig mit dem diesem höchsten Gericht schuldigen Respect, daß die Kameralpersonen sie nicht einmal in ihren eigenen Sachen begehren dörften; und wie immer eine Irrlehre die andere hervorbringt; so dehnten Sie dieses so weit aus, daß auch andere, die es mit Kameralen zu thun hätten (weil die Rechte der streitenden Theile gleich seyn müßten) dieses Rechtsmittels sich nicht bedienen könnten. Kein Wunder also, wenn man auch anfieng zu glauben, die Prokuratoren dörften in Revisionssachen sich gar nicht gebrauchen lassen.

(a) Neurodes Erläut. des J. R. A. *p.* 497. *seq.* 502. *seq.* Mosers Justizv. II. Th. p. 702. Derselbe *ad Capitulat. Caroli VII. III.* Th. *p.* 189. *seq.*

§. 35.

Nachdem es aber jezt in der Wahlkapitulation Art. 17. §. 2. ausgemacht:

daß

> daß das *beneficium revisionis et supplicationis*, wider Reichsgerichtliche Erkenntnisse und so gar die eigene, auf des Reichshofraths Gutachten publicirte Kaiserliche Resolutionen für odiös und unzuläßig nicht sollen gehalten, und wenn die *formalia* ihre Richtigkeit haben, Niemand sollen versagt, und schwer gemacht werden.

Und in dessen Gemäßheit nun auch in dem Visitationsschluß vom 9. Sept. 1774. entschieden ist:

> daß den Kammergerichtspersonen in ihren eigenen Rechtssachen das ohnehin nicht als odiös anzusehende gesetzliche *Remedium revisionis* in keine Wege zu erschweren sey;

So ist es nun ausser allem Zweifel, daß die Prokuratoren nicht nur in ihren eigenen Sachen Revision suchen können, sondern es bleibt auch keine Ursache übrig, warum Sie, wie die Reichshofraths Agenten, (§. 32. 35.) nach vorbesagten, nicht wieder aufgehobenen, mithin allerdings noch bestehenden Visitationsschlüssen (§. 30.) in den Revisionssachen ihrer Parthien, wenn Sie wollen, sich *consulendo, advocando,* oder sonst nicht sollen dörfen gebrauchen lassen. Man sieht es den Recessen und schriftlichen Handlungen der Revisions-Notarien oft deutlich genug an, daß es heimlich ohnedies geschieht; und warum sollen jene ihre Parthien, wo diese ihre Dienste oft am Meisten nöthig haben, noch am Ende hilflos lassen, ihnen die von ihren Sachen habende Rechtskenntnisse entziehen, und Sie den ungeschickten Notarien Preiß geben?

§. 36.

Eben diese Beschaffenheit hat es also bey denen, in Ermangelung der Revisionen, an den Reichstag ergriffenen Rekursen; denn so verhaßt sie wegen der häufigen Misbräuche vor die-

 sem

sem den Reichsgerichten und dem Kaiserlichen Hofe waren, wenn Sie in Justitzsachen ergriffen; (§. 5. 15. 21.) und die bloße Anzeigen derselben zuweilen geahndet wurden; so sind nun hierinn gelindere Grundsäße angenommen, nachdem die Zuläßigkeit derselben durch die Analogie der Gesetze, (§. 17. *seq.*) durch das Reichsherkommen, (§. 6—10. 13.) durch eigene Anerkenntnisse der Reichsgerichte (§. 12.) in gewissen Fällen sich näher bestimmt hat, wenn bey Oberstrichterlichen Erkenntnissen gemeine Beschwerden, wenn Gesetzübertretungen, und Realmängel gegen ein Reichsgericht, oder dessen Glieder sich äussern, die als Staatssachen ihrer Eigenschaft nach an die Reichsgesetzstelle zur dasigen Remedur gehören. (§. 16. 18. *seq.*

Moser von Reichstagsgeschäften *p.* 522. und 549.
Jüngster Reichsschluß §. 9.

§. 37.

Sind Rekurse zu einem dieser Fälle wirklich geeignet; sind Prokuratoren bey einem Realmangel selbst mit betheiliget; so ist kein Grund, keine vernünftige Ursache zu erdenken, warum (da sie sogar bey den Visitationen dazu verpflichtet werden, die ihnen bewußte Gesetzübertretungen und Realmängel anzuzeigen) warum sie, sag' ich, in Ermanglung jener, dieses nicht auch am Reichstage thun, oder darinn die Feder sollen führen können, wenn Reichsstände derley in Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gegen ihre Anwälde sich geäusserte Realmängel Kaiser und Reich zur gesetzmäßigen Reformation anzeigen.

§. 38.

Das ist jezt hier der Fall: Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg haben die von dem Herrn Kammerrichter (weil ich die Fürstlichen Befehle Pflichtmäßig ausgerichtet) mir bezeigte Mishandlungen der Reichsversammlung als einen Realmangel angezeigt; Sie haben gegen dessen unverdiente Vorwürfe, Verunglimpf-

unglimpf- und Bedrohungen mich zu Kaiserlicher Majestät und des Reichs Schutz empfohlen. Ich bin also daben interessiret, daß diese mir angedeihen, daß ich gegen dessen nicht aufhörende Anfeindungen sicher gestellt werden möge. (§. 52. *seq.*)

War es mir also zu verdenken? Verdien' ich deswegen Inquisitionsmäßige Vorwürfe, wenn ich in denen für Salzburg und die Gräfin Karoline gegen den Herrn Grafen von Spaur verfertigten, in dem ersten Fragstücke bemerkten Rekursschriften und deren Vertheidigung, meine eigene zugleich mit geführt habe? — Ich hoffe es nicht. Die Analogie des Jüngsten Reichsschlusses §. 9. läßt mich vielmehr das Gegentheil von der Gesetzmäßigkeit dieses höchsten Gerichts, in dem unterthänigst-vollesten Vertrauen auf meine gerechte Sache, ganz zuversichtlich erwarten.

§. 39.

Zuletzt muß ich noch in wiederholte Erinnerung bringen, daß bey dem Rekurs, in dem ich für die Gräfin Karoline die Wirklich- und Giltigkeit ihrer Ehe vertheidigte, von einer Kammergerichtlichen Erkenntniß gar nicht einmal die Frage gewesen. —— Die Gräfin hat zwar dem Salzburgschen Rekurs aus der oben (*pag. 24.*) angeführten Veranlassung zu adhäriren nöthig gefunden; Sie hat aber eigentlich nur gegen die ungebührliche Ziehung dieser, eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, gegen die bey Katholischen Geistlichen Richtern nachgesuchte Kassation derselben, gegen die von dem Herrn Kammerrichter dadurch veranlaßte Uebertretung des Westphälischen Friedens Art. *V.* §. 48. (auf den er besonders verpflichtet ist) sich beschweret; Gegen diese allen, besonders Evangelischen Reichsständen gemeine Beschwerde hat Sie, wie in mehr ähnlichen Fällen geschehen, bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich gesetzmäßige Hilfe gesucht.

S. vertheidigte Eheverbindung §§. 91—94. 117. *seq.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 40.

Hab' ich darinn für Sie die Feder geführt, und ohne Pflichtverletzung führen können; denn dazu darf es nicht kommen, (ich wiederhol' es noch einmal) daß Prokuratoren auf die Reichsgrundgesetze, besonders auf den Westphälischen Frieden, der jedem Deutschen heilig seyn muß, sich nicht laut sollen beziehen, daß sie aus diesen vor Kaiser und Reich keine Rechtssprache sollen führen dörfen; —— Hab' ich dem Herrn Grafen von Spaur, von dem ich weder ein Vasall, noch Unterthan bin, vielleicht unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten sagen müssen: daß nicht wohl geschehen und mit den Gesetzen von ihm nicht vereinbarlich sey, wenn Er

1) eine Ehe (von deren Wirklichkeit Er aus dem in Händen gehabten Kopulationsscheine, aus den ihm zugekommenen Nachrichten, aus dem eigenen Geständniß der Verehelichten ganz genau unterrichtet war) nichts destoweniger verabredet hat; wenn Er

2) auf dem Läugnen beharret ist, obschon davon aus dem Kirchenbuch, aus des Pfarrers gerichtlichen Aussage noch nähere Beweise sind beygebracht worden; wenn Er

3) den Pfarrer, und den Salzburgischen Agenten (welcher den Extract aus dem Kirchenbuch von ihm ausgewirkt und damit die Fürstlichen Aufträge vollzogen) beyde für *falsarios* erkläret, sie deßwegen angefeindet, mishandelt, und bedrohet, mithin dadurch einen zur gesetzmäßigen Remedur an Kaiser und Reich gehörigen Realmangel sich zu Schulden gebracht hat; wenn Er

4) selbst oder durch andere mit vorgeschützten, nie zum Vorschein gekommenen Gegenbeweisen, mit den Verehelichten abgeschreckten Briefen, mit irrigen, That- und Rechtswidrigen Zeugnissen, mit Bedrohungen der davon Wissenschaft gehabten Zeugen,

zum

zum Schaden der Kollatoren in Ansehung deron wegen dieser Heirath erledigten Präbenden seines Sohnes, zum Nachtheil der damit Providirten, zum größten Unglück der Gräfin die Wahrheit zu unterdrücken gesucht hat; wenn Er

5) in dieser seinen Sohn, (der als Domher ein Salzburgischer Unterthan war) persönlich allein angehenden Ehe- und Präbendsache, durch dessen ungebührliche Stellvertretung, bey diesem höchsten Gericht in einem durchaus dazu nicht geeigneten Fall, mit Verschweigung der Wahrheit, ohne Schreiben um Bericht ein Mandat zu erschleichen gewußt hat; wenn Er

6) damit sowohl, als durch den von dem Pfarrer Lorsbach der Gräfin ohne Beystand unverantwortlich abgelisteten, That- und Rechtsirrigen Revers gegen den Willen der beyden Verehelichten die Ehe Gesetzwidrig hat trennen, wenn Er diese sogar

7) gegen den **Westphälischen Frieden Art.** *V.* §. 48. von dem Pabst *imcompetenter*, obschon die Gräfin der A. C. zugethan ist, hat wollen kassiren lassen; mithin

8) durch die dadurch veranlaßte Uebertretung eines der vornehmsten Reichsgrundgesetze, auf welches er besonders verpflichtet ist, (§. 37.) allen, besonders A. C. Verwandten Reichsständen eine, nebst jenem Realmangel, (§. 36.) ebenmäßig an den Reichstag gehörige, den Rekurs dahin wohl begründende gemeine Beschwerde zugefügt hat; So glaube mit Anführung all- dieser That- und Rechtswahrheiten nicht gefehlt zu haben.

S. **Beleuchtung des Lorsbachischen Betragens** §§. 3—58. **diese Vertheidigung** *p. 11. seq.* **und** *p. 21. seq. 65. 79. 81. 83.*

Soll ich aber, weil ich aus Mitleid und Menschenpflicht dieser unglücklichen Gräfin mich angenommen, weil ich für Sie in ihrer

ihrer gerechtesten Sache gegen den Herrn Grafen von Spaur am Reichstage die Feder geführt habe, wo gar nicht einmal von einem Rekurs gegen eine Kammergerichtliche Erkenntniß, sondern nur von der ungebührlichen Ziehung dieser eine Protestantische Reichsgräfin betreffenden Ehesache nach Rom, und der damit veranlaßten Uebertretung des Westphälischen Friedens die Frage gewesen; (*p.* 59. 97.) Soll ich mir dadurch eine Pflichtvergessenheit, ein Inquisitionsmäßiges Betragen zu Schulden gebracht haben, welches eine Amtsentsetzung, eine Suspension, eine fiscalische Strafe, oder eine sonstige mein Amt entehrende Ahndung ohne Gesetz und Beyspiel verdiente? (*p.* 88—97) —— Nein! (Es ist nicht möglich; ich habe das alles gewiß nicht verdient; ich wiederhol' es ganz zuversichtlich zum drittenmal) meine hohen Herren **Richter sind alle zu gerecht dazu.**

Ad Rel. vom 22. Mart. 1784. N. 15.

Unterthänigste

weitere Defension

mit

submissester Bitte

um

gerechteste Wiederaufhebung der, den 13. Febr. 1784. gegen mich verhängten Suspension ab officio Procuratorae

Mein

des Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren, Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exhibirt den März 1784.

Lt. Haas.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr,

Römisch-Kaiserl. Majestät Kammergerichts-Präsident!

§. 1.

Den 13. Febr. 1784. ist in öffentlicher Audienz nachstehender gemeiner Bescheid gegen mich publiciret worden:

Nachdem dieses kaiserlichen Kammergerichts Advokat und Prokurator Lt. Haas aus bewegenden Ursachen *per Decretum de hodierno ab officio Procuraturae* bis auf weitere Verordnung suspendiret worden ist; als wird solches sämtlichen dieses kaiserlichen Kammergerichts Prokuratorn hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die *ad singulas causas* substituirten Anwälde einsweilen für ihn erscheinen und die Nothdurft der Partheyen beobachten mögen.

§. 2.

Um in Gemäßheit des *Conclusi Pleni* von 13. Jänner, in Betref deren, aus der fernern Nachlese *pag.* 69. und 71. mir angeschuldigten spöttischen Ausdrücken gegen die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Reichsgerichts, mich binnen vier Wochen zu vertheidigen, wird in dem, an besagtem 13. Februar auch mir insinuirten Dekret „die unterm 4. dieses Monats *in puncto* „schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammer„richter und dieses kaiserliche Kammergericht, gebetene weitere „Prorogation mir auf zwey Monate zu meiner Vertheidigung „verstattet, und zwar *a*) nicht wegen verfaßter Recursschrif„ten, sondern *b*) der gegen dieses höchste Reichsgericht, dessen „Haupt und Glieder *c*) in der sogenannten, unter einem fal„schen Druckort erschienene Nachlese und ähnlichen anonimi„schen Schriften ausgestossenen Injurien.

Hierin so wenig, als in dem *Concluso Pleni* von 13. Jänner liegt daher noch zur Zeit eine mich schon bestrafend- und beschimpfende Suspensionsursache; Denn ich soll mich ja erst binnen zwey Monaten dagegen vertheidigen. —— In dem, nach dem Konc. der Kam. Ger. Ordn. *I.* Th. Tit. 16. §. 1. und dem J. V. A. §. 30. ohne Bewilligung des ganzen *Collegii* nicht wieder zu ändernden *Concluso* vom 13. Jänner, bin ich daher auch nicht suspendiret worden.

In dem Dekret vom 13. Februar werden mir nun aber folgende, nicht so erhebliche Suspensionsursachen zur Last gelegt; weil ich

1.) „an statt mich anständig und standhaft zu vertheidigen, „vielmehr neuerdings fernere Schriften *sub Rubro:* Etwas und „Noch etwas, unter der Hand drucken zu lassen, und zu ver„breiten- hierin aber

2.) „sowohl gegen den Herrn Kammerrichter, als dieses „höchste Gericht mich anderweit einer ausgelassenen, nicht „sachdienlichen Schreibart zu gebrauchen- auch

3.) „wi-

3.) „wider ausdrücklich-scharfes Senatsverbott den Lt. „Lorsbach darinn abermal zu verunglimpfen kein Bedenken „getragen; mithin

4.) „allen, diesem höchsten Gericht schuldigen Respect „und Gehorsam geflissentlich ausser Augen gesetzt hätte.

§. 3.

In dem *Concluso* vom 13. Jänner sind mir *a*) noch keine Schmähungen, keine Injurien gegen das Kammergericht, dessen Haupt und Glieder, sondern *b*) nur beleidigende, spöttische Ausdrücke gegen die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts- (§. 2.) in dem Verhörprotokoll vom 11. December 1783. hingegen *c*) bey dem vierten Fragstücke blos eine Irreverenz gegen das Kammergericht- in dem sechsten eine beleidigende Schreibaet gegen den Herrn Kammerrichter und endlich *d*) in dem eilften nur spöttische Aeusserungen gegen den Senat, welcher das Mandat in der Salzburgischen Sache erkannt habe, mit Bemerkung der Stellen, wo diese anzutreffen seyen, vorgehalten worden.

Wie ich nun *ad b. c.* und *d.*) in der, zu meiner nöthig befundenen öffentlichen Vertheidigung unter dem Titel: Etwas und Noch Etwas, herausgegebenen Druckschrift (*pag. 15. 20. 61.* bis *66. 93.* Note *a*) und was den Herrn Kammerrichter, nicht als das Haupt des Gerichts, sondern nur als Parthie betrift, (*pag. 10. 13—15. 17. 19. seq. 23. seq. 59. — 60. 98. seq.*) gegen diese Vorwürfe mich gerechtfertiget zu haben vermeine; so sind mir hingegen *ad a*) die Stellen, in welchen Injurien gegen das Kammergericht, dessen Haupt und Glieder enthalten seyn sollen, (für deren bloßen Benennung ich erschrecke, weil sie von dem tief in mir liegenden Pflichtschuldigsten Respect für das Gericht und die Gerichtspersonen, als solche, himmelweit entfernet sind) mir nicht angezeigt worden, um mich besonders dawider rechtfertigen zu können. Wie aber meine Meinung und Absicht nie war, in denen zur Vertheidigung des Salzburg-und

Wittgensteinischen Rekurses (wie in jenem Dekret vom 13. Febr. (§. 2.) nicht misbilliget wird) von mir verfertigten Schriften, dem diesem höchsten Gericht schuldigen Respect zu nahe zu treten, sondern nur eine Sachdienliche gesetzmäßige Sprache zu führen; wie ich vielmehr in meinen sonstigen Druckschriften und in dieser Vertheidigung (*pag. 9. 47. Note a. 48. 67. 93. Note a.*) von dem tiefsten Respect für das Kaiserliche Kammergericht, von dem auf dessen Gerechtigkeitsliebe ganz unbegränzten Vertrauen sehr unzweydeutige Beweise an den Tag gelegt habe; so hoffe, daß meine hohen Herrn Richter künftig hierin eine bessere gnädigste Opinion von mir haben werden.

§. 4.

Daß aber dem Herrn Grafen von Spaur, und zwar nicht bey dieser höchsten Gerichtsstelle, sondern bey der Reichsversammlung unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten gesagt werden musten, das war nach Beschaffenheit der Sache, ohne deren rechtlicher Vertheidung zu schaden, nicht zu umgehen. Dem Respect dieses höchsten Gerichts, der repräsentirenden Amtswürde des Herrn Kammerrichters ist aber dadurch nicht zuwider gehandelt worden; denn jedem Prokurator muß es erlaubt seyn, gegen Ihn, als Parthie, bey dieser höchsten Gerichts- noch mehr aber bey der Obersten Reichsgesetzstelle, der wir alle untergeben sind, in dahin geeigneten Fällen zu dienen, bey diesen Behörden alles Sachdienliche zu sagen, und laut die Sprache der Gesetze zu führen, ohne daß daraus von Ihm die Sache des Kammergerichts gemacht werden, ohne daß es für eine höchstdiesem und dessen Haupt zugefügte Unbilde kann angesehen- und von Amtswegen geahndet werden. Sonst müste es den Prokuratoren so wohl hier, als am Reichstage gegen Gerichtspersonen sich gebrauchen zu lassen, geradezu verboten- oder noch besser, es müsten alle Processe gegen diese, damit jene sich nie in dem Fall befinden mögen, an den Reichshofrath verwiesen werden. Zu Hebung aller Illusion und Mißverstandes finde deswegen nöthig, dem, was ich von den Verhältnissen des Hrn. Kammerrichters auf einer Seite, als des

Haupts

Haupts dieser höchsten Gerichtsstelle; und hier auf der andern, als Parthie, so oft erinnert habe, noch dieses beyzusetzen.

Hert in seiner Dissertation *de uno homine plures sustinente personas* (*in opusculis Tom. III. Sect.* 1. §. 174. hat bewiesen, daß *sub diversis respectibus* Jemand zweyerley Personen vertreten, und bey jeder auch verschiedene Rechtsanwendungen Statt haben können.

Der Herr Kammerrichter ist in der Ehesache seines Herrn Sohnes nicht als Kammerrichter, nur als Graf von Spaur, als Vater, als Stellvertreter, als Parthie ist Er anzusehen. Was ich also in den Salzburg- und Wittgensteinischen Rekursschriften, unter welche die fernere Nachlese mit gehöret, *ad utilitatem et necessitatem causæ* gesagt habe, was ich darin zur Vertheidigung meiner höchst- und hohen Principalschaften sagen muste; was also keine Injurien, sondern lauter erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten sind, das kann daher noch vielweniger für eine Beleidigung des Herrn Kammerrichters in dessen Oberstrichterlicher Eigenschaft gehalten werden. Denn nach Lehre des Mevius *Part. IX. Dec. 111.* ist hier keiner von den Fällen vorhanden, *ubi illi, tanquam Persona publica* 1.) *cum, vel* 2.) *quia officio Judicis publico functus est, vel* 3.) *ob causam, qua ipsum, non ut privatum, sed ut publicam personam concernit, vel* 4.) *in ipso Judicio, ubi Judicis partes sustinuit, injuria illata est, qua* 5.) *ad contumeliam officii magis, quam persona pertinet.*

Die Geschicht- und Rechtsanwendung in der Spaurischen Ehesache zeugt von dem allen das gerade Gegentheil; Denn bey der Heirath seines Sohnes, bey der dadurch *ipso jure* verlustigten Präbende, bey dem Beweise der Wirklich- und Giltigkeit dieser Ehe, ist von dem Herrn Kammerrichter, von Höchstdessen Kaiserliche Majestät repräsentirender Würde, von Ausübung seines Oberstrichterlichen Amts überall nicht die mindeste, sondern nur von Ihm, als Vater, als Parthie, als noch dazu ungebührlichem

chem Stellvertreter in einer seinen Sohn persönlich allein angehenden Sache die Rede.

Ich hoffe also deswegen keine Vorwürfe, keine Strafe zu verdienen, wenn Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg, ich als Hofrath und Agent, wenn ich der Gräfin Karoline, als Sachwalter mit ganzen und rechten Treuen, nach meinem besten Verstehen, Ihnen zu gut, mit allem Fleiß meine pflichtmäsigen Dienste gewidmet habe.

S. Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 77.

Vestigia terrent. Mein Schicksal müßte sonst alle schüchtern machen. Wer würde künftig mehr Reichsständen wider Gerichtspersonen dienen mögen? —— Ein neuer Grund des von Staatskündigen schon so oft geäusserten Wunsches, daß jene am Kammergericht keine Processe haben, daß diese, wie die vormals übliche *causæ remissionis*, an den Reichshofrath und so wechselweise möchten verwiesen werden. Welchen Zunder zu Uneinigkeiten, zur Mitursache des 1704. daraus entstandenen Justitzstillstandes haben derley gegen Gerichtspersonen hier anhängige Fälle nicht gelegt! Man darf nur die gedruckten Akten der nachherigen Visitation darüber nachlesen, um sich hievon zu überzeugen. Ungedruckte Nachrichten damaliger Zeit enthalten noch *specialiora*.

Noch weniger kann der Verlust der Spaurischen Präbenden mir und meinen Druckschriften als ein Vergehen wider den Herrn Kammerrichter beygemessen werden. Ich bin ja nicht schuld daran. Warum hat sein Herr Sohn geheirathet? Ich habe ja die Rechte nicht gemacht, daß wenn Geistliche in den unteren Weihen heirathen, dieses den Verlust ihrer Präbenden *ipso jure* nach sich ziehet; daß es diesen so gar wirket, wenn schon die Ehe nur attentirt, wenn sie auch ungültig, noch mehr also, wenn sie, wie in diesem Fall, nach Katholisch- und Protestantischen Grundsätzen durchaus giltig ist.

S. vertheidigte Eheverb. §§. 46. bis 76. Dasige Zusätze *p.* 77. *seqq.* im Anhang *p.* 13.

Hab'

Hab' ich, als Sachwalter (ich kann es nicht oft genug wiederholen) dem Herrn Kammerrichter, als Partie, sachnöthige unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten sagen müssen, welches in einer, zumal wie diese geeigneten Sache unmöglich zu umgehen war; so sind selbige in dem Munde des Advokaten keine Schmähungen, keine beleidigende Injurien, vielweniger sind sie es gegen die Amtswürde des Herrn Kammerrichters, für die ich den pflichtmäßig-tiefschuldigsten Respect hege.

§. 5.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch erst den neuen Vorwurf, daß die fernere Nachlese unter einem falschen Drukort erschienen sey, (§. 2.) beseitigen. Ein Vorwurf, den ich bisher nicht geachtet, und mich deswegen dawider nicht vertheidiget habe; weil das zweyte Fragstück nur obenhin darauf zielte, und das *Conclusum Pleni* vom 13. Jänner 1784. dessen gar nicht gedachte, sondern nur noch auf einigen Stellen der Nachlese zu bestehen schien, welche für die Ehre und das Ansehen des Kammergerichts beleidigend gehalten wurden.

§. 6.

Daß auf dieser Nachlese der Druckort Augspurg stehet, obschon sie zu Wetzlar gedruckt worden, damit hatte es gewiß keine gesetzwidrige Absicht. Nur aus der (§. 12. *ad* 3.) unten bemerkten, ganz unschuldigen Veranlassung ist es geschehen.

§. 7.

Ich weiß sehr wohl, daß gegen die zu Anfange des 16. Jahrhundert in Religionssachen häufig zum Vorschein gekommene Schmäheschriften, (damit beyde Theile nicht noch mehr gegen einander aufgebracht würden, und weil Hofnung war, daß die Glaubensirrungen durch ein allgemeines Koncilium sich beylegen

liessen) in dem R. A. von 1530. §. 58. heilsamlich sey verordnet worden: „daß mittler Zeit des künftigen *Concilii* nichts Neues „und sonderlich keine Schmäheschriften gedruckt werden sollen, „es sey dann durch die Obrigkeit besichtiget, des Druckers Namen „und Zunamen, auch die Stadt, darinn es gedruckt, darzu „gesetzt. Werde darinn Mangel erfunden, soll es nicht zugelassen, „noch was von solchen Schmähe- und dergleichen Büchern ge- „druckt, verkauft werden. Die Drucker und Verkäufer sollen durch „die Obrigkeit, darinn sie gesessen, an Leib oder Gut gestraft- ja „selbst gegen die säumige Obrigkeit soll mit Strafe verfahren „werden, welche das Kammergericht zu taxiren Macht haben solle.

§. 8.

Weil aber dieser Reichsabschied eine Gegenwirkung hatte, und seit dem in Religionssachen noch mehr Schmäheschriften sind herausgekommen, (*a*) hat selbige der R. A. von 1541. §. 40. von neuem verboten: „weil sie dem gemeinen Frieden verhin- „derlich, auch zu allerhand Unruhe und Weiterungen Anlaß „geben. Sie sollen deswegen nicht gedruckt- und verkauft- son- „dern Drucker und Verkäufer solcher Schmäheschriften ernstlich „gestraft werden.

(a) S. Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs.

Dieses wird in dem R. A. von 1570. §. 154. dahin wider- holet: „daß die Obrigkeiten Vorsehung thun sollen, damit in „Religionssachen keine Schmähebücher (dadurch nur Zank, „Aufruhr, Mistrauen und Zerrüttung alles friedlichen We- „sens gestiftet) gedruckt und verkauft werden.

§. 9.

Das Kaiserliche Bücheredict vom 18. Jul. 1715. verbietet noch viel ernstlicher alle Schmähungen zwischen denen im Reich

gelitte-

gelittenen Religionen, dergleichen um diese Zeit wieder häufig im Druck erschienen: (a) „daß keiner, von was Glaubens-Bekennt„niß er sey, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger „aber den Glauben selbst, mit lästerlichen Schriften angreifen- „daß auch Niemand gegen die Staats-Regierung und Reichs„grundgesetze angehende verkehrte neuerliche Lehren auf„bringen solle; denn wie dergleichen Zank- und schmähesüchtige „Schreibarten dem Staat und der Religion Schaden bringen, „daraus nichts als Zank, Mistrauen, Entfernung der Gemü„ther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu „entstehen pflegen; so ermahnen Kaiserliche Majestät alle Gelehrte, „Buchdrucker und Buchführer ohne Unterschied der Religion, „bey Vermeidung hoher Strafe, alles in genaue Obacht zu zie„hen was von Zeit zu Zeit gegen den Misbrauch der Buchdru„ckereyen und Herausgebung in Glaubens- und Staatssachen „verbotener und Bücher Lästerschriften verordnet worden. Sie „befehlen deswegen, daß bey allen Buchdruckereyen gelehrte *Cen„sores* zu bestellen, die *Authores*, der Drucker, die Stadt und das „Jahr des Drucks benannt werden sollen. Ohne welche Form „und Feyerlichkeit Allerhöchstdieselben dergleichen schädliche „Bücher und Religionszänkische Streitschriften (von welchen die „Rubrick und der Inhalt des Edicts allein handlen) für sträfliche „Laster- und Schmähekarten erklären, welche zu vernichten, und „aller Orten zu konfisciren seyen.

Vielleicht liegt darinn die Entscheidungsursache, daß wegen der bey meiner Nachlese nicht beobachteten Feyerlichkeit des angegebenen Druckorts, das Dekret vom 13. Februar sie eine schmähesüchtige Druckschrift nennet. (§. 2.) Der Sinn und Geist dieses Kaiserlichen Edicts kann aber natürlicher Weise nicht seyn, eine Schrift allein deswegen, wenn sie es nicht wirklich ist, für eine Schmähschrift zu erklären, weil aus einer unschuldigen Veranlassung (s. §. 12. *ad* 3.) ein anderer Druckort ist angegeben worden. Der ganze Innhalt des Edicts giebt

davon eine viel andere Absicht, weit andere gesetzliche Ursachen zu erkennen.

(a) von Schauroth Samml. der Schlüsse des *Corporis Evangelicorum* *I.* Th. *p.* 35. *seqq.* *II.* Th. *p.* 188-190. *III.* Th. *p.* 158. 777.

§. 10.

In dessen Gemäßheit ergeht den 18. Jul. 1715. auch ein Kaiserliches Rescript an das Kammergericht, welches den 18. Septemb. durch einen Gemeinen Bescheid publiciret wird. In jenem heißt es: „Nachdem Uns hinterbracht worden, daß gegen „den Religion- und Profanfrieden, auch andere heilsame „Reichsgesetze in Glaubens- und Staatssachen verschiedene „höchstschädliche Bücher und Schmäheschriften 2c. unter die „Leute gebracht werden, wodurch viel Unheil unter allerseits „Glaubensgenossen in Rechts- und Staatssachen ausgebrei„tet wird; Wir aber solches zu Erhaltung Fried, Ruhe und Ei„nigkeit im Reich nicht länger gestatten wollen; So haben Wir „gut gefunden, einen Kaiserlichen geschärften Befehl ins Reich „ergehen zu lassen, und diesen auch dem Kammergericht beizu„schliessen, um ohne Ansehen der dawider handlenden Personen „mit aller Strenge darauf zu halten.

Neueste Samml. der R. A. *IV.* Th. *p. 336. seqq.*

§. 11.

Dieses Religionsedict (wie selbiges das *Corpus Evangelicorum* in einem eigenen Danksagungsschreiben nennet, (*a*) ist gegen die einseitige Auslegungen des Westphälischen Friedens, gegen die neuerliche, zu Uneinigkeiten, Trennung und Unruhen zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich abzielende Irrlehren,

lehren, wodurch nur alles in unglückliche Extremitäten verwickelt würde, gegen die auf verschiedenen Universitäten lehrende, dem gemeinen Wesen Grundverderbliche, Reichssatzungswidrige *Principia*, gegen die verpönte Schmähungen in Religionssachen ꝛc. den 20 April 1720. durch ein Kaiserliches Kommißionsdekret erneuert worden. (*b*)

(a) von Schauroth a. a. O. I. Th. p. 371.

(b) Daselbst II. Th. p. 643. seq. 647 seq. 654.

§. 12.

All diese Gesetze lassen nach meinem allergeringsten Dafürhalten, bey der zumal jetzt allenthalben zugelassenen Preßfreyheit, sich auf gegenwärtigen Fall nicht anwenden; denn

1) ist am Kammergericht bey den dasigen Druckschriften und rechtlichen Deductionen keine Censur üblich. Eben so ungewöhnlich ist es,

2) daß die Verfasser und der hiesige Druckort namhaft gemacht werden; welches bey denen von des Herrn Kammerrichters Excellenz in der Ehesache ihres Herrn Sohnes herausgegebenen Druckschriften eben so wenig geschehen ist. Auf die fernere Nachlese hingegen ist

3) deßwegen der Druckort Augsburg gesetzt worden; weil auf der ersten Abfertigung der zu Halle (eigentlich zu Marburg) 1782. herausgekommenen

erheblichen Betrachtungen in der Eheverbindungssache des Domizellar Grafen von Spaur,

ebenfalls Augsburg stunde.

Es war also nicht nur schicklich, sondern es ist auch mit Bewilligung des Verfassers jener ersten Abfertigung geschehen, daß auf die fernere Nachlese und weitere Abfertigung jener Hallischen Druckschrift der nämliche Druckort Augsburg gesetzt wurde. Ja sie sollte zum Gebrauch der dasigen Gegend wirklich zu Augsburg nachgedruckt werden, (denn hier war die Auflage nur 300 Stück) wenn man zu Regensburg, wie ich jetzt erfahre, (nicht wie ich *pag. 61. not.** glaubte, zu Nürnberg) ihm damit nicht wäre zuvor gekommen; so daß sie nach jenem Vorhaben wirklich zu Augsburg wäre gedruckt gewesen. Dabey war also

4) um so weniger eine Gefährde, eine geflissentliche Verheimlichung des Verfassers und Druckorts; indem, daß ich der Verfasser, daß Wetzlar der eigentliche Druckort sey, (weil ich kein Geheimniß daraus machte) hier Jedem bewust war.

Es hat daher

5) der Geist jener Gesetze (§. 5 — 9.) meines Bedünkens dabey keine Anwendung. Denn der Verfasser, der Druckort und Namen des Druckers sollen deswegen angezeigt werden, damit, wenn es Schmäheschriften gegen Religion und Staat sind, auf diese inquirirt werden könne.

In der fernern Nachlese sind aber keine Religions-Schmähungen, (wie ich *p.* 25 — 31. erwiesen, wovon ein höchstpreißliches Plenum, weil mir deshalb kein Vorwurf mehr gemacht wird, nun überzeugt zu seyn scheinet) vielweniger ist etwas schädliches gegen den Staat, keine verkehrte neuerliche Lehren, nur erwiesene Sachdienliche Geschicht- und Rechtswahrheiten, allenthalben Reichssatzungsmäßige Grundsätze sind, wie es mir scheint, darinn anzutreffen.

Sie ist daher auch mit dem, der zweyten Salzburgischen Rekursschrift beyliegenden kurzen Beweise der, von der Gräfin

Karoline

Karoline von Spaur und ihrem Herrn Vater Kaiserlicher Majestät überreichten allerunterthänigsten Bittschrift ohne Anstand beygelegt, und vor der Hand zu Regensburg distribuiret worden, bis die Vertheidigte Eheverbindung, als die eigentliche Rekursschrift, fertig war.

Eine Schrift also, die selbst Kaiserl. Majestät übergeben, die *in Comitiis* distribuiret worden, ist gewiß keine heimliche Schmäheschrift. Noch weniger ist darinn gegen Religion, den Staat und gute Sitten (*a*) etwas enthalten; sie ist vielmehr eine, den Westphälischen Frieden, und *Jura Evangelicorum*, gegen die ungebührliche Päbstliche Einmischung in die Ehesache einer der Augsburgschen Konfeßion zugethanen Reichsgräfin, vertheidigende Staatsschrift; Sie ist allenthalben dafür angesehen und belobet worden, ohne daß der Druckort Augsburg Jemand anstößig gewesen wäre, und bey der (§. 12. *ad* 3.) vorangezeigten Bewandniß hätte seyn können. Wär' sie eine Schmähschrift gewesen, würde es schon vor anderthalb Jahren zu Wien und Regensburg, als den eigentlichen Allerhöchst- und Hohen Behörden (wo sie zur Vertheidigung des Salzburg- und vorhabenden Wittgensteinischen Rekurses übergeben war, ja selbst an diesem höchsten Gericht, da ich als der Verfasser öffentlich bekannt war,) wenn die Beurtheilung einer Rekursschrift hieher gehörig zu seyn dafür wäre gehalten worden, (wovon jenes Dekret mich frey spricht, da ich wegen verfaßter Rekursschriften, wozu die fernere Nachlese des von Salzburg am Reichstag übergebenen kurzen Beweises mit gehöret, nun nicht mehr angefochten werde) selbst hier, sag' ich, würde es viel eher seyn geahndet worden, ohne daß die Lorsbachische vermeinte Injurienklage erst dazu die Veranlassung hätte seyn dörfen.

(a) S. Mosers Justitzverf. I. Th. p. 764.

§. 13.

§. 13.

Ich lebe also der unterthänigsten Hofnung, daß ich deshalb nicht für sträflich gehalten, sondern auch hierinn ganz Vorwurfsfrey gerechtest werde erkläret werden.

§. 14.

Indessen gereichet mir einsweilen zur grösten Consolation, daß zwey der ersten Hauptbeschuldigungen nun gänzlich wegfallen; daß ich

A.) eine Religionsschmähung gegen die Augsburgische Confessionsverwandten und ihre Reformatoren mir solle zu Schulden gebracht haben, womit ich mir die Ungnade des Evangelischen Reichstheils würde zugezogen haben. (S. *p.* 25. *seq.* *et* 61.) und daß es

B.) gegen meinen Diensteyd eine sträfliche Pflichtvergessenheit gewesen sey, (Ein Vorwurf, den Lorsbach mir öffentlich zu machen kein Bedenken hat) zu den Salzburg- und Wittgensteinischen Rekursschriften und in Reichssachen mich gebrauchen zu lassen. Wodurch mir sogar der Reichsschutz würde entzogen seyn worden, zu dem Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters mich so angelegentlich empfohlen haben. (*p.* 39. *seq.*)

Beschuldigungen, die im Anfange der gegen mich verhängten Untersuchung hier das größte Aufsehen machten. Diese fallen nun gänzlich weg; die erste, weil in den *Conclusis* vom 13. Jänner und 13. Februar, daß mich dawider vertheidigen solle, davon keine Meldung geschieht: die zweite, weil das letzte *Conclusum* ausdrücklich besaget, daß wegen verfaßter Rekursschriften mich weiter nicht zu vertheidigen hätte.

§. 15.

Wäre das alles mir eher bekannt gewesen; so hätte meine Defensionsschrift um zwey Drittel kürzer seyn, mir viele Mühe und selbst das Prorogationsgesuch erspart werden können; denn dieses zielte hauptsächlich dahin, damit ich die mir zur Last gelegte Pflichtvergessenheit noch mehr beseitigen, und die Frage: Ob es mit den Pflichten eines Prokurators vereinbarlich sey, sich in Rekurssachen gebrauchen zu lassen? besser ausführen könnte; wozu ich aus ältern und den zweitvorigen Visitationsakten bereits schöne *Collectanea* gesammlet hatte, welchen gelehrten Kram ich nun wieder einpacken, und zu meiner vorhabenden Geschichte des jüngern Visitationsabschieds verspare muß. Indessen haben die Prokuratoren mir dabey doch dieses zu verdanken, daß sie

1.) künftig in eigenen Sachen Revision ergreifen dörfen; denn das Visitations-*Conclusum* vom 9. September 1774. ist ebenfalls durch mich veranlasset worden; daß sie

2.) vielleicht künftig auch in fremden Revisionen, unbedenklich aber

3.) nun in Rekurssachen sich dörfen gebrauchen lassen. Eine neue Nahrungsquelle für geschickte Prokuratorn bey den hier täglich abnehmenden Prozessen, wenn ihnen derley Staatsausarbeitungen anvertraut werden.

§. 16.

Ich geh' endlich zu denen, aus dem Dekret vom 13. Febr. oben (§. 2.) ausgehobenen Suspensionsursachen, gegen die mich nun ebenfalls vertheidigen muß. Ich habe

1.) meine Defensionsschrift unter vorstehendem Titel zu einem mehrfachen Gebrauch müssen drucken lassen; weil

2.) die wider mich verhängte Untersuchung bey den Ständen und Parthien, denen ich zu dienen die Gnade und Ehr habe, meiner Reputation nachtheilig war; folglich meine Vertheidigung auch öffentlich seyn mußte, damit die wider mich ausgestreute, wie fortgewälzte Schneeballen sich immer vergrösserte üble Nachreden endlich aufhören möchten. Und weil ich

3.) vorher dazu Exemplarien nöthig hatte, um sowohl meine auswärtigen Gönner für mich einzunehmen, als mich des Beyraths weit entfernter Rechtsfreunde (indem ich hier Niemand mich anvertrauen durfte) desto geschwinder bedienen zu können; denn Niemand ist in seiner eigenen = viel weniger in einer, wie diese, Ehr und zeitliches Glück so sehr afficirenden Sache vorsichtig genug. Diesen Beyrath haben zumal die am meisten nöthig, die sich zu viel natürlichen Feuers bewust sind; denen also ein warnender Freund immer zu Hilfe kommen = und Wasser zugiessen muß. Der Rath so eines Freundes bewog mich, in dem ersten **Etwas** neun Blätter umdrucken zu lassen, obschon es Stellen waren, die er im Grunde nicht misbilligte; nur meynte er, daß sie wegen ihrer gedrungenen Kürze und Unbestimtheit einer ungütigen Auslegung fähig wären, die ich bey der ohnedieß gegen mich gefaßten üblen Opinion auf alle Weise zu verhüten hätte.

§. 17.

Noch von andern Orten sah' ich ähnlichen Erinnerungen, besonders über das **Noch Etwas** entgegen, als es auf einmal hieß, es sey durch Jemands Unachtsam = oder Treulosigkeit ein Exemplar ausgekommen, welches von einer Hand in die andere circulirte. Es gieng meiner guten Schrift, wie Rabners Satyre **vom Leichtsinn der Eydschwüre**, die, als sie in unrechte Hände kam, wo man den Ton und die Absicht dieser Schrift nicht verstand, zu allerhand schiefen Auslegungen Anlaß gab. Jeder wollte dieß=

dieß, oder jenes darin gelesen, oder gehört haben; Jeder setzte vom Seinigen zu, bis endlich das unschuldige Buch in Inquisition kam, und zu Vertheidigung der Eydschwüre vergebliche Eyde geschworen wurden. — Mir selbst wurde Vieles gesagt, und von aussenher geschrieben, was in meiner gefährlichen Schrift stehen sollte, an dem doch kein wahres Wort gewesen.

§. 18.

War es demnach Wunder, daß dieses lärmende Gerüchte endlich ein höchstpreisliches Plenum veranlaßte, (als den 4. Februar um eine Fristgestattung auf 2. Monate bat, um Zeit zu gewinnen, meine noch vorgehabte fernere Defension verfassen, und die Erinnerungen auswärtiger Freunde darüber einholen zu können) den 10. Februar darauf zu dekretiren:

> Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist Supplicanten, daß er fordersamst von seinen dem Vornehmen nach, immittels abgedruckten Exceptionen *contra* Lt. Lorsbach, auch von allem, was er ausser diesem in gegenwärtiger Sache seit dem noch weiter hat drucken lassen, alsbald bey Insinuirung dieses dem Pedellen ein Exemplar ohnfehlbar zustellen solle, hiermit ernstlich anbefohlen, worauf alsdann ferner ergehen solle, was Recht ist.

Vermuthlich sind bey meinem Prorogationsgesuche noch andere, mir nachtheilige Absichten dazu gedacht worden.

§. 19.

Nun hatte ich zwar keinen Anstand ein Exemplar der hier so wohl von mir, als zu Regensburg ohne mein Vorwissen gedruckten

druckten Vernehmlassung gegen Lorsbach zu übergeben. In Ansehung meines zu jenem Behuf abgedruckten Etwas und Noch Etwas hingegen, stellte ich vor: daß ich diese, obschon sie zu meiner Defension gewidmet seyen, nicht übergeben könnte; weil ich vorher die Ratification meiner dabey intereßirten höchst- und hohen Principalschaften so wohl, als den Beyrath auswärtiger Rechtsfreunde darüber abwarten müste; nach deren Eingehung vielleicht noch vieles verbessert- und umgedruckt werden müste. Ich würde wohl auch selbst vieles in mehr reife Erwägung ziehen, manches daran verbessern, wieder umdrucken, nachtragen und zusetzen, so bald es meine Gesundheitsumstände zuliessen. Ich bat also:

> die Uebergebung meiner Defensionsschrift, bis sie ganz fertig und verbessert seyn würde, mir noch nicht zuzumuthen, vielmehr die nachgesuchte zwey monatliche Frist gnädigst zu gestatten.

§. 20.

Diesem fügte jedoch den Anhang bey: „daß, wenn ein „hohes Plenum gleichwol auf der jetzigen Uebergebung bestehen- „und hierin pflichtmäsigen Gehorsam von mir fordern würde, „mir nichts, als *Gloria obsequii* übrig blieb; ich aber alsdenn die „Verwahrung anhangen müste; daß wenn etwas darinn ent- „halten seyn sollte, welches auf bessere Berathung auswärtiger „Freunde, auf selbsteigenes reiferes Nachdenken noch würde ge- „ändert- verbessert- zugesetzt- und umgedruckt haben, daß ich als- „denn für das alles weder haften- noch es zu meinem Nach- „theil könne anführen lassen: daß ich es vielmehr für nicht „gesagt erklären- und mir eine weitere Defension vorbehal- „ten müste.

§. 21.

§. 21.

Es ergeht jedoch *eodem* dieses *Conclusum Pleni:*

Ist hierauf Supplicanten, daß derselbe, Einwendens ohngehindert, ein Exemplar seiner Druckschriften: Etwas und Noch Etwas dem Pedellen bey Insinuation dieses verschlossen einhändigen solle, hiermit nochmalen nachdrucksamst anbefohlen.

§. 22.

Ich muste also gegen meinen Willen gehorsamen, und den 12. Februar Nachmittags um 3. Uhr dem Pedellen ein verschlossenes Exemplar einhändigen.

§. 23.

Indessen hatte sich in der Stadt der Ruf verbreitet: Buchdrucker, Buchbinder und Buchführer seyen wegen dieser Schrift abgehört worden, und ich selbst wurde noch Morgens den 13. Februar über die Anzahl der gedruckt- gebunden- und verschickten Exemplarien durch den *Protonotarium Pleni* zur Rede gestellt. Das alles schien auf eine Konfiscation derselben und vielleicht noch auf ernsthaftere Anstalten zu zielen. Ich war dabey ruhig und muste mein Schicksal abwarten; weil ich mir keiner schlechten Handlung bewust war. Den nemlichen Tag ward aber meine Suspension beschlossen, und in öffentlicher Audienz verkündet. (§. 1. 2.)

§. 24.

Die erste Ursache davon ist diese: (§. 2. *ad* 1.) daß ich mein gedrucktes Etwas und Noch Etwas (oder meine Defen-

sion) schon verbreitet hätte. Wie aber dieses nur in der vorangeführten Absicht geschehen, und zu meiner öffentlichen Rechtfertigung geschehen muste; diese Druckschrift auch dazu bestimmt war, daß, wenn sie ganz fertig, und ausgebessert gewesen wäre, ich selbige durch ein Begleitungs-Memorial bey diesem höchsten Gericht übergeben und *pro meliori informatione* unter meine hohen Herren Richter persönlich würde distribuiret haben; so meyne damit so wenig, als daß ich diese weitere Defension aus gleichmäßigen Ursachen habe drucken lassen, (weshalb kein verbietendes Gesetz vorhanden ist) nichts sträfliches, nichts suspensionswürdiges gethan zu haben.

§. 25.

Ich geh' also zur zweyten Ursache meiner Suspension Ich soll so gar in dieser Defensionsschrift kein Bedenken getragen haben, so wohl gegen den Herrn Kammerrichter, als dieses höchste Gericht mich einer ausgelassenen, nicht Sachdienlichen Schreibart zu gebrauchen.

Dagegen muß ich

1.) meine Verwahrung §. 20. wörtlich hieher wiederholen, daß, weil ich diese Defension nicht freywillig übergeben habe; weil sie mir aus Gehorsam ist abgedrungen worden, ich für das alles, was darinn für eine ausgelassene, nicht Sachdienliche Schreibart könnte gehalten werden, nicht zu haften schuldig sey; daß es zu meinem Nachtheile, zu Begründung einer Suspensionsursache gegen mich nicht gelten-und angeführt werden-daß ich es, wie hiermit geschieht, für nicht gesagt erklären könne.

Weil sie doch nun einmal gegen meinen Willen in den Händen dieses höchsten Gerichts ist; und alles nun so bleiben muß, wie

wie es steht; so ist mir weiter nichts übrig, als daß, (in der doch nicht nachzugebenden Voraussetzung, als wenn ich sie selbst, um mich darnach beurtheilen zu lassen, übergeben hätte,) mich gleichwol nun auch

2.) gegen diese Suspensionsursache vertheidigen. Wie aber in dem Dekret vom 13. Februar (§. 2.) die Stellen nicht angeführt sind, die gegen den Herrn Kammerrichter und dieses höchste Gericht ausgelassen, nicht sachdienlich seyn sollen; so muß ich diejenigen zu rathen suchen, auf die darinn gezielt, die dafür angesehen werden möchten, um die mir zugelassene Defension auch gegen diese richten zu können. Vorher muß ich aber (ich kann es nicht oft genug thun) von neuem wiederholen, daß ich so wohl in den Rekursschriften, als in der daraus originirenden, für mich, leyder! nun so fatalen Defension (weil ich mich darinn noch immer der gerechtesten Sache Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und der Gräfin Karoline standhaft angenommen, auch künftig mit Löwenmuth ferner annehmen werde, mein Schicksal mag ausfallen, wie es will) daß, sag' ich, in all-diesen Druckschriften mit dem Herrn Kammerrichter, mit dessen repräsentirender Amtswürde gar im mindesten nicht, daß ich es mit dem Herrn Grafen von Spaur, als Vater, als Stellvertreter seines Herrn Sohns, als Parthie, als dem wegen Pflichtmäßiger Ausrichtung der Salzburgischen Aufträge mich angreifendbeleidigend- und bedrohenden Theile ganz allein zu thun habe. — Nun zur Sache!

§. 26.

Sind Stellen darinn, die für unsachdienlich gehalten werden, weil sie entweder die (§. 14.) oben gemeldte- nun wegfallende erste Hauptanschuldigungen betreffen, oder weil sie in der Verbindung mit diesen eingeflossen sind; so ist das alles nach meinem

nem rechtlichen Dafürhalten doch keine Suspensionsmäßige Vergehung; es ist allenfalls nur ein gewöhnlicher Fehler der Gelehrten, die nicht allemal mit behöriger Präcision sich fassen, und die ihren gelehrten Vorrath oft ganz auskramen wollen. Doch möchten manche Leser auch diese Stellen ungerne vermissen.

§. 27.

Ich habe mich also nur noch gegen die zu vertheidigen, in welchen meine hohen Herren Richter eine Ausgelassenheit zu finden glauben.

a) Der Inhalt des §. 3. in dem Etwas ist aktenmäßig; er ist durch die eigenen Briefe und Geständnisse des Grafen Johann erwiesen. Der daselbst geäusserte Vorwurf der unterdruckten Wahrheit aber ist in dem Munde des Sachwalters nicht beleidigend; er ist eine erwiesene That, so wie

b) der §. 6. eine aus dem Westphälischen Frieden hergeleitete Rechtswahrheit ist.

c) Die §§. 15. und 16. geben nur meinen heftigen Schmerzen über die wider mich verhängte Inquisition, über die leidige daraus entstandene und noch besorgliche Folgen auf eine Art zu erkennen, die, weil es eine in Rechten zugelassene *Defensio pro avertenda* ist, eben so wenig beleidigend seyn kann.

d) Da ich seit dieser streitigen Ehe- und Präbendsache mich, leyder! in einer Fehde mit dem Herrn Kammerrichter befinde; da er mich ganz unverdienter Weise zuerst angegriffen, beleidiget, und bedrohet hat; so kann er nach den Gesetzen und dem jüngern Reichsschluß §. 8. in keiner mich persönlich angehenden

den Sache mein Richter seyn. Was ich also §. 20. *p.* 11. sage, ist durchaus gesetzmäßig, so wie

e) meine Aeusserungen *pag.* 12. lauter, mit den Häberlinisch= und Lorsbachischen so wohl, als den eigenen Geständnissen seines Sohnes gleichfalls erwiesene Geschicht= und Rechtswahrheiten sind. Und wie der Herr Kammerrichter dabey offenbar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Vater als Parthie, als mein mich selbst beleidigend= mich angreifend= und bedrohender Theil anzusehen; so ist alles, was ich in der Sprache eines Ihm, als Grafen von Spaur, nicht Untergebenen, zu meiner Vertheidigung sagen muste, nach meinem allergeringsten Dafürhalten so wenig eine Respectswidrige Ausgelassenheit, als der Schluß des §. 20. eine Drohung gegen den Herrn Kammerrichter, als meinen Oberen und Herrn ist; denn der ist Er in diesem Fall nicht; Nur eine wohlgemeynte Warnung und Wunsch ist es, daß über einen, mich so nahe betreffenden, von Salzburg angezeigten Realmangel und die weiter dahin einschlagende Komitialfragen es nicht noch zuletzt zu einer unangenehmen Reichssprache kommen möge.

§. 28.

Denn da ich in meiner pflichtmäßigen Amtsverrichtung, die Fürstlich=Salzburgischen Aufträge auszurichten, angegriffen= beleidiget= und bedrohet worden; so ist hier der Fall nicht, daß gegen meine Obrigkeit, gegen das Haupt des Gerichts, mir ein Amts= und Subordinationsfehler zur Last gelegt werden könne; weil ich dem Herrn Grafen von Spaur, als meinem Gegentheile, nicht subordiniret bin; ausser diesem rechtlichen Verhältnisse hingegen gewiß nie ermanglen werde, Seiner Excellenz in Höchstihrer repräsentirenden Amtswürde die Pflichtschuldigste Reverenz und Ehrfurcht, den tiefesten Respect und gesetzmäßigen Gehorsam zu bezeigen.

f) Ich will deswegen nicht hoffen, daß, was ich §. 30. *seq.* sage, was ich *pag.* 98. aus dem vorhergehenden in die Kürze ziehe, für ausgelassen, für sträflich werde gehalten werden; denn *pag.* 30. führ' ich eine durchaus gesetz- und Visitationsmäßige Sprache, die auch ein Prokurator muß führen dörfen, und die in Verbindung mit dem mir gemachten Vorwurfe, mit meiner deshalbigen Vertheidigung ganz sachdienlich und heilsam war. (*p.* 16 — 21) Jene Rekapitulation *pag.* 98. hingegen enthält lauter erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, nicht gegen den Herrn Kammerrichter, sondern wider den Gegentheil meiner höchst- und hohen Principalschaften, wider meinen eigenen Gegner, den Herrn Grafen von Spaur.

§. 29.

Endlich hat es mich sehr afficiret, daß die vermeinte Lorsbachische Privat-Injurienklage noch die letzte, ganz unverhofte Mitursache meiner Suspension hat seyn müssen; mithin die Lorsbache, Vater und Sohn, (die sich nun kindisch darüber freuen, ohne daß dieses die schlechte Vertheidigung des einen, und die noch viel schlechtere Handlung des andern in den Augen des Publikums besser macht,) nach *pag.* 32. *seq.* und 63. nicht übel geweissagt; ich hingegen mich sehr geirrt habe, daß ich den jungen Lorsbach nicht für wichtiger, und die von ihm angestellte Privat-Injurienklage (weil ich seine Druckschrift mit allen Gelehrten für Unverstand, für ein unüberlegtes, denen, die er vertheidigen wollte, selbst schädliches Schreibwerk hielt) daß ich diese nicht für mehr bedeutend- und weit aussehender hielt; daß ich noch immer hofte, er würde in Rücksicht der viel mehr gegründeten Rekonventions-Injurienklage, von der seinigen selbst wieder abstehen, oder es würde nach dem Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 64. §. 25. diese von ihm angefangene geringfügige Sache ohne Prozeß, (wie in sehr ernsthaften Injuriensachen zwischen Kameralen mehrmalen gesche-

geschehen) von hohen Directorialamtswegen abgethan- und beyde zur Gebühr angewiesen werden.

Welches Lorsbach um so mehr zu wünschen hätte, als er *provocans, aggressor* und *author rixæ* ist; denn was giengen ihn die vermeinte Beleidigungen seines Vaters an? der ihm, selbige zu ahnden, so wenig aufgetragen, daß er es vielmehr ausdrücklich misbilliget hat. Wenn er aber doch ja seinen Vater wider die diesem gemachte rechtliche Vorwürfe hätte vertheidigen wollen, was brauchte er der Gräfin und ihrem Herrn Vater sich zuzudringen, illustre Standespersonen zu schimpfen, und wie der Herr Graf in seiner jüngst zu Regensburg ausgetheilten Erklärung es sich zu beleidigtem Gemüthe zieht, Sie *en canaille* zu tractiren? Ihm stunde nicht an, die Gräfin Karoline falscher Angaben, offenbarer, in der Luft aufgefangener Unwahrheiten, Erfindungen falscher Dinge gegen besser Wissen und Gewissen zu beschuldigen, gegen Sie mit Lügen und erlogen seyn, mit mehr andern Grob- und Ungezogenheiten um sich zu werfen; Sie mit unerhörter Keckheit eine Person zu nennen, (Jedermann kennt das Verächtliche dieses Ausdrucks) der es bey gewissen Absichten gar nicht darauf ankomme, ob Sie die Wahrheit sage oder nicht? Ihr die schändlichst- und gefährdevollesten Absichten anzudichten; Ihrem Herrn Vater aber ein ärgerliches Leben mit einer Dirne vorzuwerfen, und zuletzt noch die viel mehr anzäpfende Aeusserung anzuhängen, daß er Ihm weit mehr sagen könnte. Dergleichen grobe Injurien und beleidigende Ungezogenheiten gegen eine Dame, gegen Standespersonen sich hier um so weniger rechtfertigen lassen, als Lorsbach durch Zeugnisse derjenigen, auf die er sich selbst bezogen, von gänzlicher Unwahrheit derselben ist überzeugt worden; mithin auch *Veritas convitii* ihn nicht entschuldigen kann.

S. die Lorsbachischen Extrajudicialakten [7] §. 66. 68.

 Aller-

Allerdings war er also der Streitsanfänger in einer ihn nichts angehenden Sache. —— Was hab' ich aber auf Befehl und im Namen meiner gräflichen Principalschaften, (*a*) alldiesen Schmähungen und Grobheiten entgegen gesetzt? Weiter nichts, als daß ich seine Vertheidigungsschrift, wie sie Jedermann beurtheilte, Unverstand, ein unüberlegtes Schreibwerk nennte, womit er sich, seinem Vater, und dem Herrn Kammerrichter ungemein geschadet hätte; daß ich ihn nur ein bisgen lächerlich machte, daß ich ihn ein wenig attisches Salz schmecken ließ, und anstatt für jene Schmähungen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ihm sonst mit vieler Mäßigung begegnete.

S. den angef. [7] *pag.* 6 — 14.

(a) Dieses bezeuget der Herr Graf August in seiner zu Regensburg distribuirten Erklärung auf das Lorsbachische vertheidigte Betragen und dessen anmaßliche Aeusserungen gegen den Rekurs in der Gräflich-Spaurischen Ehesache. §. 6. seq.

§. 30.

Was ich aber seinem Vater wegen des der Gräfin abgelisteten Grundfalschen, Ehescheidend- unverbindlich- und nichtigen Reverses, und daß dieses eine Rechtswidrige, eine Ehr- und Pflichtvergessene Handlung sey, gesagt habe, sind lauter aus eigenen Geständnissen des Sohnes erwiesene Geschicht- und Rechtswahrheiten, die in einer, wie diese, geeigneten Sache, ohne ihr selbst zu schaden, nicht zu umgehen waren, die also *ad utilitatem et necessitatem* gesagt werden musten. Der Pfarrer Lorsbach klagt daher auch nicht dawider, und er thut wohl daben? ich würde es sonst noch besser ausführen müssen. — Was geht das aber den Sohn an? Was hat dieser deswegen nöthig gegen die Gräfin und ihren Herrn Vater zu schimpfen, sich zum Richter über ihre Rekurssache aufzuwerfen, und weil ich darin die

die Feder geführt habe, mir eine Pflichtvergessenheit vorzuwerfen, von der mich nun das Dekret vom 13. Februar (§. 2.) losspricht? Ich kann daher über den von Salzburg angezeigten, mich betreffenden Realmangel nun ohne Scheu *in Comitiis* meine Beschwerde fortführen, und gegen die Anfeindungen des Herrn Kammerrichters um gesetzmäßigen Reichsschutz anrufen.

§. 32.

In meiner gedruckten Defensionsschrift so wenig, als in der Vernehmlassung ist (so viel ich einsehen kann) etwas anzüglich = etwas verunglimpfendes wider Lorsbach enthalten. Denn daß ich §. 12. *seq.* seine Vertheidigung ungeschickt, daß ich sie *p.* 63. von neuem Unverstand nenne, dabey aber mit der auf ihn gemachten Anwendung der Verse aus dem *Moliere* ihm sonst rühmliche Eigenschaften beylege, das wird er doch für keine Injurie halten; ich müste sonst wiederrufen. Es ist eine blose Beurtheilung seiner Authorschaft und Druckschrift, wie sie alle Gelehrte davon machen. —— Wehe künftig der Berliner Bibliotheck! wehe dem guten Geschmack! wenn das nicht mehr erlaubt seyn sollte, wenn eines jeden beschützten *Oronte radotage* müßte gelobt werden, wenn man sich keinen Injurienproceß, oder sonstige Unannehmlichkeiten auf den Hals ziehen wollte.

Lorsbach selbst muß meine Beleuchtung, mein freundschaftliches Schreiben, meine Vernehmlassung seiner Ehre so nachtheilig nicht halten; weil er bey dem hiesigen Buchführer selbst für 9. fl. davon gekauft, und sie an seine Freunde ausgetheilt hat.

§ 33.

Wie schmerzlich ist es mir also, daß ich bey dessen noch immer forthgehender Privat-Injurienklage und denen von ihm

dafür eingeklagten 2000. Reichsthlr. (was wird er denn für die, Standespersonen zugefügte, grobe Injurien und Schmähungen zahlen müssen, wenn er dafür Sicherheit leisten kann?) Daß ich wegen dieser, in mein Amt nicht einschlagenden Sache noch eine Suspension erdulden muß! (a) Eine Suspension, die den Ständen und Parthien, (denen ich mit Beyfall diene) die mir selbst und meiner Ehre so nachtheilig ist!

(a) Eine Suspension hat nur alsdenn Statt, wenn Jemand sich einen solchen Amtsfehler zu Schulden gebracht hat, daß ihm dieses ohne Gefahr länger nicht anvertraut werden kann, oder wenn das Vergehen so stark ist und so sehr in die Augen fällt, daß eine Kassation sich ganz sicher voraussehen läßt. Ich befinde den Rechten nach mich hoffentlich in keinem dieser Fälle. Rechtsstellen über eine so bekannte Sache anzuführen, ist hier so unnöthig, als wenige Zeit ich jezt dazu habe.

Eine Suspension, die den Prokuratoren, ja so gar denen, in die Prokuratur pfuschenden Advokaten (Ein gesetzwidriges, sehr überhand nehmendes Handwerk, welches diesen billig gelegt werden sollte!) Anlaß giebt, allenthalben das Nachtheiligste von mir auszuposaunen, daß sie nichts angehende Decret vom 13. Februar, wovon sie Abschriften auf der gefälligen Kanzley erhoben, recht schwarz zu bordiren, gehässige Glossen darüber zu machen, in diesen meine ganz sichere Kassation zu verkündigen, durch abgeschickte Staffeten meiner Parthien sich geschwind zu versichern, sich bereits der Gewißheit zu rühmen, welche sie erhalten würden, obschon zu meiner unterthänigsten Dankverbindung in dem gemeinen Bescheide vom 13. Februar, (§. 2.) nur verordnet ist:

> Daß die substituirten Anwälde einsweilen *NB.* **für mich** erscheinen, und die Nothdurft der Partheyen (die bey den meisten mir allein bewust ist) beobachten sollen.

Mit-

Mithin die gerechteste Absicht dieses höchsten Gerichts keinesweges dahin gehet, daß ich meine Parthien verlieren, daß ich dadurch *effective* kaßiret und unbrauchbar gemacht werden solle, wenn ich schon auf die mir zugelassene Vertheidigung, wie ich von der Gnade, von der Justitz, und Billigkeitsliebe dieses höchsten Gerichts unterthänigst hoffen darf, vollkommen restituiret werde. —— Eine Suspension, die, (welches mich am meisten schmerzet) alle hier noch gehabten Freunde, deren viele mir Verbindlichkeit schuldig sind, von mir so sehr entfernet, daß sie nicht so kühn sind, (so weit gehet ihre Menschenfurcht) ein Wort mit mir zu reden, vielweniger bey meinem Schicksale mir einen tröstend, und freundschaftlichen Besuch zu machen. Ich erfahre also von neuem, wie wenig in der Noth auf Freunde zu zählen, und wie wahr des *Gracian* politische Maxime sey:

Quand on a bû de la fontaine, on lui tourne le dos; quand on a pressé l'orange, on la jette à terre.

Bey einigen habe sogar eine hämische Schadenfreude wahrgenommen, die ich von ihnen nicht verdient habe. Das ist aber der Welt Lohn! das hätte ich voraussehen sollen; denn die so oft erfahrne Undankbarkeit war ja schon längst meine Bestimmung.

Ich bleibe dem ohngeachtet der alte, ungeheuchelte Freund meiner Freunde, mein Schicksal mag hier ausfallen, wie es will. Ich werde mich der Gräfin **Karoline von Spaur** in ihrer gerechtesten Sache, so wie der hiesigen Reichskanzley gegen die Unbilligkeit der Prokuratoren (die mir jetzt keine Rosen streuen, keine Mayen stecken werden) mit eben dem Muth, mit gleicher Standhaftigkeit, in eben der herzhaften Sprache, nach wie vor annehmen, und mich davon nichts in der Welt abschre-

abschrecken lassen. Ich werde nichts so sehr wünschen, als im Stande zu seyn, und es immer zu bleiben, meinen jetzt so kalten Freunden, sogar meinen Feinden, wie bisher, also auch in Zukunft, noch mit eben der Wärme und Aufrichtigkeit dienen zu können.

§. 34.

Wie nun meine erste Vertheidigung zu meiner grösten Konsolation bereits von der gehoften Wirkung gewesen, daß von dem Anfangs das meiste Aufsehen gemachten **Vorwurfe** einer **Pflichtvergessenheit** (weil ich in einer Rekurssache für Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg und die Gräfin Karoline von Spaur die Feder geführt habe) bereits in dem Dekret vom 13. Februar bin freygesprochen worden; die mir vorgeworfene **Schmähung der A. C. Verwandten** aber stillschweigend auf sich zu beruhen scheinet; so hoffe dieses auch von meiner itzigen Vertheidigung wegen der noch übrigen Anschuldigung, als hätte ich in der fernern Nachlese und Beleuchtung wider die **Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts beleidigende, spöttische, schmähsüchtige Ausdrücke und Injurien**, als hätte ich sogar in dieser Vertheidigung mir eine Ausgelassenheit gegen dieses höchste Gericht, dessen Haupt und Glieder erlaubet, gegen das alles hoffe, in dem bisherigen zur gnädigsten Satisfaction meiner hohen Herren Richter mich vollkommen gerechtfertiget zu haben. (*p.* 13—21. 58.—62. 106. *seq.* 123. *seq.* 125.)

§. 35.

§. 35.

Endlich ist in dem Senatsdekret vom 2. December v. J. *NB.* nur in der Privatinjuriensache gegen Lorsbach nichts anzügliches drucken zu lassen, mir bey scharfer Ahndung befohlen worden. Wie nun in meiner Vernehmlassung so wenig, als in dieser Vertheidigung gegen ihn Beleidigungen, sondern nur Sachdienliche Wahrheiten anzutreffen sind; so glaube durch solchen Abdruck den diesem höchsten Gericht schuldigen Respect und Gehorsam geflissentlich nicht ausser Augen gesetzt zu haben; mithin auch deswegen keine in jenem Senatsdekret ohnehin nicht komminirte Suspensionsstrafe verdient zu haben.

§. 36.

Sollten aber in meinem Amtseifer und Enthusiasmus, die gerechte Sache meiner Principalschaften und mich selbst zu vertheidigen, mir hie und da empfindliche Ausdrücke entfallen seyn, die gegen meinen Willen, Absicht und Meynung, wegen ihrer Zweideutig- und Unbehutsamkeit einer üblen Auslegung fähig wären, so will ich diese hiermit für nicht gesagt erklären, und meine hohen Herrn Richter samt und sonders, wie *pag.* 47. Note *a.* bereits geschehen, derentwegen hiermit nochmalen um Verzeihung, und bey meinem Schmerze, dem etwas zu gut zu halten, um gnädigste Nachsicht unterthänigst bitten.

§. 37.

Ein Hochpreißliches Plenum hat die im ersten Anblicke wichtig geschienene Vorwürfe (*pag.* 13 — 17. 23. *seq.* 41. 56. 59 — 62.) mir erst vorhalten lassen, und den 13. Jänner d. J. (ohne mich zu suspendiren) mich vorher mit meiner Defension zu hören, gerechtest beschlossen, (*pag.* 104.) ja den 13. Februar, zu meiner unterthänigsten Dankverpflichtung, mir eine weitere Vertheidigung zugelassen, und von der Anfangs so erheblich-geschienenen Anschuldigung einer Pflichtvergessenheit (weil ich in Rekurssachen die Feder geführt habe) mich freygesprochen; die mir zur Last gelegte Religionsschmähung wider die A. C. Verwandte hingegen, die zuerst ein so großes Aufsehen machte, stillschweigend auf sich beruhen lassen. (*pag.* 26 — 31. 116.)

§. 38.

Wie sehr hätte ich jenes auch bey den dermaligen, weniger erheblichen Anschuldigungen- und die Stellen, in denen sie befindlich seyn sollen zu wissen gewünschet, die ich jetzt nur habe rathen müssen, (*pag.* 106.) und wer weiß, ob ich sie getroffen habe? Ich würde mich gewiß standhaft dawider vertheidiget- und damit die Suspension verhindert haben.

§. 39.

Da dieses nun in gegenwärtiger Defensionsschrift geschehen zu seyn verhoffe; so habe zu der Justitz- und Billigkeitsliebe meiner

ner hohen Herrn Richter noch immer das unterthänigst-volleste Vertrauen, (*pag.* 48. 67. 100.) daß Hochdieselben die gegen mich gefaßte Ungnade fallen lassen-die verhängte Suspension (um welche Gnade und Gerechtigkeit unterthänigst bitte) wieder aufheben-und wenn gegen meine Absicht vielleicht unbehutsame, einer widrigen Auslegung fähige Aeusserungen, im Eifer der Vertheidigung einer gerechten Sache, in meine Druckschriften eingeflossen seyn sollten, die eine Ahndung verdienten, (in mildester Beherzigung meiner sonst um das Justitzwesen habender Verdienste) jene Suspension, den deshalb ausgestandenen Verdruß, die erlittene Schäden und Kosten, die davon noch unübersehliche Folgen zur allenfalls verdienten, gewiß harten Strafe mir anrechnen-und dafür in hohen Gnaden werden gelten lassen.

Womit zu fortwährender Hulde mich in tiefschuldigster Submission empfehle

Euer Hochfreyherrl. Excellenz

unterthänigster

D. F. Haas Lt.

Digna vox est Majestate regnantis, *legibus alligatum* se principem *profiteri:* Adeo *de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum.* Et oraculo praesentis Edicti, *quod nobis licere non patimur, aliis indicamus.*

L. 4, C. de legib. & constitut.

Bayerische Staatsbibliothek München

xx 4/2000

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haas, Damian Ferdinand

Etwas über die Fragen: I. Ist es mit den Pflichten eines Kammergerichts Anwaldes vereinbarlich, Reichsständen in Rechtssachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Parthie, zu dienen? II. Dörfen Kammergerichts Prokuratoren in denen, wegen gemeiner Beschwerden, oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bey Gelegenheit des in der Gräflich-Spaurischen Ehesache, von der Gräfin

Wetzlar 1784

4 Ded. 154
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349880-0
VD18 15290638